

ADDISON AKTE (tse:nit | cs:Plus)

Update 16.2024 zur Hauptversion 1/2024

Kundeninformation

ADDISON AKTE (tse:nit | cs:Plus)

Update 16.2024 zur Hauptversion 1/2024

Kundeninformation

Stand: April 2024

Die Angaben in diesem Dokument können ohne gesonderte Mitteilung geändert werden und entwickeln sich ständig weiter.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung des Dokuments oder von Teilen daraus, sind vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung seitens der Wolters Kluwer Tax & Accounting Deutschland GmbH darf kein Teil dieses Dokuments in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren), auch nicht zum Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Werden Produkt-/Markennamen verwendet, müssen diese kenntlich gemacht werden. Folgende Auflistung ist nicht abschließend und muss ggf. erweitert werden.

Microsoft®, Windows®, Windows® 2000, Windows® XP, Windows Server® 2003, Windows Vista®, Windows Server® 2008, Windows® 7, Windows® 8, Windows® 10 und Internet Explorer®, Edge®, Microsoft Office, Microsoft 365, Microsoft Word, Microsoft Excel, Microsoft PowerPoint, Microsoft Outlook, Microsoft Access, Microsoft Project sind eingetragene Warenzeichen oder Warenzeichen der Microsoft Corporation in den U.S.A. und anderen Ländern.

PostScript ist ein eingetragenes Warenzeichen von Adobe Systems Incorporated.

Adobe, das Adobe-Logo, Acrobat, das Adobe PDF-Logo und Reader sind eingetragene Warenzeichen der Adobe Systems Incorporated in den Vereinigten Staaten und in anderen Ländern.

Apple, Macintosh, Mac OS, AppleTalk, EtherTalk, LaserWriter, iPhone und iPad sind Markenzeichen von Apple Inc., die in den USA und anderen Ländern registriert sind.

AirPrint und das AirPrint Logo sind Markenzeichen von Apple Inc.

iOS ist ein Markenzeichen oder eingetragenes Markenzeichen von Cisco, das in den U.S. USA und anderen Ländern für Apple Inc. lizenziert ist.

Mozilla® und Firefox® sind eingetragene Warenzeichen oder Warenzeichen der Mozilla Stiftung in den U.S.A. und anderen Ländern.

Alle weiteren Produkt- und Firmennamen, die in diesem Dokument erwähnt werden, sind möglicherweise Warenzeichen des jeweiligen Eigentümers und werden anerkannt.

Wolters Kluwer Tax & Accounting Deutschland GmbH

Kammererstraße 39

71636 Ludwigsburg

+49 7141 914-0

Inhaltsverzeichnis

1. Update ADDISON Akte 16.2024	4
1.1. Informationen für den tse:nit/cs:Plus-Betreuer	4
1.2. Steuern	5
2. Allgemeines	6
2.1. Update 06.2024	6
2.2. Update 02.2024	6
2.3. Update 52.2023	6
2.4. Update 51.2023	6
3. Kanzleiorganisation	8
3.1. Update 12.2024	8
3.2. Update 11.2024	8
3.3. Update 09.2024	8
3.4. Update 07.2024	9
3.5. Update 05.2024	10
3.6. Update 04.2024	10
3.7. Update 02.2024	20
3.8. Update 52.2023	20
3.9. Update 51.2023	21
4. Rechnungswesen	23
4.1. Update 12.2024	23
4.2. Update 11.2024	23
4.3. Update 09.2024	23
4.4. Update 07.2024	28
4.5. Update 05.2024	29
4.6. Update 04.2024	29
4.7. Update 02.2024	33
4.8. Update 51.2023	34
5. Steuern	36
5.1. Update 15.2024	36
5.2. Update 13.2024	36
5.3. Update 12.2024	36
5.4. Update 09.2024	39
5.5. Update 04.2024	43
5.6. Update 02.2024	49
5.7. Update 51.2023	49
6. ADDISON OneClick/ADDISON Online	74
6.1. Update 12.2024	74
6.2. Update 11.2024	76
6.3. Update 09.2024	78
6.4. Update 07.2024	78
6.5. Update 51.2023	81

1. Update ADDISON Akte 16.2024

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zu den Änderungen, die wir mit dieser Aktualisierung für Sie vorgenommen haben.

Die **Installation** der Aktualisierung **setzt voraus**, dass die Anwendungen von der **Hauptversion 1/2024** (mit oder ohne Service Releases/Updates) bereits installiert wurden.



Ab dem Kapitel 2 erhalten Sie eine Historie der Erweiterungen/Änderungen, die bisher im Rahmen von Updates/Service Releases veröffentlicht worden sind.

1.1. Informationen für den tse:nit/cs:Plus-Betreuer

1.1.1. Allgemeine Hinweise

Wir empfehlen, den ADDISON Update Server so zu konfigurieren, dass Updates automatisch heruntergeladen und installiert werden.

Wenn das Update ein Datenupdate beinhaltet, wird die automatische Installation deaktiviert, damit Sie den Zeitpunkt für die Durchführung des Datenupdates planen können.

Weitere Hinweise zur Installation eines Updates unter Nutzung von Update Server und Internet-Assistent finden Sie unter **Dokumentationen | Allgemein** im Dokument **Internet-Assistent** auf der DVD.

1.1.2. Übersicht Updates/Service Releases

Die folgende Übersicht zeigt die bisherigen Updates/Service Releases mit ihren Besonderheiten wie z.B. einem auszuführenden Datenupdate.

Bitte beachten Sie, dass beim Überspringen von Updates/Service Releases auch die Hinweise zu den übersprungenen Lieferungen zu berücksichtigen sind.

Bezeichnung	Datum	Hinweise
Update AKTE SBS 16.2024	Aktuell	
Update AKTE SBS 15.2024	09.04.2024	
Update AKTE SBS 13.2024	27.03.2024	
Update AKTE SBS 12.2024	21.03.2024	
Update AKTE SBS 11.2024	14.03.2024	Aktualisierung der Konten- und Auswertungsrahmen
Update AKTE SBS 09.2024	29.02.2024	Aktualisierung der Konten-

Bezeichnung	Datum	Hinweise
		und Auswertungsrahmen
Update AKTE SBS 07.2024	15.02.2024	
Update AKTE SBS 06.2024	13.02.2024	
Update AKTE SBS 05.2024	31.01.2024	
Update AKTE SBS 04.2024	25.01.2024	Datenbankupdate: 24.01.22 Aktualisierung der Konten- und Auswertungsrahmen
Update AKTE SBS 02.2024	11.01.2024	
Update AKTE SBS 52.2023	28.12.2023	
Update AKTE SBS 51.2023	20.12.2023	Datenbankupdate: 24.01.21 Aktualisierung der Konten- und Auswertungsrahmen

1.2. Steuern

1.2.1. Einkommensteuer

Anlage V für den Veranlagungszeitraum 2023

Die geleisteten Rückzahlungen und Erstattungen zu den Neben- / Betriebskosten wurden innerhalb der Anlage V und der Steuerberechnung doppelt berücksichtigt.

Dieser Fehler wurde leider im Kontext mit dem Update vom 09. April 2024 ausgeliefert.

2. Allgemeines

2.1. Update 06.2024

2.1.1. Fehlerkorrekturen

Die Übernahme der Daten aus AOC Online Banking bzw. AOC Erfassungsbücher in Bankauszug bzw. Buchungsliste funktioniert wieder und auch die eBescheidatenverarbeitung im Dokument Bescheidübersicht ist eingeschränkt wieder möglich.

2.2. Update 02.2024

2.2.1. Neue Elster Version der Finanzverwaltung (Eric 39.3.2.0)

Die Finanzverwaltung hat eine neue Elster-Version zur Unterstützung vom neuen Berliner Finanzamt International bereitgestellt. Dieses Update beinhaltet die neue Elster Version (Eric 39.3.2.0). Eine Übermittlung von Elsteraufträgen für das neue Berliner Finanzamt **International** ist jetzt möglich.

2.3. Update 52.2023

2.3.1. Reorganisieren der Datenbank

Unter bestimmten Umständen konnte es beim Ausführen der Aufgabe **Datenbank prüfen (Strukturen reorganisieren)** in den tse:nit/cs:Plus administration tools zur Fehlermeldung „(50006) Eine Zeile mit doppeltem Schlüssel kann in das dbo.tSys10itIndexes-Objekt mit dem eindeutigen IDX_UNIQUE_TSYS10ITINDEXES__DCINDEXNAME_DLINDEXORDER-Index nicht eingefügt werden. Der doppelte Schlüsselwert ist (PK_PORTALMSGFILTERASSIGN, 1)“ kommen.

Dieses Verhalten wurde korrigiert.

2.4. Update 51.2023

2.4.1. Neue Version der BDV-Anwendungen (SBA)

Im Pflegeschreiben zu DVD 1/2024 wurde irrtümlich auf eine neue Version von SBA hingewiesen. Das ist nicht korrekt, Version 5.1.3.4/005.130.004 von DVD 3/2023 ist weiterhin aktuell.

2.4.2. Neues Berlin Finanzamt International

Mit diesem Update wird das neue Berliner Finanzamt International in die Akte Finanzamtsstammdaten übernommen (Zentralakte – Dokument Finanzämter). Das neue Finanzamt kann dann in den Mandantenakten ausgewählt werden. Beachten Sie bitte, dass die erfasste Steuer-

Nummer nicht für Elster als valide angezeigt wird. Das liegt daran, dass die Finanzverwaltung das neue Berliner Finanzamt erst mit dem geplanten Elster-Update für Februar bereitstellen wird. Daher beachten Sie diesen Hinweis:

Ein Versand mit diesem Finanzamt lässt die Finanzverwaltung aktuell NICHT zu. Dies wird voraussichtlich erst Ende Februar der Fall sein (Quelle: ELSTER Entwicklungsforum).

Sollten Sie bereits Fragen oder Aufforderungen der Finanzverwaltung zu dem neuen Finanzamt haben, wenden Sie sich ggf. mit den aktuellen Informationen an Ihr Finanzamt.

Wir planen die neue Elsterversion mit dem Update Ende Februar auszuliefern.

3. Kanzleiorganisation

3.1. Update 12.2024

3.1.1. Automatische Aufgaben

Im Dokument Automatische Aufgaben konfigurierte Buchungsimporte werden auch dann weiterhin ausgeführt, wenn das Kennwort des ausführenden Mitarbeiters nach Anlage der Aufgabe geändert wurde. Die Protokollierung wurde dahingehend angepasst.

3.2. Update 11.2024

3.2.1. Fehlerkorrektur

Elster-Auftragsliste - Übernahme in den DocuWare-Briefkorb

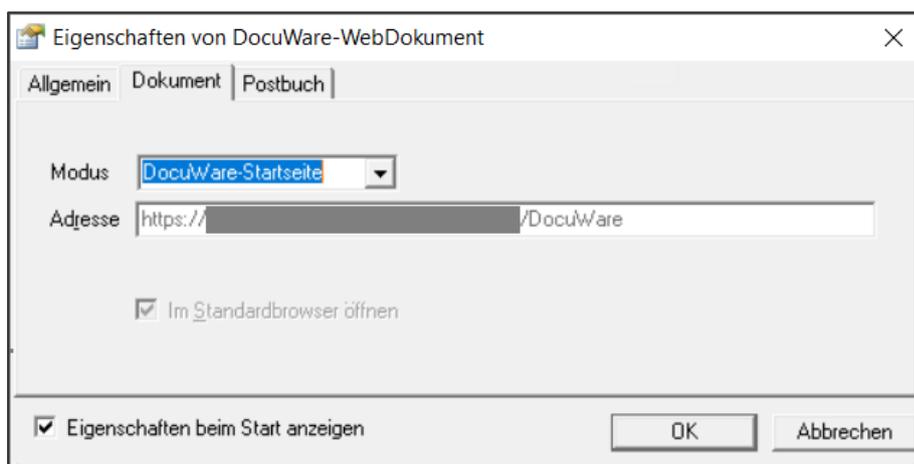
eNachrichten mit Anhängen können nun auch in den DocuWare-Briefkorb übernommen werden.

(AKORG-4107)

3.3. Update 09.2024

3.3.1. DocuWare-WebDokument - Modus DocuWare-Startseite

Das DocuWare-WebDokument wurde erweitert um den Modus DocuWare-Startseite, damit aus der Akte heraus der DocuWare-WebClient geöffnet werden kann. Im Modus DocuWare-Ergebnisliste kann wie bisher eine Liste der Archivdokumente angezeigt werden.



3.3.2. Fehlerkorrekturen

Zahlungsmanagement - Gewerbesteuerzahlungen

Wenn bei der Erfassung von Gewerbesteuerdaten im Zahlungsmanagement kein Wert im Feld **veranlagte Gewerbesteuer** stand, wurde der erfasste und gespeicherte Datensatz nicht angezeigt. Dieses Fehlverhalten wurde behoben.

Bescheidübersicht - Verarbeitung von eUSt-Bescheiddatensätzen

In Sonderfällen kam es vor, dass die Verarbeitung von eUSt-Bescheiddatensätzen nicht funktionierte. Das Programm musste beendet werden. Dieses Problem wurde behoben.

DIVA - Erzeugung von Postbucheinträgen bei Vorauszahlungsbescheiden

Die Verarbeitung von DIVA-Datensätzen erfolgt in einer bestimmten Reihenfolge. In den DIVA-Datensätzen steht u.a. ein Transferticket. Wird dieses Transferticket bei einem Elsterauftrag gefunden, werden über den Elsterauftrag die Informationen für den DIVA-Postbucheintrag ermittelt. Im Postbucheintrag für den Vorauszahlungsbescheid stand nicht das richtige Jahr (es wurde das Jahr aus dem Elsterauftrag verwendet).

Jetzt wird das Jahr für den DIVA-Postbucheintrag aus den DIVA-Datensätzen verwendet. Wenn in dem DIVA-Datensatz kein Jahr vorhanden sein sollte, wird wieder das Jahr aus dem Elsterauftrag für den DIVA-Postbucheintrag verwendet.

3.4. Update 07.2024

3.4.1. Mitarbeiterliste Pflichtfelder

Da es für die Synchronisation und die Verbindung der AKTE Software zu ADDISON Online erforderlich ist, ist es zukünftig bei der Neuanlage und bei der Änderung von Mitarbeitern notwendig, zumindest die folgenden Felder ausfüllen bzw. zu erfassen:

- Kurzname
- Vorname
- Nachname
- E-Mail (Hauptadresse)

Sind diese Angaben nicht erfasst bzw. vollständig, so ist die Speicherung des Mitarbeiterstammblasses nicht möglich.

Die Prüfung der Pflichteingabe dieser Felder greift auch, wenn Mitarbeiter importiert werden.

3.4.2. Fehlerkorrekturen

Bescheidübersicht - Bescheideintrag ohne Erklärungswerte

In bestimmten Fällen kommt es dazu, dass ein Bescheideintrag nicht geöffnet werden kann bzw. sich das Akte-Programm aufhängt. In solchen Fällen können die Erklärungswerte nicht

korrekt aus der Datenbank gelesen werden.

Solche Bescheideinträge können wieder korrekt geöffnet werden. Die Anzeige der Erklärungswerte ist nicht möglich und daher ist die Spalte mit den Erklärungswerten leer. Zur Prüfung sind die Erklärungs- Berechnungswerte aus dem Steuerfall zu verwenden.

3.5. Update 05.2024

3.5.1. Fehlerkorrekturen

eEinsprüche

Beim Öffnen des Dokumentes eEinsprüche kam es zu einem Fehler 9000000. Dieses Verhalten wurde korrigiert. Im Dokument eNachrichten können auch eEinsprüche erstellt und geöffnet werden.

(AO-6355)

Auftrag

Beim Arbeiten mit Aufträgen mit Mehrfachanlage konnte es zu einem fälschlichen Ausweis der lfd. Nr. 0 kommen. Dieses Verhalten wurde korrigiert.

(AKORG-4034)

3.6. Update 04.2024

3.6.1. Import der SBS-Lohn Leistungsstatistik / Anlage der KOrg-Aufträge - Neu

Wie bereits mit dem Update 51.2023 zur DVD 1/2024 angekündigt, geben wir mit diesem Update eine neue Programmfunktion für Akte Kanzleiorganisation in Verbindung mit dem SBS lohn plus® frei.

Ab sofort können die Daten der Leistungsstatistik aus dem SBS lohn plus® nach Akte Kanzleiorganisation übermittelt werden, so dass bei Bedarf die dazugehörigen Aufträge automatisch angelegt werden. Dieses Verfahren ermöglicht Ihnen eine einfache und komfortable Auftragsanlage mit allen relevanten Daten und Informationen aus dem SBS lohn plus®.

Eine Aufstellung der notwendigen Arbeiten (einmalige Einrichtung und automatische Auftragsanlage) befindet sich am Ende dieses Kapitels.

Voraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung der neuen Programmfunktion ist eine vorhandene Installation von **SBS lohn plus®** inklusive des Zusatzmoduls **Lohn-Leistungsstatistik**.



Die nachfolgenden Beschreibungen sind nur für Anwender relevant, die den **SBS lohn plus®** installiert haben.

Ausnahme: Die Erweiterung in den Angelegenheiten (Register Tätigkeit - Typ der Tätigkeit).

Eine weitere Voraussetzung ist, dass im Mandantenstammbblatt die Nr. für den SBS-Lohn eingetragen wird.

Mandant_Nr.	<input type="text" value="501"/>	Nr. im tse:nit lohn (SBS)	<input type="text" value="501"/>
Kurzname	<input type="text" value="SBS-Lohn Auftragsanlage"/>		
Mandantentyp	<input type="text" value="Natürliche Person mit Unternehmen"/>		
ABC-Klasse	<input type="text" value="<ohne>"/>		

Datenbank-Update

Mit diesem Update werden verschiedene Datenbank- und Programmanpassungen durchgeführt. Hierbei handelt es sich u.a. um eine Erweiterung der Dokumente

- Tätigkeiten
- Angelegenheiten
- Auftragsliste / Auftragskarte
- Rechnungsvorschlag
- Honorarschreibung

Erweiterung in SBS lohn plus®

Im Programm SBS lohn plus® wurden der Bewertungskatalog und die Leistungsstatistik erweitert.

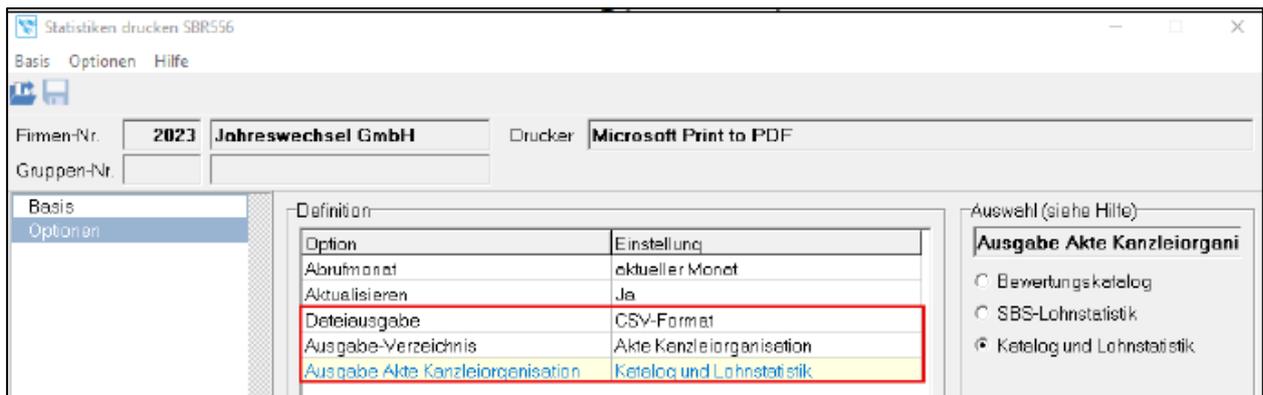
Leistungsstatistiken – Bereitstellung für die Kanzleiorganisation (KORG)

Mit den Leistungsstatistiken lassen sich Vorgänge/Positionen in SBS Lohn/SBS Lohn plus® auf Basis eines Bewertungskatalogs (ID 732) bewerten. Neu ist die Ausgabemöglichkeit der ermittelten Leistungen für die AKTE-Kanzleiorganisation.

Statistiken drucken (ID 730) – Bereitstellung per CSV-Export

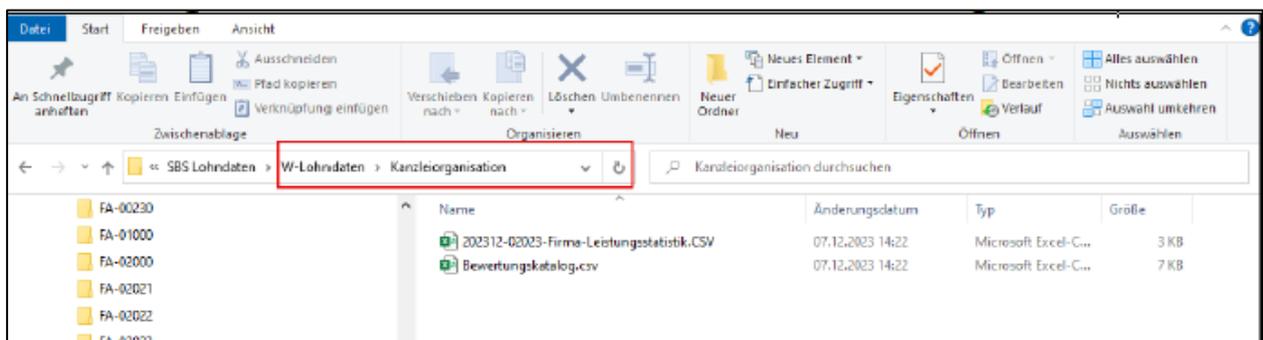
Innerhalb der Optionen kann jetzt auch gewählt werden, wie die Ausgabe der Statistiken für die automatische Auftragsanlage in Akte Kanzleiorganisation erfolgen soll.

- Bewertungskatalog
- SBS-Lohnstatistik
- Katalog und Lohnstatistik (Empfehlung)



Bereitstellung der CSV-Datei im SBS Lohn Datenverzeichnis\Kanzleiorganisation

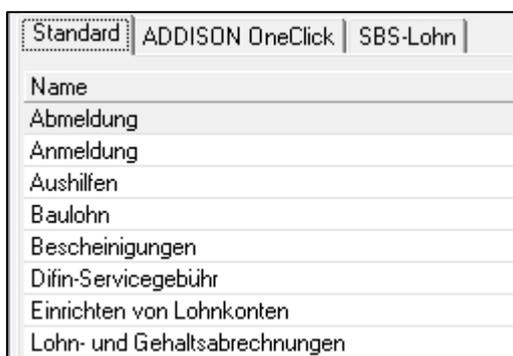
Innerhalb des Verzeichnisses für die SBS-Lohndaten wird das Verzeichnis **Kanzleiorganisation** für den Datenaustausch automatisch angelegt.



Tätigkeiten

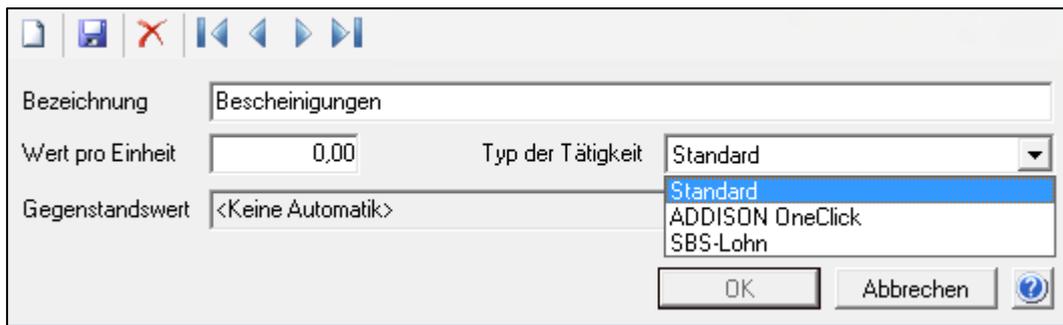
Zur besseren Übersicht wurde das Dokument Tätigkeiten erweitert. Tätigkeiten werden ab sofort in Register unterteilt. Hierbei stehen folgende Register für den Typ der Tätigkeit zur Verfügung.

- Standard
- ADDISON OneClick
- SBS-Lohn



Der **Typ der Tätigkeit** (Register) kann in der Verwaltung der Tätigkeiten zugeordnet werden.



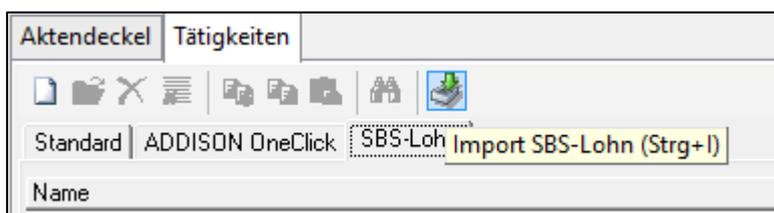


Die Anzeige der vorhandenen Gegenstandswerte (Suchdialog) wurde erweitert. Angezeigt werden jetzt u.a. auch der GGW-Kenner sowie der Typ (der Tätigkeit). Zusätzlich ist eine Filterung innerhalb der einzelnen Spalten möglich.

Dieser Suchdialog wird auch innerhalb der Verwaltung der Angelegenheiten angewendet.

Gegenstandswertauswahl (232 von 232 Datensätzen; 5 von 5 Spalten angezeigt) - Mitarbeiter: HT - Ansicht: <Aktuell>				
Bezeichnung	Berechnungstext	Rechtsgrundlage	GGW-Kenner	Typ
A1-Anträge	A1-Anträge		920180	SBS-Lohn
AAG-Anträge /Original	AAG-Anträge /Original		912102	SBS-Lohn
AAG-Anträge /stornierte Origin	AAG-Anträge /stornierte Origin		912104	SBS-Lohn
AAG-Anträge /Storno	AAG-Anträge /Storno		912103	SBS-Lohn
AAG-Anträge bis 2010	AAG-Anträge bis 2010		912101	SBS-Lohn
AAG-Ausgabe	AAG-Ausgabe		940190	SBS-Lohn
Abmeldungen (PGR 101)	Abmeldungen (PGR 101)		914101	SBS-Lohn
Abmeldungen (PGR 109)	Abmeldungen (PGR 109)		914109	SBS-Lohn
Abmeldungen (PGR 110)	Abmeldungen (PGR 110)		914110	SBS-Lohn
Abrechnungen (Grundpreis)	Abrechnungen (Grundpreis)		911001	SBS-Lohn
Abrechnungen Gehalt	Abrechnungen Gehalt		911004	SBS-Lohn
Abrechnungen Stundenlohn	Abrechnungen Stundenlohn		911003	SBS-Lohn
Abschläge	Abschläge		911010	SBS-Lohn
AG-Anteil ZVK	AG-Anteil ZVK		940730	SBS-Lohn
AG-Bescheinigungen ALG II	AG-Bescheinigungen ALG II		920160	SBS-Lohn
AG-Kosten gesamt	AG-Kosten gesamt		940600	SBS-Lohn
AN in Elternzeit	AN in Elternzeit		950070	SBS-Lohn

Im Register SBS-Lohn kann der **Bewertungskatalog** (Standard) importiert werden.

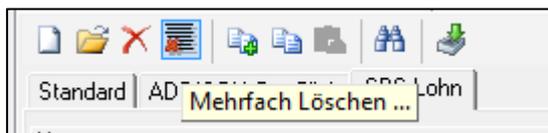


Nach dem Import des Bewertungskatalogs steht der komplette Bewertungskatalog (Standard) innerhalb des Registers SBS-Lohn zur Verfügung. Verwaltete Werte (Preise) werden ebenfalls übernommen.

Name	Wert
Abrechnungen (Grundpreis)	5,00
Abrechnungen Gehalt	0,00
Abrechnungen Stundenlohn	0,00
Abschläge	0,00
AG-Anteil ZVK	0,00
AG-Bescheinigungen ALG II	0,00
AG-Kosten gesamt	0,00
AN in Elternzeit	0,00
AN in Mutterschutz	0,00
AN mit AG-Darlehen	0,00
AN mit IfSG-Ausfall	0,00
AN mit Kug	0,00
AN mit S-Kug	0,00
AN ohne Hinderungsgrund	0,00

Löschen mehrerer Tätigkeiten (Stapel)

In den Tätigkeiten steht eine neue Funktion zum Löschen mehrerer Tätigkeiten zur Verfügung. Damit lassen sich bei Bedarf einfach und komfortabel nicht benötigte Tätigkeiten, u.U. aus dem SBS-Lohn, entfernen.



Tätigkeiten löschen [232 von 296 Datensätzen; 3 von 3 Spalten angezeigt] - Mitarbeiter: HT - Ansicht: <Aktuell>		
Name	Wert	Typ
Azubis (w)	0,00	SBS-Lohn
Azubis (x)	0,00	SBS-Lohn
bAV-Automatik	0,00	SBS-Lohn
Be-/Abzugsarten-Listen	0,00	SBS-Lohn
Be-/Abzugsarten-Listen kompakt	0,00	SBS-Lohn
Berichtsdaten Auto	0,00	SBS-Lohn
Berichtsdaten BEWA	0,00	SBS-Lohn
Berichtsdaten Festbeträge	0,00	SBS-Lohn
Berichtsdaten gesamt	0,00	SBS-Lohn
Berichtsdaten manuell	0,00	SBS-Lohn
Berichtsdaten öffentlicher Die	0,00	SBS-Lohn
Berichtsdaten PUZ	0,00	SBS-Lohn
Berichtsdaten schnell	0,00	SBS-Lohn
Berichtsdaten Text	0,00	SBS-Lohn
Berichtsdaten Zukunft	0,00	SBS-Lohn
Berichtsdaten-Prüfung	0,00	SBS-Lohn

Angelegenheiten

Innerhalb der Angelegenheiten können Sie eine bestehende Angelegenheit erweitern oder eine neue Angelegenheit anlegen (Empfehlung). Im nachfolgenden Beispiel wurde die Angelegenheit 2/100 neu angelegt.

Auftragsart Lohn- und Gehaltsbuchhaltung

Angelegenheit Lohnabrechnung nach Tätigkeiten aus dem SBS-Lohn

Auftragsgruppe

Berechnung | Vorschüsse | Konten | Dokumentvorlagen | **Tätigkeiten** | Mitarbeiterplanung

Gebührenverordnung

Rechtsgrundlage

Rechnungstext (abw.)

Berechnungsart

Gebühr
 min.
 max.
 kanzleiüblich

Auftragsanlage Mehrfachanlage Gebühr: Vorzeichenwechsel

Abrechnungsart Darstellungsart

Gegenstandswert

Pauschalauslagen
 automatisch berechnen Neuberechnung bei Änderung der Gebühr

Das Register Tätigkeiten wurde um die Auswahl **Typ der Tätigkeit** erweitert. Hier stehen die relevanten Tätigkeiten zur Verfügung und können bei Bedarf der Angelegenheit zugeordnet werden.

Auftragsart Lohn- und Gehaltsbuchhaltung

Angelegenheit Lohnabrechnung nach Tätigkeiten aus dem SBS-Lohn

Auftragsgruppe

Berechnung | Vorschüsse | Konten | Dokumentvorlagen | **Tätigkeiten** | Mitarbeiterplanung

Typ der Tätigkeit

Tätigkeiten

- Mindest-Anforderungen
- Monats-Lohnjournale
- Mutterschaftsgeld
- Nebenverdienstbescheinigungen
- Neuanlage Personalstamm
- Null-Abrechnungen
- Null-Abrechnungen Gehalt
- Null-Abrechnungen Stundenlohn
- Pauschale Steuern

Zugeordnete Tätigkeiten

- Abrechnungen Stundenlohn
- B-N-Berechnung
- Abrechnungen (Grundpreis)
- Abrechnungen Gehalt
- Personal und Zeiten
- Meine Lohndokumente

Auftragsliste

In den Dokumenteigenschaften der **Auftragsliste** steht ab sofort das neue **Register SBS-Lohn** zur Verfügung. Hier kann optional gewählt werden, ob der **Import der Leistungsstatistik** aus

dem SBS-Lohn bei Start des Dokuments automatisch erfolgen soll.



Allgemein | Auswahl | Rg-Status | Ausgabe | Sortierung | **SBS-Lohn** | Postbuch

SBS Lohn Import Einstellungen

SBS-Lohn Import beim Start des Dokuments

SBS-Lohn Importverzeichnis für die Leistungsstatistik:
 C:\SBSLohndaten\W-Lohn\Daten\Kanzleiorganisation

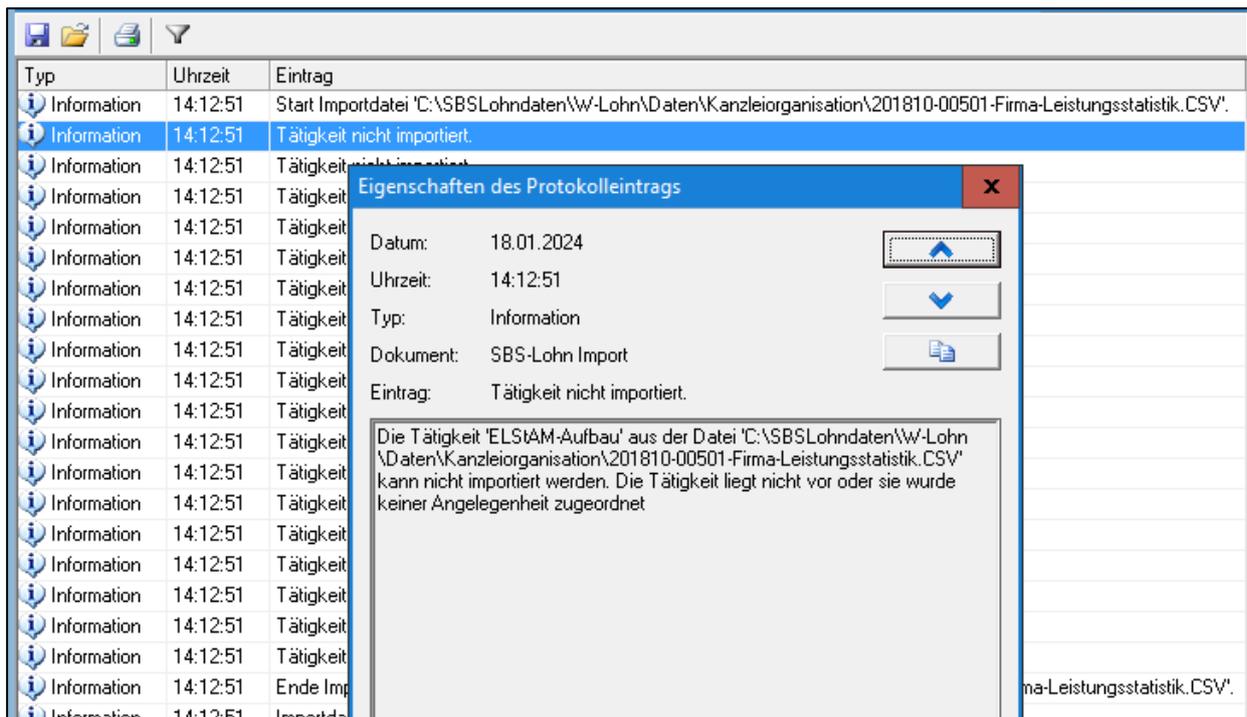


Tipp

Legen Sie ein neues Dokument der Auftragsliste mit der eingestellten Option **SBS-Lohn Import beim Start des Dokuments** an und benennen Sie dies um (z.B. Auftragsliste SBS-Lohn).

Damit ist sichergestellt, dass nur bei diesem Dokument die Aufträge automatisch angelegt werden. Alle bereits verwalteten Auftragslisten bleiben unberücksichtigt.

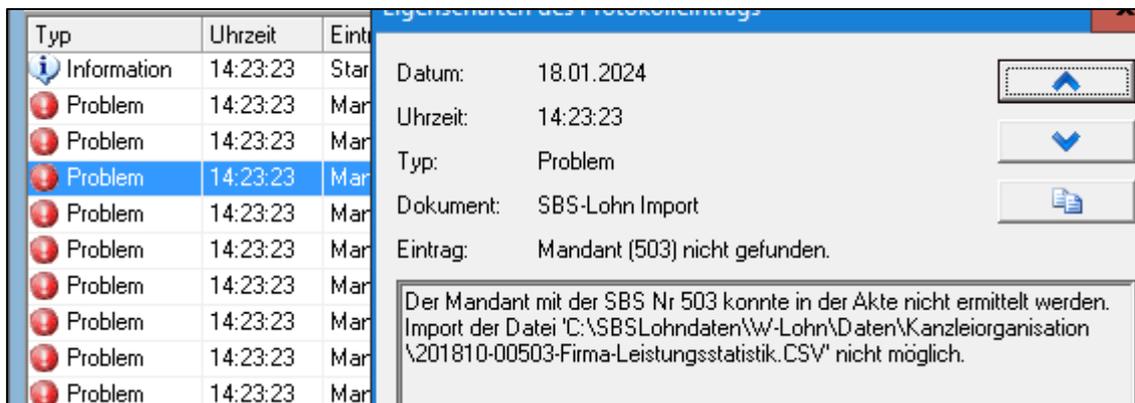
Hinweise zur automatischen Auftragsanlage werden in einem separaten Dialog angezeigt und können bei Bedarf gespeichert oder gedruckt werden (z.B. Mandantenummer nicht angelegt, Tätigkeit keiner Angelegenheit zugeordnet, usw.).



In der Auftragsliste stehen die angelegten Aufträge anschließend zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung.

Man-Nr.	Mandant	AufArtNr.	Auftragsart	AngNr	Angelegenheit	Termin
501	501AkteLohn	2	Lohn	100	Lohnabrechnung nach Tät	11/2023

Erfolgreich importierte Dateien werden anschließend aus dem Datenverzeichnis gelöscht. Fehlerhafte Dateien bleiben in dem Verzeichnis solange weiterhin vorhanden (z.B., wenn die Mandantenummer nicht verwaltet ist), bis der Fehler behoben oder die Datei manuell gelöscht wird.



Checkliste

Damit Sie mit der neuen Programmfunktion arbeiten können, müssen einmalig nachfolgende Arbeiten vorgenommen werden:

SBS lohn plus®

Option für die Ausgabe Akte-Kanzleiorganisation definieren.

- Bewertungskatalog
- SBS-Lohnstatistik
- Katalog und Lohnstatistik (Empfehlung)

Akte Kanzleiorganisation

- Übernahme des Bewertungskatalogs in die Tätigkeiten
- Eine bestehende Angelegenheit für SBS-Lohn Tätigkeiten anpassen oder eine neue Angelegenheit anlegen
- Die gewünschten Tätigkeiten der Angelegenheit zuordnen
- Ein neues Dokument Auftragsliste anlegen und die Dokumenteigenschaften im Register SBS-Lohn anpassen (Option **SBS-Lohn Import beim Start des Dokuments** setzen)

3.6.2. Erinnerungsfenster

Zur Verbesserung des Benutzerkomforts wurde es mit dieser Version ermöglicht, neue eNachrichten auch direkt im Erinnerungsfenster anzulegen, während ein Postbucheintrag (z.B. eines Bescheids) geöffnet ist. Den Dialog zur Neuanlage einer eNachricht können Sie im Erinnerungsfenster im geöffneten Postbucheintrag mit einem Klick auf das Symbol Postbucheintrag speichern und neue eNachricht anzeigen öffnen.



3.6.3. Fehlerkorrekturen

DocuWare-Briefkorb - Postbucheintrag speichern und Zahlungsverkehr anzeigen

Beim Ablegen über Postbuchdialog von Bescheiden im DocuWare-Briefkorb führte der Aufruf des Zahlungsverkehrs (Schaltfläche **Postbucheintrag speichern und Zahlungsverkehr anzeigen**) zum Einfrieren des Postbuchdialogs. Dieser Fehler wurde behoben. (AKORG-3981)

3.7. Update 02.2024

3.7.1. DIVA - Der Abruf der Datenart „EPStBescheidAbholung“ (GewSt-Bescheide der Nicht-Stadtstaaten) wurde entfernt

Zur Version 1/2024 wurde der DIVA-Abruf von GewSt-Bescheide für Nicht-Stadtstaaten implementiert. Aktuell gibt es noch keine DIVA GewSt-Bescheide für Nicht-Stadtstaaten. Die Funktion wurde für die interne Weiterwicklung aufgenommen.

Am Ende der DIVA-Verarbeitung kam es zu der Meldung „Die verwendete Signatur ist für das von Ihnen gewünschte Verfahren und Datenart nicht zugelassen“. Daher wurde der Abruf von GewSt-Bescheiden für Nicht-Stadtstaaten entfernt.

3.7.2. DIVA - Wenn nur ein oder zwei DIVA-Datensätze zur Verarbeitung vorlagen, wurde keine Verarbeitung dieser DIVA-Datensätze durchgeführt

Mit Version 1/2024 wurde die Verarbeitung der DIVA-Datensätze nicht durchgeführt, wenn nur ein oder zwei DIVA-Datensätze zur Verarbeitung vorlagen. Dieses Fehlverhalten wurde behoben.

3.7.3. Fehlerkorrekturen

DocuWare - Indexwerte für Dokumentdatum und Eingangs-/Ausgangsdatum

Bei der Übergabe in das Archiv über Postbuchdialog werden die Indexwerte für Dokumentdatum und Eingangs-/Ausgangsdatum wieder richtig übergeben.
(AK-3863)

DocuWare - Dokument Senden an | Archiv

Wenn im Dokumentname ein Komma enthalten ist, dann wurde das Dokument nicht in das Archiv abgelegt. Dieser Fehler wurde korrigiert.
(AKORG-3958)

3.8. Update 52.2023

3.8.1. eEinsprüche konnten vom ADDISON Datenservice nicht an die Finanzverwaltung übermittelt werden

Mit der Akte Version 1/2024 wurde die neue Elster-Version (Eric 39.2.6.0) ausgeliefert. Für den Versand von eEinsprüchen gibt es eine neue Datenartversion. Diese Datenartversion ist von der Finanzverwaltung nur für den Test mit einem Testkennner freigegeben.

Leider wurde die neue Datenartversion für den aktuellen Versand von eEinsprüchen bereits verwendet. Aus diesem Grund konnte der ADDISON Datenservice keine eEinsprüche, die mit der Akte Version 1/2024 gesendet wurden, an die Finanzverwaltung übermitteln.

Mit dem Akte-Update 52.2023 wurde die Datenartversion auf die Vorversion geändert. Daher

ist ein Versand von eEinsprüchen wieder korrekt möglich.

Hinweis: eEinsprüche, die der ADDISON Datenservice nicht an die Finanzverwaltung übermitteln konnte, wurden als fehlerhaft zurückgemeldet. In der Elsterauftragsliste stehen die betroffenen eEinsprüche in ROT. Die betroffenen eEinsprüche müssen neu erstellt und erneut gesendet werden. Wenn diese eEinsprüche mit dem Status **ADS versendet** in der Elsterauftragsliste stehen, können die roten eEinsprüche aus der Elsterauftragsliste gelöscht werden.

3.9. Update 51.2023

3.9.1. Import der SBS-Lohn Leistungsstatistik / Anlage der KOrg-Aufträge

Zur Vorbereitung der neuen Möglichkeit zum Import der **SBS-Lohn Leistungsstatistik** in die Akte und der damit verbundenen **automatischen Auftragsanlage**, werden mit diesem Update verschiedene Datenbank- und Programmanpassungen durchgeführt. Hierbei handelt es sich u.a. um eine Erweiterung der **Auftragsliste**.

In den Dokumenteigenschaften der **Auftragsliste** steht ab sofort das neue **Register SBS-Lohn** zur Verfügung. Hier kann optional gewählt werden, ob der **Import der Leistungsstatistik** aus dem SBS-Lohn bei Start des Dokuments automatisch erfolgen soll.



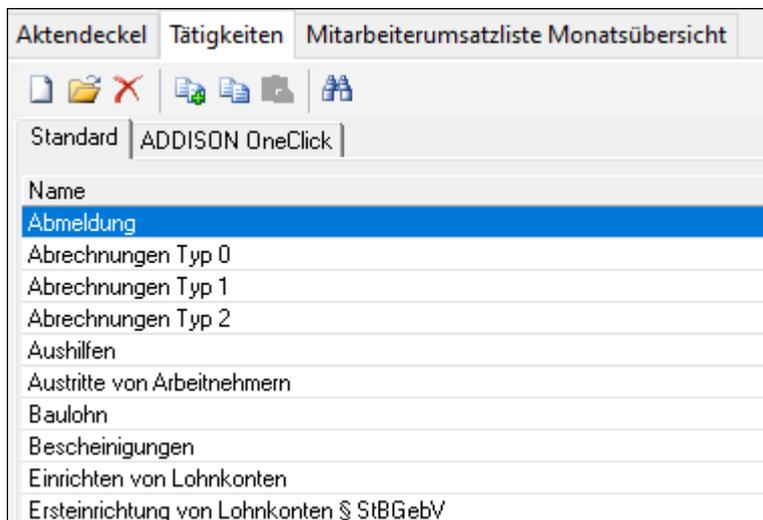
Das **Register SBS-Lohn** wird zurzeit noch nicht ausgewertet (s.o.). Die Freigabe dieser neuen Funktion ist zum **Update 04.2024** geplant.



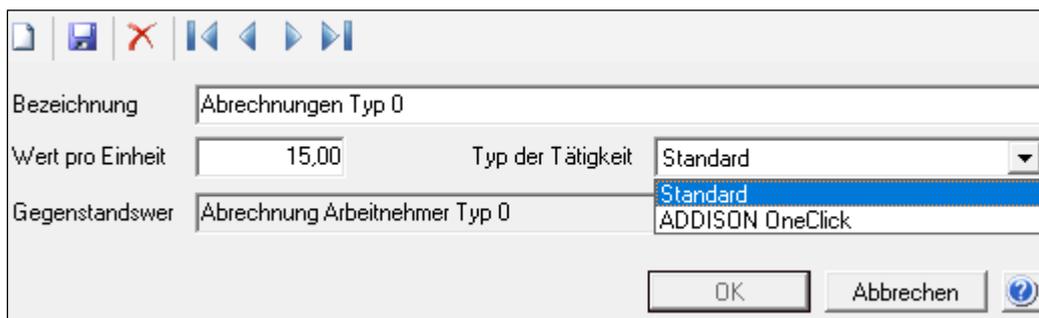
3.9.2. Tätigkeiten

Zur besseren Übersicht wurde das Dokument Tätigkeiten erweitert. Tätigkeiten werden ab sofort in Register unterteilt. Hierbei stehen folgende Register für den **Typ der Tätigkeit** zur Verfügung.

- Standard
- ADDISON OneClick



Der **Typ der Tätigkeit** (Register) kann in der Verwaltung der Tätigkeiten zugeordnet werden.



4. Rechnungswesen

4.1. Update 12.2024

4.1.1. Buchungstext für Buchungen aus SMART Connect

Beim Importieren von Buchungssätzen aus SMART Connect wurde der Buchungstext auf 50 Zeichen gekürzt. Diese Begrenzung wurde auf 255 Zeichen erhöht.

4.1.2. Fehlerkorrekturen

Bankauszug

In bestimmten Konstellationen wurde der Skonto erst bei der zweiten Buchungskorrektur aus dem Bankauszug vorgeschlagen. Der Fehler wurde korrigiert, so dass der Skontovorschlag wieder direkt bei der ersten Buchungskorrektur vorgeschlagen wird.

(AKTEREWE-2781)

4.2. Update 11.2024

In dieser Version gibt es einen Konten- und Auswertungsrahmenimport.

4.2.1. Fehlerkorrekturen

Buchungsliste

Beim Import von Buchungen mit OSS-Steuersätzen wurden die Daten von Ländern mit geändertem Prozentsatz abgelehnt. Dies wurde korrigiert.

(AKTEREWE-3201)

E-Bilanz

In der E-Bilanz 2023 sind Korrekturen bei abhängiger Ausgabe von Position vervollständigt worden. Es kam zu Differenzmeldungen ohne ersichtlichen Grund. Die Dichte G ist weiter in der Bearbeitung. Als Umgehung steht die Dichte F zur Verfügung.

(AKTEREWE-3197)

4.3. Update 09.2024

4.3.1. Stammdaten

Folgende Kontenrahmen sind aktualisiert worden (Stand 1.1.2024)

- Kontenrahmen 03
- Kontenrahmen 42 - Vereine, Stiftungen, gGmbH

- Kontenrahmen 49 - Vereine
- Kontenrahmen Kommunale Unternehmen

Folgende Auswertungsrahmen sind neu

- KR42 - Anlagenspiegel - Vereine - Stiftungen gGmbH
- KR42 - Bilanz - Vereine - Stiftungen gGmbH
- KR42 - EÜR - Vereine - Stiftungen gGmbH

Folgende Auswertungsrahmen sind aktualisiert worden

- E-Bilanz (Gültig ab 01.2022)
- E-Bilanz (Gültig ab 01.2023)
- Anlagenspiegel (E-Bilanz) (Gültig ab 01.2023)
- Kapitalkontenentwicklung KapCoRiLiG (E-Bilanz) (Gültig ab 01.2023)
- Kapitalkontenentwicklung PersGes (E-Bilanz) (Gültig ab 01.2023)
- KR03/04 - Gewinnermittlung nach § 4 (3) EStG (Gültig ab 01.2023)
- Gewinnermittlung (EÜR) (Gültig ab 01.2023)
- KR570/571 - EÜR - Hotel/Gaststätten - Standard (Gültig ab 01.2023)
- KR58x - EÜR - Zahnärzte/Ärzte - Standard (Gültig ab 01.2023)
- KR03/04/51/McD - Bilanz - Einzelunternehmen (Gültig ab 01.2023)

Im Dokument **HINWEISE REWE STAMMDATEN V12024 ERGÄNZUNG_UPDATE_9.2024.pdf** sind die Stammdatenänderungen beschrieben. Sie finden es als Knowledgebase-Artikel im ADDISON Portal Plus.

4.3.2. OSS-Steuersätze Aktualisierung

Die Steuersätze beim Buchen wurden aktualisiert:

Land	Bisher	Neu
Malta (MT)		12% ermäßigt neu
Tschechen (CZ)	10% und 15% wird ersetzt	12% ab 2024 0% Neu
Estland (EE)	20%	22% Regelsteuersatz ab 2024
Österreich (AT)		0% 2024-2025 neu
Deutschland (DE)		0% ab 2023 neu
Polen (PL)		0% 2023-2024 neu
Portugal (PT)		4% und 5% ermäßigt neu

Land	Bisher	Neu
Zypern (CY)		0% ab 2023 neu 3% ab 21.7.23 neu

4.3.3. Branchenlösung KR42 für Vereine, Stiftungen und gGmbHs

Die neue Lösung unterscheidet sich zur bisherigen Lösung in der Auswertung der verschiedenen Vereins-Bereiche über Sphären und nicht mehr wie bisher über Konten für die einzelnen Bereiche.

Künftig werden über die Eingabe beim Buchen in KOST1 die Buchungen in die verschiedenen Sphären des Vereins unterteilt.

1= Ideeller Bereich

2= Vermögensverwaltung haben die wenigsten

3= Zweckbetrieb, optional Kostenstellen 31-39 für weitere Zweckbetriebe

4= Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, optional Kostenstellen 41-49 für weitere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

9= Sammelposten (noch zu klärende oder die Gesamtkörperschaft betreffende Positionen)

Die bereits ausgelieferte BWA lässt sich auswerten als Gesamt-BWA und als Einzel-BWA der einzelnen Sphären, wenn diese in KOST nach dem Schema oben angelegt sind. Auch können optional weitere Kostenstellen im Bereich 3 Zweckbetrieb (z.B. 31: Fußball-Abteilung; 32: Tennis-Abteilung) angelegt und ausgewertet werden.

Mit diesem Update werden folgende Auswertungsrahmen zur Verfügung gestellt.

- KR42 - Bilanz - Vereine - Stiftungen gGmbH
mit folgenden Dichten:
Bilanzierer (HGB)
Überschussrechner mit Vermögensübersicht (HGB)
Stiftungen (HGB)
Gemeinnützige GmbH (HGB)
- KR42 - EÜR - Vereine - Stiftungen gGmbH

An der Auswertung nach einzelnen Sphären für die Auswertungsrahmen wird aktuell noch gearbeitet.

4.3.4. euBP Export

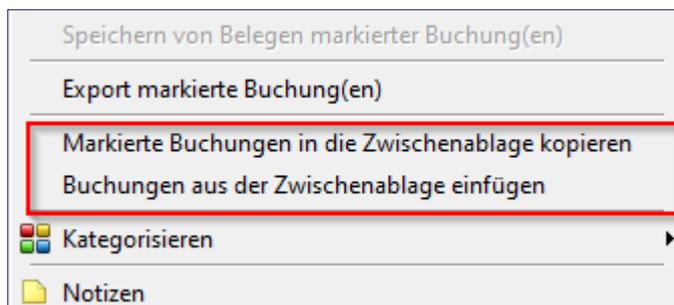
Der euBP Export an SBS Lohn plus® wurde optimiert. Wird auf dem System sowohl AKTE Software als auch SBS Lohn plus® gefunden, wird Ihnen beim ersten Aufruf des euBP Export als Zielordner das entsprechende Lohn Verzeichnis vorgeschlagen. Wurde in einem vorherigen Export bereits ein beliebiger Zielordner gewählt, bleibt dieser stehen. In dieser Konstellation erhalten Sie zusätzlich die Schaltfläche "Lohn Ordner" mit der das Lohn Verzeichnis als Zielordner übernommen werden kann.

4.3.5. Buchungsliste

Kopieren von Buchungssätzen

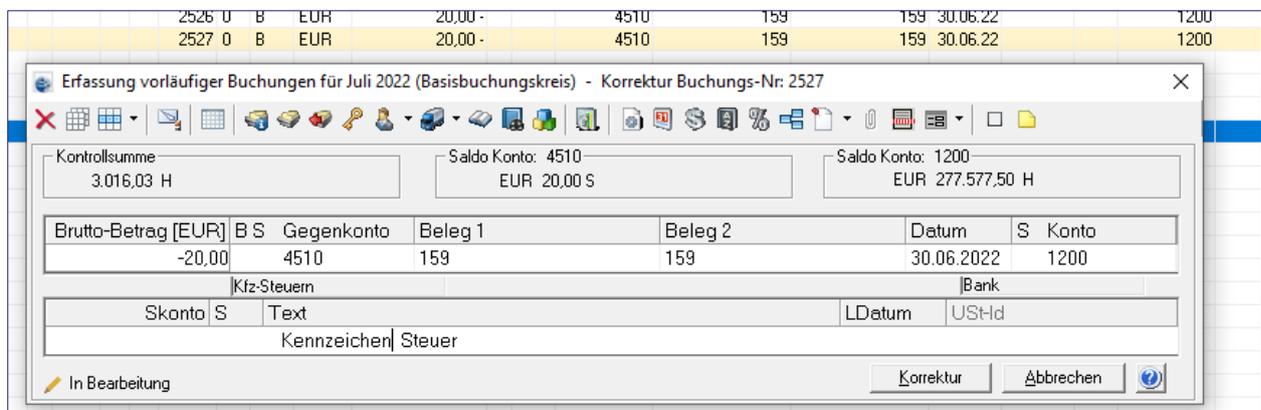
In der Buchungsliste können markierte (auch mehrere) vorläufige Buchungssätze in die Zwischenablage kopiert und entweder am Ende des gleichen oder in einem anderen Monat des Wirtschaftsjahres eingefügt werden.

Die Funktion ist im Kontextmenü per rechter Maustaste in einer vorläufigen Buchungsliste aufgenommen worden:



Der zweite Menüpunkt (einfügen) ist nur aktiv, wenn bereits etwas in der Zwischenablage steht.

Nach dem Einfügen ist die Buchung zunächst bis zu einer Aktualisierung der Buchungsliste temporär für eine bessere Erkennung farblich hellgelb dargestellt. Bei einer Einzelbuchung wird diese zugleich in die Korrektur genommen (wegen Text/Beleg Anpassungen):



Werden mehrere Buchungen eingefügt, wird keine davon automatisch in die Korrektur genommen.

■ Ausnahmen:

Folgende Sachverhalte sind vom Kopieren/Einfügen ausgeschlossen (es kommt ein Hinweis):

- Kontrollsummen
- SmartConnect-Buchungen
- Buchungen mit Dokumenten eines Archivsystems
- Aufteilungsbuchungen
- Steuerliche Umbuchungen (Leistungsdatum)

Folgebuchungen

Werden mehrere Buchungen eingefügt, wird keine davon automatisch in die Korrektur genommen.

Beleganhänge und Verknüpfungen zu Wirtschaftsgütern werden beim Einfügen nicht übernommen.

4.3.6. Fehlerkorrekturen

Buchungsliste

Wenn in der Buchungsmaschine die alte Ansicht für Buchungen des Wirtschaftsjahres (ohne Suchzeile) verwendet wird (z.B. bei Devisenbuchhaltung), kam es bei Klick auf die Überschrift UStID zu einem Fehler.

(AKTEREWE-3171)

Offene Posten Liste

Im Dialog Anzeige Offene Posten Einzelkonto wurden Offene Posten auf nicht mehr gültige Buchungskreise nicht angezeigt, wodurch der Ausgleich dieser Posten nicht möglich war. Das Programm wurde dahingehend optimiert. Offene Posten auf nicht mehr gültige Buchungskreise werden jetzt mit aufbereitet, um einen Ausgleich dieser Posten zu ermöglichen.

(AKTEREWE-2378)

In bestimmten Konstellationen wurde beim Wechseln auf ein vollständig ausgeglichenes Personenkonto eine falsche Hinweismeldung angezeigt. Der Fehler wurde korrigiert.

(AKTEREWE-3071)

Steuerlicher Betriebsvermögensvergleich (BVV)

Für die Probleme mit Fehlern in dem BVV wurde ein Knowledgebase-Artikel im ADDISON Portal Plus aufgenommen:

Was kann Ursache sein, wenn es zu fehlerhaften Einträgen im Bereich „Steuerlicher Betriebsvermögensvergleich“ (kurz: BVV) kommt und wie können diese Abweichungen korrigiert werden?

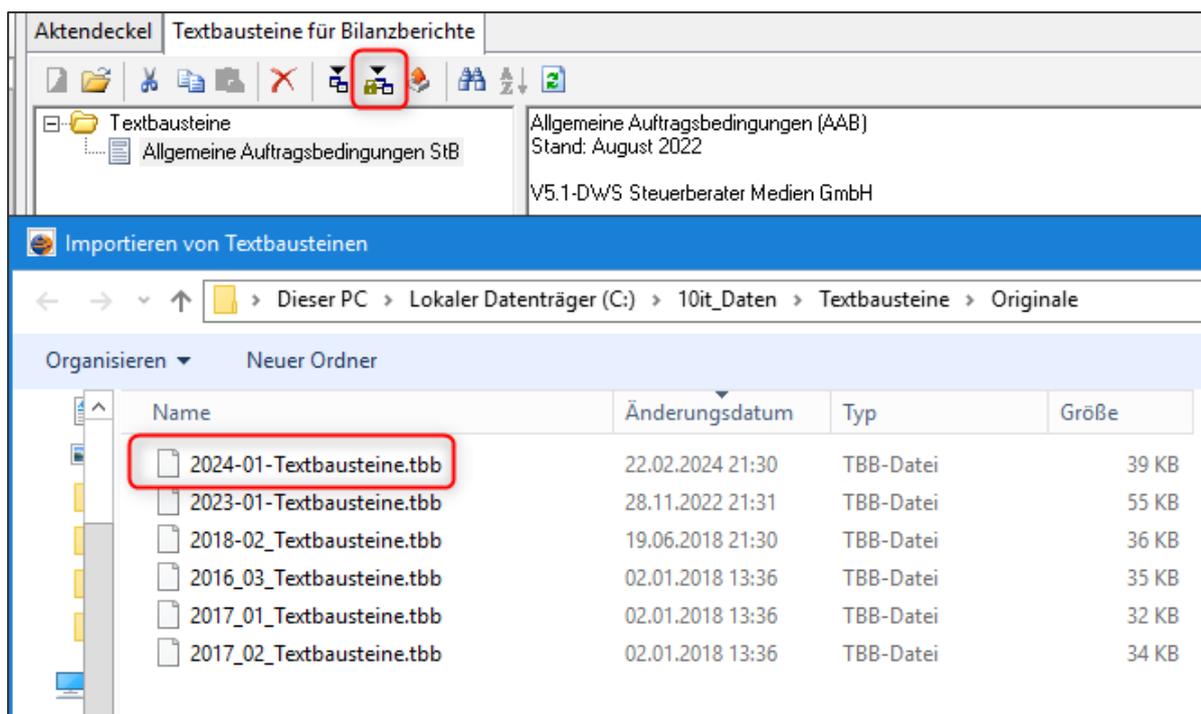
Hier werden für verschiedene Konstellationen Hilfen aufgezeigt.

(AKTEREWE-2055,-2634)

AAB Stand 10.2023 in den Bilanzberichten

Der Textbaustein für Bilanzberichte zu den allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Steuerberater wurden aktualisiert auf den Stand Oktober 2023.

Die Aktualisierung führen Sie in der Zentralakte | Textbausteine für Bilanzberichte | Textbausteine importieren (Originale) durch. Beim Auswählen der Textbausteine 2024-01-Textbausteine.tbb werden die vorherigen überschrieben. In den Berichten werden die AAB's durch "alle Variablen aktualisieren" oder "Textbaustein aktualisieren" auf den neuesten Stand gebracht.



(AKTEREWE-3016)

4.4. Update 07.2024

4.4.1. JobAgent Aufträge

Der Import von Buchungen über den JobAgent bei Verwendung der Auftragsarten

- Import Buchungen
- Textdatei-Import
- Import Buchungen SBS-Lohn

wurde optimiert. Es steht ihnen in diesem Zusammenhang die neue Option „Löschen Log-Datei“ zur Verfügung. Durch setzen der Option werden die Buchungsprotokoll-Dateien (*.log) nach erfolgreichem Import automatisch gelöscht.

4.4.2. Fehlerkorrekturen

Buchungsliste

Beim Rechtsklick auf die Spaltenüberschriften der Buchungsliste kam ein Fehler Nr. 13 und Folgefehler. Das Problem wurde behoben.

(AKTEREWE-3131)

Offene Posten Liste

Abgrenzungsbuchungen gemäß Leistungsdatum führten in der Offenen Posten Liste zu Differenzen, da die Buchungen nur in die Buchungsliste übernommen wurden, nicht aber in die

Offenen Posten Liste. Der Fehler wurde korrigiert, so dass jetzt auch der Offenen Posten im entsprechenden Wirtschaftsjahr korrekt aufbereitet wird. Bitte achten Sie darauf, dass vor der Korrektur erzeugten Abgrenzungsbuchungen manuell zu korrigieren sind. Öffnen Sie hier-zu die entsprechenden Buchungen und bestätigen Sie die Buchungsmaschine durch Korrektur.
(AKTEREWE-3096)

euBP Export

In bestimmten Konstellationen war der euBP Export für die Daten der Kanzlei nicht möglich. Der Fehler wurde korrigiert.
(AKTEREWE-3127)

4.5. Update 05.2024

4.5.1. Fehlerkorrekturen

Kanzleikontenrahmen

Das Öffnen eines Kanzleikontenrahmens dauerte ggf. sehr lange, so dass es zu einem Time-out-Fehler kam. Das Problem wurde behoben.
(AKTEREWE-3118)

4.6. Update 04.2024

4.6.1. Stammdaten

Folgende Kontenrahmen sind aktualisiert worden (Stand 1.1.2024)

- Kontenrahmen 03
- Kontenrahmen 04
- Kontenrahmen 42 - Vereine, Stiftungen, gGmbH
- Kontenrahmen 45 - Pflege
- Kontenrahmen 49 - Vereine
- Kontenrahmen 51 - KFZ-Branche
- Kontenrahmen 570 - Hotel/Gaststätten (03)
- Kontenrahmen 571 - Hotel/Gaststätten (04)
- Kontenrahmen 580 - Zahnärzte (03)
- Kontenrahmen 581 - Zahnärzte (04)
- Kontenrahmen 585 - Ärzte (03)
- Kontenrahmen 586 - Ärzte (04)
- Kontenrahmen McDonalds
- Kontenrahmen RechKredV

Folgende Auswertungsrahmen sind aktualisiert worden (Stand 1.1.2024)

■ KR03/04/51 - BWA	(Gültig ab 01.2024)
■ KR03/04/45/51/57x/McD - BWA Monatsreporting	(Gültig ab 01.2024)
■ KR42 - BWA - Vereine - Stiftungen gGmbH	(Gültig ab 01.2024)
■ KR570/571 - BWA - HotelGaststätten - Standard	(Gültig ab 01.2024)
■ KR580/581 - BWA - Zahnärzte - Standard	(Gültig ab 01.2024)
■ KR585/586 - BWA - Ärzte - Standard	(Gültig ab 01.2024)
■ KR58x - BWA Monatsreporting	(Gültig ab 01.2024)
■ McDonalds - BWA	(Gültig ab 01.2024)
■ KR03/04/45/51/57x/58x/McD - Liquidität	(Gültig ab 01.2024)
■ KR03/04/45/51/57x/58x/McD - Liquidität CashFlow	(Gültig ab 01.2024)
■ KR03/04 - BAB	(Gültig ab 01.2024)
■ KR51 - BAB - KFZ-Branche - Standard	(Gültig ab 01.2024)
■ KR570/571 - BAB - HotelGaststätten - Standard	(Gültig ab 01.2024)
■ KR580/581 - BAB - Zahnärzte - Standard	(Gültig ab 01.2024)
■ KR585/586 - BAB - Ärzte - Standard	(Gültig ab 01.2024)

Im Dokument **HINWEISE REWE STAMMDATEN V12024 ERGÄNZUNG_UPDATE_4.2024.pdf** sind die Stammdatenänderungen beschrieben. Sie finden es als Knowledgebase-Artikel im ADDISON Portal Plus.

Finanzämter und Gemeinden

Mit dieser Version werden die aktuellen Finanzämter und Gemeinden ausgeliefert.

4.6.2. euBP Ausgabe an ADDISON SBS Lohn

Die Ausgabe der Finanzbuchhaltungsdaten im euBP-Format zur Betriebsprüfung der Rentenversicherung an ADDISON SBS Lohn wurde optimiert. Es wird jetzt zusätzlich zum gewählten Ausgabezeitraum das komplette Vorjahr und das Folgejahr mit ausgegeben.

4.6.3. Buchungsautomatisierung mit SMART Connect

Vorbereitend auf die Auslieferung der Buchungsautomatisierung, die gegenwärtig im Bereich von SMART Connect umgesetzt wird, wurde in der Buchungsliste und im Dialog direkte Buchungserfassung mit SMART Connect die Spalte **Buchungsautomatisierung** hinzugefügt.

Die Spalte wird in der Buchungsliste nur bei Mandanten / Kanzleien angezeigt, bei denen SMART Connect Integration im ADDISON Online Konfigurator aktiviert wurde. Zukünftig werden Buchungen, die durch in SMART Connect Buchungsautomatisierung ergänzt bzw. erzeugt wurden, in dieser Spalte mit einem Symbol (Roboterkopf) gekennzeichnet.

Direkte Buchungserfassung mit SMART Connect

Konto	E-Nr	Skonto
70001		
70001		
70004		
70001		
70001		

Buchu...	Belegdat...	Belegnu...	Konto	Bruttobe...	Receipt Id	Receipt	BS-Nr....	Datenqu...	Erfassun...
Januar 2...									
Januar 2...	27.01.2...	5497015...	70001	-9.540,32	e28746e...	Addison....		SMART ...	nein
Januar 2...	28.01.2...	2023-19...	70001	-10.573,...	88e64e8...	Addison....		SMART ...	nein

[Buchungsmonat] = 'Januar 2023' und [BS-Nr. Akte] ist Null

Datensätze : 2/46

Erfassung vorläufiger Buchungen für Januar 2023

Kontrollsumme: 32.618,26 H

Saldo Konto: 3300 EUR 25.762,52 S

Saldo Konto: 70001 EUR 27.565,90 H

Brutto-Betrag [EUR]	B S	Gegenkonto	Beleg 1	Beleg 2	Datum	S	Konto
-9540,32	1	3300	549701586	549701586	27.01.2023		70001

Wareneingang 7 % VSt | Ponitzsch Service GmbH

Skonto S | Text | USt-Hd

Wareneingang VSt

In Bearbeitung

Buchen | Abbrechen

Aktendeckel | Buchungsliste

Nr.	W	Betrag	B	S	GegenKto	E-Nr	Beleg 1	Beleg 2	Datum	S	Konto	E-Nr	Skonto	S	Text
1	EUR	10.426,32	-	1	3300		FR272097131	FR272097131	12.01.23		70001				Wareneingang VSt
2	EUR	2.030,28	-	1	3300		FR400433033	FR400433033	04.01.23		70001				Wareneingang VSt
7	EUR	5.052,36	-	2	4930		931843504	931843504	15.01.23		70004				Bürobedarf
8	EUR	9.540,32	-	1	3300		549701586	549701586	27.01.23		70001				Wareneingang VSt
9	EUR	5.568,98	-	1	3300		380302545	380302545	27.01.23		70001				Wareneingang VSt
10	EUR	9.540,32	-	1	3300		549701586	549701586	27.01.23		70001				Wareneingang VSt

4.6.4. JobAgent Aufträge

Der Import von Buchungen über das Dokument JobAgent Aufträge wurde optimiert. Unabhängig in welchem Format Buchungen über den Job Agent importiert werden, wird jetzt im Fehlerfall ein entsprechendes Fehlermetafiler erstellt. In diesem Zusammenhang erfolgt die Erstellung der CSV-Dateien nur noch bei fehlerhaften Übernahmen. Bei Übernahmen, welche ohne Fehler ausgeführt wurden, wird keine CSV-Datei mehr erstellt.

4.6.5. Offenen Posten Liste

Das Ausbuchen von Offenen Posten wurde erweitert. Sie können jetzt innerhalb des Dialogs **Ausbuchen Offene Posten** zwischen folgenden Varianten wählen:

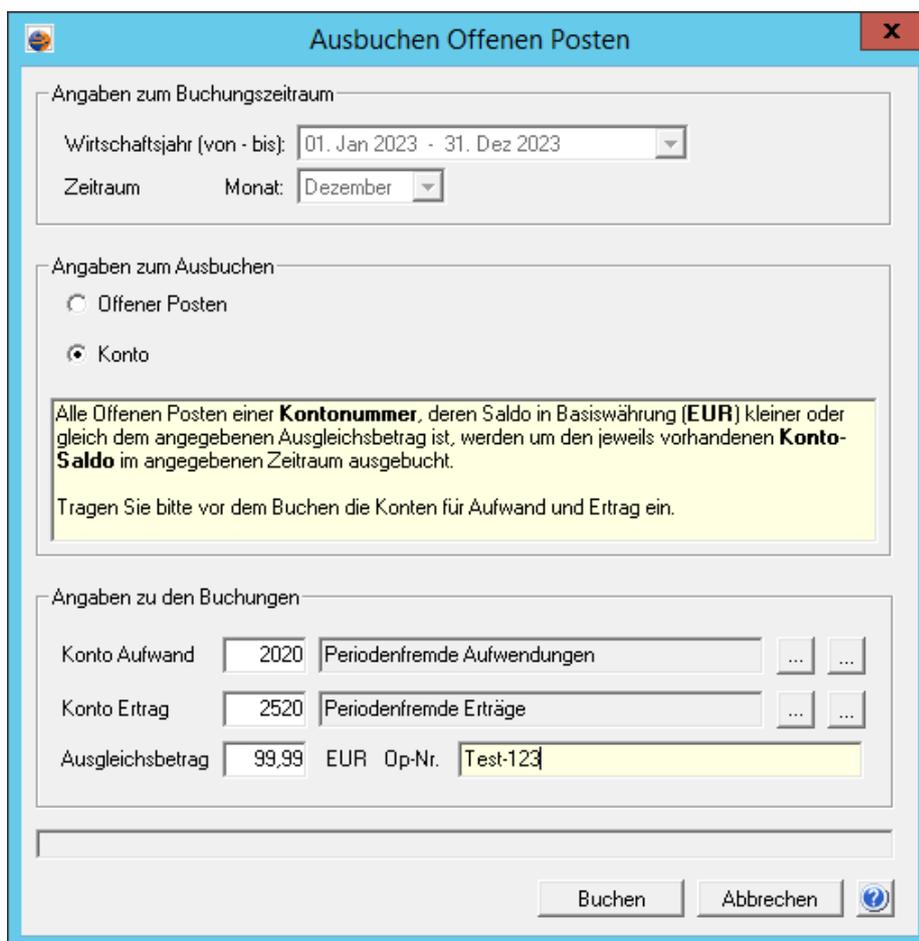
- **Offener Posten:** Alle Offenen Posten einer OP-Nummer, deren Saldo in Basiswährung (EUR)



kleiner oder gleich dem angegebenen Ausgleichsbetrag ist, werden um den jeweils vorhandenen OP-Saldo im angegebenen Zeitraum ausgebucht. Ausgleichsbetrag bis maximal 9,99 EUR

- **Konto:** Alle Offenen Posten einer Kontonummer, deren Saldo in Basiswährung (EUR) kleiner oder gleich dem angegebenen Ausgleichsbetrag ist, werden um den jeweils vorhandenen Konto-Saldo im angegebenen Zeitraum ausgebucht. Ausgleichsbetrag bis maximal 99,99 EUR

Nach erfolgter Auswahl zum Ausbuchen der Offenen Posten hinterlegen Sie bitte vor dem Buchen die Konten für Aufwand und Ertrag. Bei Auswahl der Variante Konto können Sie zusätzlich bei Bedarf eine OP-Nr. eintragen.



4.6.6. Fehlerkorrekturen

Saldenübernahme bei Devisenbuchhaltung

Der Euro-Saldo hatte eine Differenz zum Vorjahressaldo. Diese Problem wurde behoben. (AKTEREWE-3098)

Kontenliste/Kontenblatt

Beim Export negativer Werte nach Excel ist das Vorzeichen für eine Berechnung optimiert

worden.

(AKTEREWE-3011)

Bankauszug

Bei der Korrektur von Buchungen innerhalb des Bankauszugs wurde bei aktiver Soll/Haben Erfassung das falsche Konto gesperrt.

Außerdem kam es bei der Nachkorrektur von Buchungen über Sammel/Einzel und Sammel/Gesamt teilweise zu dem Effekt, dass die Buchungen falschen Umsätzen oder anderen Buchungen ohne Verknüpfung zum Bankauszug zugeordnet wurden. Bitte beachten Sie, dass die fehlerhaften Buchungen manuell zu korrigieren sind. Buchungen ohne Verknüpfung zum Bankauszug sind zu löschen bevor der Umsatz neu analysiert werden kann. Buchungen, die anderen Umsätzen zugeordnet wurden sind erneut zu analysieren, bevor die Korrektur über Sammel/Einzel bzw. Sammel/Gesamt neu erfolgen kann.

(AKTEREWE-3010, AKTEREWE-3086)

Kontenrahmen

Wenn ein Kontenrahmen nicht von einem Standard-Kontenrahmen abgeleitet war (z.B. individuelle Rahmen), wurde in der Kontenrahmen-Bearbeitung kein Konto angezeigt.

(AKTEREWE-3081)

euBP Ausgabe an ADDISON SBS Lohn

Beim Export der euBP Daten für den ADDISON SBS Lohn kam es zu einem Fehler, wenn im gewählten Mandanten auch Planjahre vorhanden waren. Der Fehler wurde korrigiert.

(AKTEREWE-3095)

4.7. Update 02.2024

4.7.1. Fehlerkorrekturen

Bankauszug

Die Anlage von Kontierungsregeln aus der Buchungsmaschine des Bankauszugs war nicht mehr möglich. Der Fehler wurde korrigiert.

(AKTEREWE-3065)

Service-Rechenzentrum

Beim Abruf innerhalb des Dokuments Service-Rechenzentrum kam es zu einem Fehler beim Kopieren einer Datei. Die Restlichen Funktionen waren davon nicht betroffen. Der Fehler wurde korrigiert.

(AKTEREWE-3066)

4.8. Update 51.2023

4.8.1. Stammdaten

Finanzämter

Mit dieser Version werden die aktuellen Finanzämter ausgeliefert.

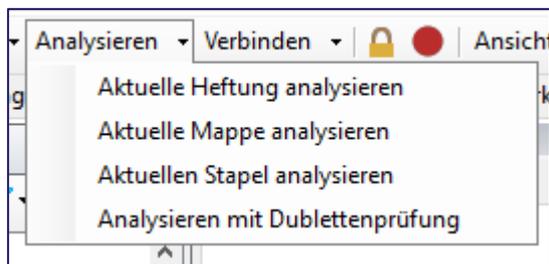
JobAgent Aufträge

Der Import von Buchungen aus dem ADDISON SBS Lohn wurde erweitert. Es besteht jetzt die Möglichkeit, den Import trotz abweichender Mandantenummer auszuführen, sofern die Mandantenummer der Dateibezeichnung mit der im Mandantenstamm hinterlegten Lohn Nummer übereinstimmt.

4.8.2. Finanzbuchhaltung

Belegliste

In der Belegliste wurde der Menüpunkt ‚Analysieren‘ umgestaltet. Es wird nach dem Klick auf Analysieren nicht mehr der gesamte Stapel analysiert. Um die angezeigten Funktionen aufzurufen ist das Symbol rechts neben Analysieren anzuklicken. Die Funktionen können Sie wie gewohnt auch im Kontextmenü der Heftung/Mappe oder Stapel aufrufen.



Änderung Datenspeicherung für OSS-Meldungen

Da es wiederholt zu Problemen mit Benutzerrechten für den Ordner ExpCSV kam, in dem die csv Dateien zur OSS-Meldung abgelegt sind, wurde die Speicherung geändert. Ab jetzt erfolgt das Abstellen der Meldedaten im neuen Unterordner OSS im Datenverzeichnis Doku/<MandantID>.

Die bestehenden Daten aus dem bisherigen Ordner ExpCSV werden ebenfalls in das neue Datenverzeichnis verschoben und nach erfolgreichem Verschieben in dem ExpCSV Ordner gelöscht. Das Anlegen des neuen Ordners und das Verschieben der bisherigen Daten erfolgt im Hintergrund beim Erstellen einer neuen OSS-Meldung, Sie müssen hier nichts aktiv tun.

4.8.3. Fehlerkorrekturen

Bankauszug

In bestimmten Konstellationen kam es zu dem Effekt, dass nicht alle Umsätze aus der CAMT-053 Datei in den Bankauszug importiert wurden. Der Fehler wurde korrigiert. (AKTEREWE-3005)

JobAgent Aufträgen

Der Fehlergrund beim Import von Buchungen über den JobAgent wurde optimiert, damit direkt erkannt wird, warum der Import nicht erfolgen konnte.

(AKTEREWE-2973)

Außerdem kam es beim Schreiben der Sicherungsdatei zu einem Problem, wenn mehrere Dateien mit Unterstrichen im Dateinamen enthalten waren. In dieser Konstellation wurde für jede Sicherungsdatei ein zusätzlicher Unterstrich ergänzt, wodurch beim Import vieler Dateien die maximal zulässige Anzahl an Zeichen überschritten wurde.

(AKTEREWE-2981)

Desktop Toolbox

In bestimmten Konstellationen war es nicht mehr möglich, den GDPdU-Konverter oder den Archiv-Konverter aufzurufen. Der Fehler wurde korrigiert.

(MIG-356)

5. Steuern

5.1. Update 15.2024

5.1.1. Einkommensteuer - Anlage V für den Veranlagungszeitraum 2023

- Bei der AfA nach § 7 Abs. 4 EStG wurde das Fertigstellungsdatum nicht gespeichert. Dadurch konnte es zu einer fehlerhaften Berechnung der Abschreibung (2% statt 3% der Anschaffungskosten) kommen.
- Im Anlageblatt zur Anlage V werden die Betriebskosten aufsummiert.
- Die abziehbaren Werbungskosten werden wieder korrekt aufgerundet.
- Die Zeile 24 der Anlage V kann wieder bearbeitet werden.
- Eintragungen in der Zeile 56 verursachen keinen ELSTER Fehler.
- Die Abschreibung gem. § 7b EStG wurde überarbeitet.

5.2. Update 13.2024

5.2.1. Einkommensteuer

Anlage V 2023

- Im Erfassungsdialog für die Erhaltungsaufwendungen war die Erfassung der abzugsfähigen Aufwendungen in Prozent gesperrt, wenn die Aufwendungen im Jahr 2023 entstanden waren.
- Die sofort abziehbaren Aufwendungen wurden in einer falschen Zeile im Formular dargestellt.
- Es konnte in Verbindung mit den Erhaltungsaufwendungen zu einem ELSTER Fehler kommen.

5.3. Update 12.2024

5.3.1. Körperschaft- und Gewerbesteuer

ELSTER-Übermittlung von KSt- und GewSt-Erklärungen 2023

Mit diesem Programmstand können Sie die KSt- und GewSt-Erklärungen für 2023 sowie die Erklärungen zur Zerlegung der KSt und GewSt mit ELSTER übermitteln.

Beachten Sie bitte, dass ELSTER aktuell (Stand Februar 2024) einen Fehler in einer Regel zum Verlustrücktrag hat. Fälle, in denen der Verlust aus 2023 nicht in vollem Umfang zurückgetragen werden kann, führen zum ELSTER-Fehler. Die Finanzverwaltung beabsichtigt, diesen Fehler mit ihrem nächsten Programmstand zu beheben. Sobald uns dieser vorliegt, werden wir Ihnen die Änderungen ebenfalls zur Verfügung stellen.

Zur ELSTER-Übermittlung der Anlage EÜR zur KSt gibt es Änderungen:

ELSTER möchte ab 2023 in der Anlage EÜR in KSt-Fällen keine Angaben zur Gewinnermittlung mehr haben, da diese in der Anlage GK erfasst werden. ELSTER übermittelt daher auch den Gewinn / Verlust nicht mehr, sondern nur noch die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben.

Manuelles EBITDA

Da in der Anlage Zinsschranke für die Ermittlung des verrechenbaren EBITDA in Organschaftsfällen der Zuwendungsabzug der Organgesellschaften vergessen worden ist und auch nicht mehr aufgenommen wird, haben wir die Zeile 54 der Anlage Zinsschranke manuell überschreibbar gemacht, damit Sie ggf. mit dem korrigierten Wert weiter rechnen können. Beachten Sie bitte, dass für die ELSTER-Übermittlung der automatisch berechnete Wert verwendet werden muss, da es ansonsten zum ELSTER-Fehler kommt. Das Finanzamt wird den Wert von Amts wegen berücksichtigen.

ELSTER-Fehler ab 2022

In Fällen ohne KSt werden keine ELSTER-Fehlermeldungen zur Anlage EÜR mehr angezeigt.

5.3.2. Einkommensteuer

Anlage L

Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 werden beim Umstellen auf eine Einzelveranlagung alle entsprechenden Werte des Ehegatten aus dem Formular gelöscht.

Anlage 13a EStG

- Die ELSTER Übermittlung der Anlage 13a für den Veranlagungszeitraum 2023 wurde von ELSTER frei-gegeben.
- Ab dem Veranlagungszeitraum 2022 wird der Gewinn nach § 13a EStG bei einem Rumpfwirtschaftsjahr zeitanteilig berechnet.

Anlage N

Weitere Werbungskosten

Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 wurde für die weiteren Werbungskosten ein eigener Erfassungsdialog aufgenommen, in dem diese Aufwendungen eingetragen werden können. Die Werte werden aus diesem Dialog an ELSTER übermittelt.

Versorgungsfreibetrag

Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden wieder zeitanteilig berechnet.

Anlage V

- In der Anlage V für den Veranlagungszeitraum 2023 kam es beim Jahreswechsel vom VZ 2022 auf 2023 zu einem Problem bei den nichtabzugsfähigen Werbungskosten: Wenn im

Jahr 2022 Werbungskosten, die einen nicht abziehbaren Anteil enthielten, vorhanden waren, kam es beim Jahreswechsel auf den Veranlagungszeitraum dazu, dass nicht die Gesamtkosten, sondern nur die abzugsfähigen Werbungskosten als Gesamtkosten übernommen wurden. Dadurch wurde der bereits gekürzte Betrag nochmals gekürzt. Das bedeutet, dass ohne eine manuelle Korrektur nur ein Teil der Werbungskosten an das Finanzamt übermittelt wurde. Bitte prüfen Sie in den Fällen, die zwischenzeitlich schon fertiggestellt und an die Finanzverwaltung übermittelt wurden, ob die Werbungskosten in der Anlage V für 2023 korrekt sind.

- Im Veranlagungszeitraum 2023 wird für die AfA nach § 7b EStG der korrekte Prozentsatz berechnet.
- Wurde in der Anlage V 2023 die AfA in Zeile 33 manuell erfasst und nicht über den entsprechenden Erfassungsdialog, dann wurde diese nicht in der Berechnung ausgewiesen.
- Wenn in einem Steuerfall eine Anlage V gelöscht wurde, konnte es vorkommen, dass Werte aus der Anlage V-Sonstiges ebenfalls gelöscht wurden.
- Wenn eine Anlage 7b zur Anlage V gelöscht wurde, konnte es anschließend beim Aufruf des Druckmenüs zu einer Fehlermeldung (Exception) kommen.
- Im Info Center für den Veranlagungszeitraum 2023 konnten zur Anlage V noch Werte aus dem Veranlagungszeitraum 2022 ausgewiesen werden.

Anlage V-FeWo

Die Nummerierung der Anlage V-FeWo wurde an die Nummerierung der zugehörigen Anlage V angepasst.

Beschränkte Steuerpflicht

- Die Übermittlung der Einkommensteuererklärung für beschränkt steuerpflichtige Personen für den Veranlagungszeitraum 2023 ist freigegeben.
- Die Berechnung von Progressionseinkünften wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2022 überarbeitet.

Digitale Steuerakte

Aus dem Einkommensteuerprogramm wurde beim Aufruf der Digitalen Steuerakte in einigen Fällen „nur“ ein weißer Bildschirm und nicht die Digitale Steuerakte angezeigt. Der Aufruf wurde technisch geändert. Allerdings kommt es bei den betroffenen Fällen teilweise noch zu Zeitverzögerungen beim Starten der Digitalen Steuerakte. Wir sind hier noch an der Analyse, wie wir die Performance weiter verbessern können.

5.3.3. Einheitlich- und gesonderte Feststellungsklärung

Kanzleistempel Anlage § 7b EStG

Der Kanzleistempel wird korrekt in der Anlage § 7b EStG im Rahmen der Anlage V ausgegeben und gedruckt.

ELSTER Freigabe Gewinnermittlung nach § 13a EStG

Die Gewinnermittlung nach § 13a EStG FZ 2023 wird mit diesem Programmstand für den

ELSTER-Versand freigegeben.

Anlage FB FZ 2023

In der Anlage FB wurde die Zeile 40 nicht nach ELSTER übergeben und es kam zu einer Fehlermeldung. Dieses Problem haben wir behoben.

Gewerbesteuer

Wurden die Daten aus der Gewerbesteuer in die Steuererklärung eingelesen, wurden bei im laufenden FZ ausgeschiedenen Gesellschaftern, trotzdem anteilige GewSt-Meßbeträge und GewSt berechnet. Dies haben wir korrigiert.

5.3.4. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Grundvermögen

Im Rahmen der Feststellung der Bedarfswerte für Grundstücke wurden Anpassungen im Rahmen des Ertragswertverfahrens sowie des Sachwertverfahrens vorgenommen. Für das Ertragswertverfahren wurden die veröffentlichten Verbraucherpreisindexe (BStBl 2024 I S. 191) und für das Sachwertverfahren veröffentlichten Baupreisindizes (BStBl 2024 I S. 192) eingearbeitet.

Datenübernahme aus der Bewertung

Bei der Datenübernahme von dem Projekt Bewertung in die Projekte Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer konnte es vorkommen, dass die Daten nicht mandantenübergreifend übernommen werden konnten. Dieses Verhalten wurde abgestellt.

Berechnungskorrekturen im Bereich der Verschonung von Betriebsvermögen

Im Themenkomplex zur Befreiung von Betriebsvermögen gab es in unterschiedlichen Randkonstellationen noch Ungenauigkeiten in der Berechnung. Dies wurde behoben.

Sonstige Fehlerkorrekturen

Im Rahmen dieses Service Releases wurden in einzelnen Formularen, Anlageblättern und Auswertungen kleine Text- und Ausweiskorrekturen vorgenommen. In diesem Zuge wurde durch Optimierungsarbeiten die Programmstabilität erhöht sowie die Plausibilitätsprüfungen überarbeitet.

5.4. Update 09.2024

5.4.1. Körperschaftsteuer 2023

- Die Finanzverwaltung hat für GewSt, GewSt- und KSt-Zerlegung geänderte Formulare geliefert, weil die Formularkennzeichnung gefehlt hat. Die KSt-Formulare wurden nicht angepasst.
- Die Zeile 72 der Anlage GK 2023 wird jetzt auch im Formular gedruckt.

- Mit diesem Programmstand werden anzurechnende Steuern für KSt 2023 wieder aus dem Rechnungswesen übernommen.
- Beim Jahreswechsel nach KSt 2023 werden die Grundangaben zu Zeile 21 der Anlage GK übernommen.
- Anpassung des Themendialogs zur Auflösung des steuerlichen Ausgleichspostens in Zeilen 203 ff der Anlage GK:
Im VZ 2023 können nur noch bei abweichendem Wirtschaftsjahr Rücklagen neu gebildet werden. Ansonsten gibt es nur noch die Auflösung der gebildeten Rücklage mit 10 % pro Jahr. Beim Jahreswechsel werden die Vortragswerte übernommen.

5.4.2. KapEStA 2024

Monatsanmeldungen mit Anmeldezeitraum ab Februar werden dem korrekten Monat zugeordnet.

5.4.3. Gewerbesteuer ab 2022 Betriebsstätten cs:Plus

Werden im Dokument Betriebsstätten Vorauszahlungen und nachträgliche Vorauszahlungen für die einzelnen Betriebsstätten erfasst, werden jetzt die nachträglichen Vorauszahlungen gesondert in die Gewerbesteuer übernommen.

5.4.4. Einkommensteuer

Mantelbogen 2023

Die Angaben zum Sterbedatum werden jetzt per ELSTER übermittelt.

Anlage L

Wenn im Veranlagungszeitraum 2023 die Zeile 34 der Anlage L gefüllt war, kam es zu einem ELSTER Fehler.

Anlage N

- Wenn im Steuerfall neben Versorgungsbezügen auch Sterbegeld ausgezahlt wurde, konnte es zu einer Rundungsdifferenz kommen.
- Bei Ehegatten mit einer abweichenden Konfession konnte es vorkommen, dass die einbehaltene Kirchensteuer falsch aufgeteilt wurde.

Anlage KAP

- Der Abzug des Sparerpauschbetrages bei Ehegatten wurde überarbeitet.
- Bei einer Einzelveranlagung konnte es teilweise vorkommen, dass in der Berechnung eine Verlustverrechnung von Ehegatten dargestellt wurde.
- Wenn nur Investmenterträge vorlagen, wurden diese nicht in der Steuerberechnung berücksichtigt, wenn zusätzlich keine Anlage KAP angelegt war.
- Negative Kapitaleinkünfte aus der Anlage KAP-INV wurden nicht korrekt bei der Verlustverrechnung zwischen Ehegatten berücksichtigt.
- Es lassen sich mehr als 99 Erträgnisaufstellungen anlegen, ohne dass es zu einer

Fehlermeldung (Exception) kommt.

- Bei der Anlage KAP-BET kam es zu einem ELSTER Fehler, wenn nur Angaben zu anrechenbarer Steuer gemacht wurden.
- Die Werte aus der Zeile 21 der Anlage KAP-BET werden korrekt in die Verlustverrechnung einbezogen.

Anlage V

Beim Jahreswechsel auf den Veranlagungszeitraum 2023 konnte es zu einer Fehlermeldung (Exception) kommen, wenn bei den Erhaltungsaufwendungen kein Jahr eingetragen war.

Anlage V-FeWo

Die Anlage V-Fewo bekommt in allen Fällen die gleichen laufende Nummer, wie die entsprechende Anlage V.

Anlage SO

Mit dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz (veröffentlicht am 29.12.2023) wurde die Besteuerung der Gas-Preiswärmehemmung aufgehoben. Die Zeile 17 der Anlage SO im VZ 2023 wird somit zur Erfassung gesperrt. Der Dialog zum Bearbeiten der Gas-Preiswärmehemmung wurde entfernt.

Anlage 13a

Der ELSTER Versand der Anlage 13a für den Veranlagungszeitraum 2023 wird gesperrt, da ELSTER dieses Formular noch nicht entgegennimmt.

Anlage SA

Die Anlage SA wird automatisch angelegt, wenn in der Lohnsteuerbescheinigung entsprechende Kirchensteuer eingetragen ist.

Beteiligungsverwalter / Beteiligungseinkünfte; das Finanzamt und die Steuernummer werden an ELSTER übergeben

Bei den Einkünften aus Beteiligungen und/oder Gemeinschaften können das Finanzamt der Gesellschaft/Gemeinschaft und die Steuernummer dazu im Beteiligungsverwalter eingetragen werden.

Diese Angaben werden in die entsprechenden Formulare übernommen.

Diese Angaben sind keine ELSTER-Pflichtfelder. Bis zum Veranlagungszeitraum 2023 konnte die Steuernummer, ohne eine ELSTER Plausibilisierung übermittelt werden.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 erwartet ELSTER, dass die Steuernummer entsprechend den ELSTER Vorgaben in einem bestimmten Format aufbereitet übergeben werden.

Um dieses ELSTER Format automatisch bilden zu können waren Änderungen im Beteiligungsverwalter notwendig.

Eine manuelle Eintragung in das Feld "Finanzamt" ist nicht mehr möglich. Die Finanzämter können ausschließlich über die bereitgestellte Auswahl gesucht und übernommen werden.

Dies ist deswegen notwendig, weil ELSTER hier einen Teil der Finanzamtsnummer in die eingetragene Steuernummer für den korrekten Aufbau erwartet.

Als Konsequenz daraus werden alle bisher "manuell" eingetragenen Finanzämter automatisch aus dem Beteiligungsverwalter gelöscht. Denn wir können diese eingetragenen Finanzämter nicht zuordnen und daher nicht die Finanzamtsnummer ermitteln.

Energiepreispauschale

Die EPP 1 wurde im VZ 2023 aus dem Dialog entfernt. Ebenso wurde der Aufruf des Dialoges zur EPP aus den Formularen rausgenommen. Der Dialog kann nur noch über den Menüpunkt "Extras" aufgerufen werden.

Info Center

- Verschiedene Hinweise im Info Center wurden überarbeitet bzw. entfernt.
- Wenn der "Aktualisieren-Button" zu schnell hintereinander angeklickt wurde, konnte es zu einer Fehlermeldung (Exception) kommen.

Antrag auf Lohnsteuerermäßigung

- Das bisherige Finanzamt bei einem Wohnsitzwechsel kann über einen neuen Button gelöscht werden.
- Beim ELSTER-Versand wird der Mitwirkende jetzt im Protokoll mit ausgewiesen.

ELSTER

Bei einer Einzelveranlagung kam es zu einem ELSTER Fehler, wenn für den Ehegatten noch eine Identnummer eingetragen war.

5.4.5. Vollmachtsverwalter Kammer-VDB - PDF erstellen

Waren in der Unternehmensbezeichnung von Mandanten vom Typ Unternehmen Sonderzeichen enthalten, so konnte über den Menüpunkt „Anzeigen der Vollmacht im PDF-Format“ keine PDF-Datei erstellt und angezeigt werden. Dieses Problem ist nun behoben.

5.4.6. Vollmachtsverwalter Kammer-VDB - Ablauf des Login an der VDB und Abstürze

Für die Arbeit mit dem Vollmachtsverwalter in Verbindung mit der Kammer-VDB ist ein Login an der Vollmachtsdatenbank notwendig, um u.a. auf die Vollmachten zuzugreifen. Wenn diese aus ADDISON/Akte hergestellte Verbindung zur Kammer-VDB längere Zeit nicht genutzt wird, wird in der Zwischenzeit aus Sicherheitsgründen auch das Login ungültig. Nicht jedes ungültige Login führte dazu, dass die entsprechende Meldung „Das Login an der VDB ist zwischenzeitlich abgelaufen. Bitte starten Sie die Aufgabe noch einmal. Sie werden dann zum erneuten Login aufgefordert.“ erschien. Stattdessen wirkte das Programm oftmals an dieser Stelle eingefroren.

Zur Behebung dieses Verhaltens wurden uns neue Schnittstellendateien der DATEV Cloud Authentication Library (DCAL) zur Verfügung gestellt, die entsprechend von uns eingebunden wurden. An der grundsätzlichen Funktionalität im Vollmachtsverwalter wurde nichts geändert.

5.4.7. Vollmachtsverwalter Kammer und ELSTER VDB sowie VaSt-Berechtigungen

Bei großen Datenmengen war die Selektion nach bestimmten Datensätzen in den VDB-Vollmachtsverwalter, sowie bei den VaSt-Berechtigungen u. U. nicht performant. Eine Selektion von Datensätzen sollte deutlich besser funktionieren.

5.4.8. Einheitlich und gesonderte Feststellungserklärung

Korrekturen zur Berechnung nach § 15a EStG

- Liegen Einkünfte vor, für die das Teileinkünfteverfahren gilt, wurde der steuerpflichtige Anteil nicht korrekt in der Berechnung ausgewiesen.
- Lagen abweichende Entnahmen oder Einlagen lt. Handelsbilanz vor, wurde diese bei der Berechnung des handelsrechtlichen Eigenkapitals nicht korrekt berücksichtigt. Dieses haben wir korrigiert.
- Bei der Berechnung des nicht ausgleichs-/abzugsfähigen Verlustes wurde das gesamte Kapital berücksichtigt. Das haben wir korrigiert.

Anlageblatt zur Anlage V-FeWo

Wurden Angaben zu Ferienwohnungen in der Anlage V-FeWo erfasst, wurde dazu kein Anlageblatt ausgegeben. Dieses haben wir ergänzt.

5.4.9. eNachrichten / Belege aus digitaler Steuerakte

Das Hinzufügen von Dokumenten der digitalen Steuerakten an beleghafte eNachrichten war nur bei Mandanten möglich, die ein aktives Mandanten-Portal hatten. Es ist nun auch möglich, Dokumente aus der digitalen Steuerakte (Einkommenssteuer) an beleghafte eNachrichten anzufügen, sofern (noch) kein aktives Mandanten-Portal besteht.

5.5. Update 04.2024

5.5.1. Steuern allgemein

Wurde über die Eigenschaften der Steuer-Dokumente die Datumsangabe geändert, haben sich die Berechnungsausgaben nicht aktualisiert. Dieses Verhalten haben wir korrigiert.

5.5.2. Einkommensteuer

Formulare für den Jahreswechsel 2023

Mit der DVD 1 / 2024 konnten nicht alle Formulare für den Veranlagungszeitraum 2023 umgesetzt werden. Mit diesem Service Release wurde der Jahreswechsel komplettiert. Diese Formulare können jetzt zusätzlich bearbeitet und per ELSTER versendet werden.

Anlage Sonstiges

Die Anlage Sonstiges ist im VZ 2023 ein 2-seitiges Formular geworden.

Zeile 10 bis 15 (neu) - Anteile an der Steuerbegünstigung nach § 10g EStG für schutz-würdige Kulturgüter laut gesonderter und einheitlicher Feststellung

In der Anlage Sonstiges wurde eine Eintragungsmöglichkeit für Anteile an der Steuerbegünstigung nach § 10g EStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung geschaffen.

Unter der Abschnittsüberschrift „Anteile an der Steuerbegünstigung nach § 10g EStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung“ wurden getrennt für die steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A und die Ehefrau / Person B Zeilen für den Namen der Gemeinschaft / Gesellschaft (Zeile 10 und 13), für die Angabe des Finanzamtes und der Steuernummer (Zeile 11 und 14) sowie für den gesondert und einheitlich festgestellten Betrag nach § 10g EStG (Zeile 12 und 15) aufgenommen

Wegfall der Abfragen zur Energiepreispauschale bei pauschal besteuertem Arbeitslohn

Da die Festsetzung, Auszahlung und Versteuerung der Energiepreispauschale nach den §§ 112 bis 122 EStG ausschließlich den Veranlagungszeitraum 2022 betreffen, wurden die in der Anlage Sonstiges für 2022 aufgenommenen Abfragen für die Fälle von pauschal besteuertem Arbeitslohn (bisherige Zeilen 13 und 14) inklusive der Abschnittsüberschrift entfernt.

Anlage V-FeWo Neues einseitiges Formular zur Anlage V

Die Anlage V-FeWo stellt eine ergänzende Anlage zur Anlage V dar, die zusätzlich zur Anlage V abzugeben ist, wenn in der Zeile 8 der Anlage V mindestens eine der Abfragen zur Nutzung als Ferienwohnung oder kurzfristige Vermietung mit „Ja“ ausgefüllt wird. Hierzu ist in der Zeile 8 der Anlage V auch ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden.

Um die Besonderheiten des BMF-Schreibens vom 8. Oktober 2004 (BStBl I S. 933) bereits in der Steuererklärung abzufragen, wurden für die Vermietung von Ferienwohnungen zusätzliche Abfragen in der neuen Anlage V-FeWo aufgenommen. Da viele kurzfristige Vermietungen mit der Vermietung von Ferienwohnungen vergleichbar sind, wurden die neuen Abfragen auch für diesen Bereich dargestellt.

Die Anlage V-FeWo kann nach genauerer Betrachtung nicht als Unterformular zur Anlage V aufgenommen werden. Da die Anlage V-FeWo selbst ein Mehrfachformular mit 4 Objekten auf jedem Formular ist, kann kein Bezug zu einer Anlage V hergestellt werden. Aus diesem Grund haben wir in jeder Anlage V in der Zeile 8 einen Dialogaufruf eingebaut. Über diesen Button kann ein neuer Dialog aufgerufen werden, in dem alle Angaben zur Anlage V-FeWo getätigt werden können. Das Formular selbst wird am Bildschirm nicht zur Ansicht sein. Die Anlage V-FeWo wird auch nicht zum Drucken angeboten. Alle Angaben werden in einem neuen Anlageblatt dargestellt. Die Eintragungen zur Anlage V-FeWo werden selbstverständlich an ELSTER übergeben.

Leider ist es im Moment noch so, dass die Übermittlung der Anlage V-FeWo im Rahmen einer Ehegatteneinzelveranlagung nicht möglich ist. Dies wird zeitnah im Rahmen eines Service Releases angepasst.

Anlage 34b

Die Anlage 34b wird im Jahr 2023 ein 3-seitiges Formular im Querformat.

Aufgrund der technischen Standards des Tools TUKAN wird die Anlage 34b nicht mehr im bisherigen Hochformat, sondern im Querformat aufgelegt, um die notwendigen Abfragen weiterhin in einer verständlichen Form darzustellen. Mit Ausnahme jahresbedingter Anpassungen wurden nur redaktionelle Änderungen im Vergleich zum Vorjahr vorgenommen.

Anlage 13a

Die Anlage 13a zur Anlage L beinhaltet im Veranlagungszeitraum 2023 nur redaktionelle Anpassungen

Anlage AV 13a

Auch die Anlage AV 13a hat im Jahr 2023 keine inhaltlichen Änderungen erfahren.

Mantelbogen für die beschränkte Steuerpflicht (Est 1C)

Abfrage des Sterbedatums (Zeile 6)

Analog zu den Zeilen 8 und 20 im Hauptvordruck Est 1 A für die unbeschränkte Steuerpflicht wurde auch im Hauptvordruck Est 1 C für die beschränkte Steuerpflicht eine Abfrage zum Sterbedatum aufgenommen (Zeile 6: „im Sterbefall: Sterbedatum“ mit Datumsfeld im Format „TT.MM.JJJJ“).

Mitwirkung bei der Anfertigung der Steuererklärung (Zeile 89)

Zur Klarstellung, dass die gesetzliche Verlängerung der Steuerklärungsfrist nach § 149 Abs. 3 AO nur Anwendung auf Steuererklärungen findet, die von Personen erstellt werden, die unter die §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) fallen, wurde die Abfrage in der Zeile 89 (bisherige Zeile 111) wie folgt geändert: „Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i. S. d. einer selbständig und eigenverantwortlich tätigen und zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes befugten Person oder Vereinigung angefertigt erstellt.“ Die Änderung des Mitwirkungshinweises wird steuerartenübergreifend umgesetzt. Im Übrigen wurden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die beschränkte Steuerpflicht kann noch nicht per ELSTER versendet werden. ELSTER selbst bietet diese Möglichkeit noch nicht an. Voraussichtlich kann die beschränkte Steuerpflicht ab dem Februar 2023 an ELSTER übergeben werden.

Sonstige Erweiterungen

Einlesen der E-Steuerbelege für den Veranlagungszeitraum 2023 (Vorausgefüllte Steuererklärung)

Die von der Finanzverwaltung abgerufenen E-Steuerbelege für den Veranlagungszeitraum 2023 können über den Menüpunkte "Extras E-Steuerbelege einlesen" automatisch in das Einkommensteuerprogramm übernommen werden.

Beachten Sie bitte, dass die Institutionen verpflichtet sind, die E-Steuerbelege bis zum 28. Februar 2024 an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Anlage L

- Wenn der Altersentlastungsbetrag berechnet wurde, konnte es vorkommen, dass beim Vorliegen von land- und forstwirtschaftlichen Einkünften ein Freibetrag für Land- und Forstwirte ausgewiesen wurde, obwohl die Einkunftsgrenzen überschritten waren. Dieser Freibetrag hat das steuerliche Ergebnis nicht betroffen.
- Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 können die Finanzämter über den Button für die Finanzamtsauswahl zugeordnet werden. Eine manuelle Eingabe der Bezeichnung entfällt.

Anlage N

- In der Teilberechnungsliste für das häusliche Arbeitszimmer wurde der Abzugsbetrag doppelt ausgewiesen. In der Steuerberechnung wurden der Betrag korrekt dargestellt.
- In der Anlage N für den Veranlagungszeitraum 2023 wurde die Erfassung und Berechnung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer an die Rechtslage für 2023 angepasst.

Anlage V

Die Teilberechnungsliste zur Anlage V wurde überarbeitet.

Anlage V Sonstiges

- Die in der Zeile 29 eingetragenen Werte werden bei der Berechnung der ermäßigten Besteuerung gem. § 34 Abs. 1 EStG berücksichtigt.
- Wenn beim Ehegatten mehr als 2 Grundstücksgemeinschaften eingetragen waren, kam es zu einem ELSTER Fehler.

Hinweise beim Start der Einkommensteuer

Wenn ein Kanzleimitarbeiter keine Portalrechte für ein bestimmtes Mandat hat, kommt es zu dieser Meldung beim Start der Einkommensteuer:



Leider wurde diese Meldung nicht nur beim Start der Einkommensteuer, sondern auch bei jedem Formularwechsel innerhalb des Einkommensteuerfalles angezeigt.

Die Hinweismeldung wird nicht mehr angezeigt. Im Einkommensteuerfall kann keine Digitale Steuerakte angelegt oder aufgerufen werden, weil der Kanzleimitarbeiter keine Portalrechte für

dieses Mandat besitzt.

5.5.3. Vollmachtsverwalter Elster - Verfahren (Abruf Rechteliste)

Im Vollmachtsverwalter Elster-Verfahren gibt es die Funktion **Abruf Rechteliste**. Für das verwendete Zertifikat, wird der Status aller Mandanten, die in der Elster-Vollmachtsdatenbank stehen, von der Finanzverwaltung abgerufen.

Nach erfolgreichem Abruf dieser Datensätze, erfolgte eine Synchronisierung mit den vorhandenen Datensätzen im Vollmachtsverwalter Elster-Verfahren. Die Informationen in der Spalte **Status** vom Vollmachtsverwalter Elster-Verfahren enthält dann die Status-Information aus der Elster-Vollmachtsdatenbank.

5.5.4. Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für das Jahr 2024

- Die Anlage SO löst keinen ELSTER Fehler mehr aus, wenn kein Eintrag in der Zeile 11 vorhanden ist.
- Das Ankreuzen der Angabe "außergewöhnlich gehbehindert" führt nicht mehr zu einer Fehlermeldung (Exception).
- Beim Versand des Lohnsteuerermäßigungsantrags und dem Antrag auf Steuerklassenwechsel können jetzt ebenfalls Dateianhänge beigefügt werden, die dann automatisch mit den Anträgen versendet werden.

5.5.5. Einheitliche- und gesonderte Feststellungserklärung

Freigabe EGF 2023

Die Einheitliche- und gesonderte Feststellungserklärung zum Feststellungszeitraum 2023 ist zur Bearbeitung vollständig freigegeben, also sowohl die GFE, wie auch die EFE mitsamt der für Körperschaften zu verwendenden FE-K-Formulare. Die Abgabe über ELSTER ist für alle Fälle verpflichtend.

Amtliche Erläuterungen

Sowohl in der gesonderten wie auch der einheitlichen- und gesonderten Feststellungserklärung, wurden die uns von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten aktuellen amtlichen Erläuterungen jeweils unter Extras zum Aufruf mit integriert.

Neues Formular FE-6

Die Anlage FE 6 in der EFE 2023 wurde für Fälle eingeführt, in denen die Anteile an den Steuerbegünstigungen nach den §§ 10f und 10g EStG sowie der Steuerermäßigung für § 35c EStG nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO i. V. m § 35c Abs. 6 S. 3 EStG gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die Abfragen für Fälle des § 35c EStG wurden in Anlehnung an die Anlage Energetische Maßnahmen zur Einkommensteuererklärung formuliert.

Neue Anlagen V-Sonstige und V-FeWo zur Anlage V 2023

Die neuen ESt-Formulare zur Anlage V wurden auch in die EGF mit aufgenommen. Über die Formularymbolleiste kann über das Symbol VSO die Erfassung der sonstigen Anteile an Einkünften

der Anlage V-Sonstige aufgerufen werden. In der Anlage V selbst ist die Detailerfassung zur Nutzung als Ferienwohnung bzw. bei kurzfristiger Vermietung über den Dialogaufruf der Zeile 8 zu erreichen.

Anlage L 2023 wird nicht vollständig an ELSTER übermittelt

Bei der Anlage L werden von dem ELSTER-Modul aktuell nur Angaben zu Gewinnen bis einschließlich der Zeile 9 verarbeitet. In Fällen mit weiteren Werten und Angaben zur Anlage L bitten wir um Geduld, bis die Finanzverwaltung die Verarbeitung angepasst hat.

ELSTER-Freigabe EGF 2023

- Freigabe des Feststellungszeitraums 2023 der GFE und EFE
- Freigabe der ELSTER-Übermittlung der EÜR 2023 mit den Anlagen SE, AVSE und ER

Weitere Korrekturen:

Ab EGF 2022:

A3-Druck FE-AUS1 und FE-AUS2

Beim A3-Druck wurden die Anlagen FE-AUS1 und FE-AUS2 nicht vollständig ausgegeben. Mit der Korrektur werden auch im A3-Druck alle Seiten der beiden Anlagen ausgegeben.

FE-KAP und Beteiligungsverwalter

Es werden wieder alle relevanten Werte aus der Anlage FE-KAP in den Beteiligungsverwalter und damit in die Anlage KAP-BET übergeben.

Korrekturen zur Berechnungsausgabe mit Berücksichtigung § 15a EStG

Beinhalten die Einkünfte aus Sonderbilanzen auch Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, werden diese nicht mehr bei den lfd. Einkünften berücksichtigt, sondern nur noch bei der Berechnung der Einkünfte aus Sonderbilanzen.

Bisher wurde im Aufteilungsblatt je Gesellschafter die Berechnungsergebnisse, wenn eine Berechnung nach § 15a EStG ebenfalls erfolgte, nicht berücksichtigt. Hier haben wir den Bereich "im Folgebescheid anzusetzende Einkünfte" mit eingegliedert, um eine übersichtlichere Darstellung zu erreichen.

5.5.6. Bescheinigungs- und Formularwesen Steuern (BFW-Steuern)

Fragebogen PG

- Im Eröffnungsfragebogen für Personengesellschaften kam es zu einem ELSTER-Fehler, wenn die Eintragung im Handelsregister beantragt wurde, da der Ort des Amtsgerichts nicht nach ELSTER übergeben wurde. Dieses Problem haben wir behoben.
- Wurde ein abweichende Aufteilung der Beteiligten beantragt, wurde an dieser Stelle die 0 nicht gespeichert. Dies haben wir korrigiert.

5.5.7. Umsatzsteuer

ELSTER

Beim ELSTER-Versand von Umsatzsteuer-Jahreserklärungen für die Jahre 2015-2017 kam es zu einer Fehlermeldung beim Erstellen des Auftrages. Dieses Problem haben wir behoben.

5.6. Update 02.2024

5.6.1. Elster-Vollmachtsverwalter - Abruf der Rechtestliste

Beim Abruf der Rechtestliste im Elster-Vollmachtsverwalter wurde die Meldung „Die übergebene Datenartversion ist unbekannt oder das benötigte ERiC-Plugin wurde nicht gefunden“ angezeigt. Der Abruf der Rechtestliste ist korrigiert und funktioniert mit diesem Update korrekt.

Hinweis:

Das Ergebnis der Funktion Abruf Rechtestliste wird mit den Akte-Mandantenstamm verglichen. Dieser Abgleich funktioniert nicht in allen Fällen korrekt. Wir planen eine Korrektur für dieses Problem mit dem Update von Ende Januar 2024 bereitzustellen.

5.7. Update 51.2023

5.7.1. Einkommensteuer

Jahreswechsel auf den Veranlagungszeitraum 2023

Allgemeines zu den Formularen für den VZ 2023

Einsatz von TUKAN für die Erstellung der Vordrucke und elektronischen Datensätze

TUKAN bedeutet: "Toolunterstützung für Vordruck-Kommission und Bundes-Arbeitsgruppen".

Die Vordrucke, Anleitungen und elektronischen Datensätze für die Einkommensteuererklärung 2023 wurden erstmals mit dem elektronischen Werkzeug TUKAN erstellt. Die Papiervordrucke setzen damit auf der Basis des elektronischen Datensatzes (eXML-Datensatz) auf. Daher waren zum Teil grundlegende Umgestaltungen der Papiervordrucke notwendig, um eine Zusammenführung des elektronischen Datensatzes mit der Darstellung der Daten auf der papiergebundenen Steuererklärung zu erreichen. Das hat sowohl Einfluss auf die Struktur der Vordrucke, aber auch auf den Inhalt. Abfragen, die bereits im elektronischen Datensatz, jedoch nicht im Papiervordruck vorhanden waren, wurden nunmehr größtenteils auch auf dem Papier dargestellt, soweit ein elektronischer Datensatz überhaupt auf das Medium „Papier“ übertragbar ist. Die technischen Möglichkeiten des Tools und der erforderliche Platzbedarf in der Darstellung auf Papier setzen dabei „natürliche Grenzen“. Dennoch wird damit eine weitgehende Übereinstimmung zwischen dem elektronischen Datensatz und dem Papiervordruck erreicht. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärung ist der

elektronische Datensatz das führende Medium, an dem sich nunmehr auch der Papiervordruck orientiert. Die Ableitung der Papiervordrucke aus dem elektronischen Datensatz kann dabei auch zu Abweichungen von bisherigen Texten und (Zwischen-)Überschriften führen.

Auf Grund der Umstellung auf TUKAN wurden die Formulare für den VZ 2023 stark geändert. Ebenfalls wurde die ELSTER-Übermittlung für den Veranlagungszeitraum 2023 von der Finanzverwaltung umgestellt.

Mantelbogen

Abfrage des Sterbedatums (Zeile 8 und Zeile 20)

Die Information über den Tod einer steuerpflichtigen Person ist für die vorbereitenden Arbeiten zur Veranlagung ebenso wichtig, wie für die rechtliche Würdigung von Sachverhalten. Davon hängt auch die zutreffende Adressierung und Bekanntgabe von Verwaltungsakten sowie von sonstigen Schreiben ab.

Bis zu einer elektronischen Übermittlung des Sterbedatums durch Dritte enthält der Hauptvordruck ESt 1 A nunmehr die Abfrage zum Sterbedatum. Wird ein Sterbedatum in einer Erklärung angegeben, können künftig bereits mit Eingang der Steuererklärung die gespeicherten Grunddaten maschinell geprüft und bei Bedarf personell aktualisiert werden.

In den Zeile 8 und 20 wurde daher die Abfrage „im Sterbefall: Sterbedatum“ mit einem Datumsfeld im Format „TT.MM.JJJJ“ aufgenommen. Diese Angaben werden beim Stammdatenabgleich automatisch aus den Stammdaten übernommen, wenn Sie dort eingetragen sind.

Wegfall der Einmalbekanntgabevollmacht (bisherige Zeile 35 bis 41)

Da sich DIVA Stufe 2 (allgemeine elektronische Einwilligung) nunmehr im Einsatz befindet, kann die Abfrage zur Einmalbekanntgabevollmacht ab dem Veranlagungszeitraum 2023 entfallen. Die Felder wurden aus dem Mantelbogen entfernt. Selbstverständlich können die Daten auch nicht mehr aus den Stammdaten übernommen werden.

Anlage Außergewöhnliche Belastungen

Die Darstellung wurde so geändert, dass zu jeder Aufwendungsart im Bereich der Erstattungen - analog zur Gestaltung in ELSTER - eine auf die jeweilige Aufwendungsart zugeschnittene Beschreibung möglicher Erstattungen auf dem Vordruck aufgenommen wurde.

Bei den Pflegekosten (neu: Zeile 22 und 23) wurde bei den anzurechnenden Erstattungen / zu erwartenden Erstattungsansprüchen die Haushaltsersparnis bei Haushaltsauflösung explizit aufgenommen (neu: Zeile 24), während bei den Bestattungskosten (neu: Zeile 28 und 29) der Wert des Nachlasses an erster Stelle genannt wird (neu: Zeile 30).

Darüber hinaus wurde bei den im Klammerzusatz zur Zeile 19 (bisherige Zeile 31) abgefragten Krankheitskosten die Begrifflichkeiten „Arzt- und Behandlungskosten“ aufgenommen, da diese in der Praxis oft unzutreffend unter den „sonstigen außergewöhnlichen Belastungen“ erklärt werden.

Anlage AV

Der Letzte Block der Seite des alten Formulars verschiebt sich auf die zweite Seite des neuen

Formulars. In den Zeilen 6 bis 14 sind bislang nur fünfstellige Betragseingabefelder vorhanden. Insbesondere in der Zeile 6 (Beitragspflichtige Einnahmen i. S. d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung) und in der Zeile 7 (Inländische Besoldung, Amtsbezüge und Einnahmen beurlaubter Beamter) sind auch sechstellige Werte vorstellbar. Da derzeit ohnehin für alle Eintragungsfelder zu den Berechnungsgrundlagen im Festsetzungsprogramm mindestens sechs Stellen zulässig sind, wurden im Sinne der Einheitlichkeit und der Benutzerfreundlichkeit für alle abgefragten Berechnungsgrundlagen in den Zeilen 6 bis 14 sechstellige Eintragungsmöglichkeiten geschaffen. Damit die papiergebundene Anlage AV trotz der Umstellung mit TUKAN zweiseitig bleiben kann, wurde die Erklärungsmöglichkeit für den jeweils zweiten Vertrag im Bereich des Widerrufs des Verzichts auf den zusätzlichen Sonderausgabenabzug entfernt (bisherige Zeile 44, 45, 49 und 50).

Anlage Energetische Maßnahmen

Zeile 8

In der Zeile 8 wurde die Angabe „...ab dem Jahr 2020“ durch „in der Vergangenheit“ ersetzt. Hintergrund ist, dass es mit der bisherigen Formulierung zu Fehlinterpretationen kommen könnte, in dem unterstellt wird, dass bereits ab 2020 eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden musste, obwohl zum Beispiel energetische Maßnahmen erst ab 2021 durchgeführt wurden. Die Zeile 8 lautet demzufolge: „Für das begünstigte Objekt wurde in der Vergangenheit bereits eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in Anspruch genommen.“

Zeile 23 und Vortext

Zum 1. Januar 2023 ist die Förderung gasbetriebener Heizungen gemäß § 35c EStG entfallen. Aufgrund der Sonderregelung der Randnummer 42 des BMF-Schreibens vom 14. Januar 2021 sind „Renewable Ready“-Heizungsanlagen weiterhin förderfähig, mit deren Einbau vor dem 1. Januar 2023 begonnen wurde und deren Hybridisierung innerhalb von zwei Jahren ab Einbau erfolgt. Demzufolge wurde der Vortext vor Zeile 23 und die Zeile 23 selbst wie folgt angepasst:

Vortext vor Zeile 23:

"Aufwendungen für den Einbau von Gasbrennwerttechnik, die auf die Einbindung erneuerbarer Energie eingerichtet ist („Renewable Ready“), können berücksichtigt werden, wenn mit dem Einbau vor dem 1.1.2023 begonnen wurde. Die Steuerermäßigung ist erstmalig in dem Kalenderjahr zu gewähren, in dem die energetische Maßnahme abgeschlossen wurde. Dies ist der Fall, wenn die Schlussrechnung des Fachunternehmens erteilt wurde und der Nachweis der Hybridisierung vorliegt. Die Hybridisierung muss innerhalb von 2 Jahren nach der Inbetriebnahme vorgenommen werden.“ Die Zeile 23 lautet demzufolge: „In Zeile 17 enthaltene Aufwendungen für die Installation effizienter Gasbrennwerttechnik, die für die künftige Einbindung erneuerbarer Energien vorbereitet ist (Hybridisierung)“.

Zeile 27 und 28

Für energetische Maßnahmen, die bereits in den Jahren 2021 und / oder 2022 durchgeführt und deren Aufwendungen anerkannt wurden, ist auch im Folgejahr / in den Folgejahren die Anlage Energetische Maßnahmen einzureichen, um den Abzugsbetrag für die weiterhin zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung / das zu eigenen Wohnzwecken genutzte Gebäude zu

beantragen. Die bereits bestehenden Abfragen zu den anerkannten Aufwendungen für energetische Maßnahmen aus den Vorjahren wurden entsprechend geändert und um eine Abfragemöglichkeit zu den anerkannten Aufwendungen für energetische Maßnahmen des Jahres 2022 ergänzt (neue Zeile 27). Für eine automationstechnische Verarbeitung wurde die Abfrage verkennziffert (Übernahme der bisherigen Kennzahl 18.317 für die Aufwendungen des Vorjahres). In der Zeile 28 erfolgt die Abfrage der anerkannten Aufwendungen für energetische Maßnahmen des Jahres 2021. Für die automations-technische Verarbeitung steht die Kennzahl 18.318 zur Verfügung.

Die anerkannten Aufwendungen für energetische Maßnahmen des Jahres 2020 werden nicht mehr abgefragt, weil für diese Maßnahmen letztmalig im Veranlagungszeitraum 2022 eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen beantragt werden konnte.

Die Abfragen zu den energetischen Maßnahmen aus Vorjahren sind bezüglich der Ausführungen in den bisherigen Klammerzusätzen dahingehend unzutreffend, soweit sich Änderungen bei den Eigentums- oder Nutzungsverhältnissen ergeben haben sollten. In diesen Fällen wären in diesen Zeilen höhere oder niedrigere Werte im Vergleich zum Vorjahr anzugeben. Der vorliegende Entwurf der Anlage Energetische Maßnahmen ist daher in den Zeilen 27 und 28 um folgende Erläuterung ergänzt worden: „...bei Nutzungs- und / oder Eigentumsänderungen: entsprechend erhöhte / verminderte Aufwendungen“.

Zeile 29

Angaben zum Miteigentumsanteil sind in der Zeile 29 (bisherige Zeile 35) nur bei sich im Eigentum stehenden Objekten von verheirateten oder verpartnerten Personen zu tätigen. Alle anderen Fälle werden über die neu aufgenommenen Erklärungsmöglichkeiten in den Zeilen 30 bis 45 für Anteile an der Steuerermäßigung laut gesonderter und einheitlicher Feststellung abgedeckt. Demzufolge konnten auch die bisherigen Zeilen 36 und 37 entfallen, in denen Angaben wie Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der weiteren Miteigentümer anzugeben waren.

Zeile 30 bis 45 (neu)

Die Zeilen 30 bis 45 wurden für Fälle aufgenommen, in denen die Anteile an der Steuerermäßigung für § 35c EStG nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO i. V. m § 35c Abs. 6 S. 3 EStG gesondert und einheitlich festgestellt werden.

Mit der ab dem Feststellungszeitraum 2023 neuen Anlage FE 6 kann die Steuerermäßigung nach § 35c EStG im Rahmen einer Erklärung für die gesonderte (und einheitlichen) Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung beantragt werden (siehe hierzu die Erläuterungen im gesonderten Schreiben zur Bekanntgabe der Entwürfe der Vordrucke für die Feststellungserklärungen 2023).

Die so festgestellten Besteuerungsgrundlagen sind dann von den steuerpflichtigen Personen in der Anlage Energetische Maßnahmen zur Einkommensteuererklärung in den Zeilen 30 bis 37 (steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A) und in den Zeilen 38 bis 45 (Ehefrau / Person B) zu erklären.

Anlage FW

Auf der Anlage FW wurde wieder eine Eintragungsmöglichkeit für Anteile an der

Steuerbegünstigung nach § 10f EStG (Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen) laut gesonderter und einheitlicher Feststellung geschaffen. Unter der Abschnittsüberschrift „Anteile an der Steuerbegünstigung nach § 10f EStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung“ wurden die Zeile 14 (Name der Gemeinschaft / Gesellschaft), die Zeile 15 (Finanzamt und Steuernummer) und die Zeile 16 (Gesondert und einheitlich festgestellter Betrag nach § 10f EStG) aufgenommen. Für die automationstechnische Verarbeitung wird Kennzahl 46.85 bereitgestellt.

Anlage G

Die Anlage G wird von 2 auf 4 Seiten erweitert.

Zeile 7 bis 26, 28, 29, 60, 61

Die Darstellung der Angaben bei Beteiligungseinkünften wurden in der Anlage G geändert. Das bisherige Feld „Bezeichnung (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)“ wurde jeweils in einzelne Felder „Gesellschaft“, „Finanzamt“ und „Steuernummer“ aufgegliedert. Insgesamt werden nunmehr analog zum elektronischen Datensatz im Abschnitt „Gewinn als Mitunternehmer“ neun Beteiligungen im Papiervordruck dargestellt, für die bereits Kennzahlen vorhanden sind.

Zeile 56 (bisher Zeile 45)

Aus der Praxis sind in nicht unwesentlicher Anzahl Fälle mit Verlusten bekannt, in denen seitens der steuerpflichtigen Personen in der Kennzahl 26/27 unzutreffend Beträge vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens gemäß § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. c, § 3c Abs. 2 EStG erklärt wurden. Insbesondere durch die Regelung in § 3c Abs. 2 Satz 7 EStG wird bestimmt, dass für die Anwendung von § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG die Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 40 oder von Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 40a EStG ausreichend ist. Damit sind Veräußerungsverluste bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften / Genossenschaften nach § 17 EStG, § 13 UmwStG und in gesetzlich gleichgestellten Fällen definitiv nach Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nur zu 60 % gemäß § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. c, § 3c Abs. 2 Satz 1 und 7 EStG zu berücksichtigen und entsprechend in die Zeile 56 auch in dieser Höhe einzutragen sind. Die Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 3c Abs. 2 Satz 2 EStG (ab 1.1.2015: § 3c Abs. 2 Satz 7 EStG) wurde seitens des Bundesfinanzhofs bejaht (BFH-Urteil vom 2. September 2014 – IX R 43/13, BStBl 2015 II S. 257; siehe auch BFH-Urteil vom 29. Mai 2018 – IX R 40/17, BFH/NV 2018, 944-945). Demzufolge wurde die Abfrage der Zeile 56 klarstellend wie folgt ergänzt: „Zu berücksichtigender steuerpflichtiger Teil des Veräußerungsverlusts bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften / Genossenschaften nach § 17 EStG, § 13 UmwStG und in gesetzlich gleichgestellten Fällen.“

Zeile 58 (neu)

Die bislang im elektronischen Datensatz bereits vorhandene Abfrage für Fälle der Betriebsaufgabe, die sich über mehr als ein Kalenderjahr erstreckt, wurde nun auch im Vordruck in der Zeile 58 aufgenommen.

Anlage KAP BET

Die Darstellung der Angaben bei Beteiligungseinkünften wurden in der Anlage KAP BET geändert. Das bisherige Feld „Bezeichnung (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)“ wurde jeweils in einzelne Felder „Gesellschaft“, „Finanzamt“ und „Steuernummer“ aufgliedert.

Anlage Kind

Zeile 50 (neu)

Nach den BFH-Urteilen vom 28.10.2021 (III R 17/20 und III R 57/20) kommt der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auch im Jahr der Trennung / Eheschließung ggf. zeitanteilig in Betracht (BMF-Schreiben vom 23.11.2022, BStBl I 2022, 1634). Demnach kann bei einer Zusammenveranlagung für jede Person ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Betracht kommen. Unter der Zwischenüberschrift „Nur bei Zusammenveranlagung im Jahr der Eheschließung, der Trennung oder des Todes eines Elternteils“ wurde folgende Abfrage aufgenommen: „Der Antrag auf einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird gestellt für

1 = Ehemann / Person A

2 = Ehefrau / Person B“

Damit wird erkennbar, welcher Person der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für das jeweilige Kind zuzuordnen ist.

Anlage L

Die Anlage L wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 ein 6-seitiges Formular.

Die Darstellung der Angaben bei Beteiligungseinkünften wurden in der Anlage L geändert. Das bisherige Feld „Bezeichnung (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)“ wurde jeweils in einzelne Felder „Gesellschaft“, „Finanzamt“ und „Steuernummer“ aufgliedert. Aufgrund der technischen Vorgaben von TUKAN wurde das Layout im Papiervordruck angepasst, so dass sich hierdurch Abweichungen der bisherigen Reihenfolge der Abfragen ergeben.

Zeile 30

Für die Ehefrau / Person B wurde eine eigene Abfrage zur Angabe der Anzahl der einzureichenden Anlagen 34a geschaffen.

Zeile 31

Auch bei der Abfrage, ob steuerfreie Sanierungserträge nach § 3a EStG erzielt wurden, wurde für die Ehefrau / Person B eine eigene Abfrage aufgenommen.

Zeile 47

Die bisher für beide Ehegatten / Person A und B vorgesehene Abfrage, ob der Erwerber eine Gesellschaft ist, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist, wurde Ehegatten- / personenbezogen gestaltet.

Zeile 48 (neu)

Die bislang nur im elektronischen Modell vorhandene Abfrage, ob sich die Betriebsaufgabe über mehr als ein Kalenderjahr erstreckt, wurde auf den Vordruck aufgenommen und

Ehegatten- / personenbezogen gestaltet.

Anlage N

bisherige Zeile 4 (eTIN) entfällt

Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 entfällt die Möglichkeit zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung durch den Arbeitgeber unter Verwendung der eTIN (lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal gemäß § 41b Abs. 2 EStG). Daher muss der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung nunmehr zwingend unter Angabe der IdNr des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin übermitteln (§ 41b Abs. 1 EStG i.V.m. § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO). Die technischen Anpassungen sind umgesetzt und die mitteilungspflichtigen Arbeitgeber wurden gesondert über den Wegfall der eTIN informiert. Somit konnte die bis zum Veranlagungszeitraum 2022 vorhandene Abfrage der eTIN in der bisherigen Zeile 4 entfallen.

Zeile 10 (neu)

Zur Erläuterung von einer Abweichung des in der Zeile 5 erklärten Bruttoarbeitslohns von dem mittels elektronischer Lohnsteuerbescheinigung durch den Arbeitgeber übermittelten Bruttoarbeitslohns wurde die Zeile 10 neu aufgenommen: „In Zeile 5 wurde ein von der Lohnsteuerbescheinigung abweichender Bruttoarbeitslohn wegen einer Korrektur der Firmenwagenbesteuerung erklärt. 1 = Ja“

Die Abfrage bezieht sich ausschließlich auf Sachverhalte mit einer Abweichung der Firmenwagenbesteuerung. Damit kann die häufig auftretende Differenz zwischen vorliegenden eDaten und abweichend erklärten Besteuerungsgrundlagen zielgerichteter aufgeklärt werden. Für die automationstechnische Verarbeitung wurde die Abfrage verkennziffert (Kennzahl 47/48.197).

Zeile 22 und 23

Die Abfragen zu steuerfreien Aufwandsentschädigungen / Einnahmen (bisherige Zeile 27) und die Abfrage zu den Lohnersatzleistungen (bisherige Zeile 28) wurden vorgezogen und als Zeile 22 und 23 auf der ersten Seite der Anlage N dargestellt. Somit werden die Abfragen zu ausländischen Sachverhalten zusammengefasst erst ab der zweiten Seite dargestellt.

Zeile 24 bis 27

Die Abfragen zum steuerfreien Arbeitslohn nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen, nach dem Auslandstätigkeitserlass oder entsprechende sonstige steuerfreie Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) laut Anlage(n) N werden in den Zeilen 24 bis 26 dargestellt. Dabei wurde die Referenzierung auf die entsprechenden Zeilen der Anlage N-AUS aufgrund der Änderung der Struktur (Verweisregelung) in der Anlage N-AUS geändert; in der Anlage N-AUS findet jetzt kein Übertrag aus der ersten Anlage N-AUS mehr in die Anlage N statt. Vielmehr ist die Summe der jeweiligen Zeile aus allen Anlagen N-AUS direkt in die jeweilige Zeile der Anlage N einzutragen. In der Zeile 27 ist die Anzahl der beigefügten Anlagen N-AUS einzutragen.

Zeile 28 (neu)

Die bisher bereits im elektronischen Modell vorhandene Abfrage zur Ansässigkeit in Belgien wird nunmehr auch im papiergebundenen Vordruck abgebildet. Dabei ist in einem

Texteingabefeld die Adresse in Belgien und in dem Betragseingabefeld der Arbeitslohn einzutragen. Das Eingabefeld für den Arbeitslohn ist für die automationstechnische Verarbeitung verkennziffert (Kennzahl 47/48.127).

Zeile 29

In der Praxis gibt es Fälle von Grenzgängern, die ihren Arbeitslohn in der Schweiz nicht in Schweizer Franken (CHF), sondern in EURO erhalten. Um in diesen Fällen eine nachträgliche Umrechnung zu vermeiden, wurde in Angleichung an die nur in Baden-Württemberg zu verwendende Anlage N-GRE bei der Abfrage „Grenzgänger nach“ der Enumerationswert „3“ konkretisiert und der Enumerationswert „0“ neu aufgenommen:

- Wert „3“: „Schweiz, Arbeitslohn in CHF gezahlt“
- Wert „0“: „Schweiz, Arbeitslohn in CHF gezahlt“

Damit beide Angaben (Arbeitslohn und Schweizerische Abzugsteuer) in der gleichen Währung erfolgen, können nunmehr im Eintragungsfeld zur Schweizerischen Abzugsteuer neben Schweizer Franken auch EURO-Beträge eingegeben werden. Die jeweilige Währung wird über das Enumerationsfeld zur Kennzahl 117 gesteuert.

Abschnittsüberschrift „Werbungskosten“

Um darauf hinzuweisen, dass Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung nicht mehr in der Anlage N (Zeile 30 ff.) einzutragen sind, wurde ein entsprechender Hinweis unterhalb der Abschnittsüberschrift aufgenommen:

„Hinweis:

Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung erklären Sie bitte in der Anlage N-Doppelte Haushaltsführung.“

Darstellung der Abfragen zur Entfernungspauschale (Zeile 30 bis 53)

Die bisherige Systematik der Darstellung der Abfragen zur Entfernungspauschale (bisherige Zeile 31 bis 38) ist mit TUKAN nicht mehr möglich. Daher wird für die Abfrage der Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, Sammelpunkt oder weiträumigem Tätigkeitsgebiet nunmehr eine andere Darstellung verwendet. In der Zeile 30, 38 und 46 kann mittels eines Enumerationsfeldes ausgewählt werden, ob es sich bei den nachstehenden Angaben um eine(n):

- Wert „1“: „erste Tätigkeitsstätte“
- Wert „2“: „Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet“

handelt. Die übrigen Abfragen entsprechen den bisherigen Abfragen, sind jedoch anders angeordnet. Auf der Anlage N können bis zu drei verschiedenen Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, Sammelpunkt oder weiträumigem Tätigkeitsgebiet erklärt werden.

Zeile 60

Die durch das Jahressteuergesetz 2022 vorgenommenen Änderungen zur Abzugsfähigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG) haben Auswirkungen auf die Abfragen zur Anlage N. Hintergrund ist, dass ein häusliches Arbeitszimmer ab dem Veranlagungszeitraum 2023 nur noch abzugsfähig ist, wenn sich dort der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und

beruflichen Tätigkeit befindet. Die Abzugsfähigkeit ist für Fälle entfallen, in denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Wenn die Voraussetzungen zur Abzugsfähigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers erfüllt werden, können die:

- tatsächlichen auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen (wie bisher) oder
- die neu eingeführte Jahrespauschale von 1.260 € geltend gemacht werden. Die Jahrespauschale verringert sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen. Daher wurde in der Zeile 60 unter der neuen Überschrift „Häusliches Arbeitszimmer, das den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet“ die vorstehenden Voraussetzungen aufgenommen und mit einem Eingabetextfeld sowie einem Betragseingabefeld (weiterhin gültige Kennzahl 87/88.325) versehen.

Zeile 61 und 62

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurden neben der Änderung der Abzugsmöglichkeiten zum häuslichen Arbeitszimmer auch die Regelungen zur Homeoffice-Pauschale (ab 2023: Tagespauschale) grundlegend geändert. Neben der Erhöhung der Tagespauschale auf 6 Euro pro Tag ist diese ab dem Veranlagungszeitraum 2023 auch auf Fälle anzuwenden, in denen zwar die Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers erfüllt sind, das Arbeitszimmer jedoch nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt. Ein Abzug der tatsächlichen Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 1.250 € ist in diesen Fällen nicht mehr möglich.

Dementsprechend ist gemäß § 4 Abs. 5b Nr. 6c EStG nunmehr Voraussetzung für den Abzug der Tagespauschale, dass die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ganz oder überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde. Steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist der Abzug auch zulässig, wenn am selben Kalendertag die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde.

Für die Abfrage der Tagespauschale sind zwei separate Abfragemöglichkeiten vorgesehen. Zum einen werden die Fälle abgefragt, in denen die berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde (bisherige Kennzahl 87/88.335). Zum anderen wurde eine Abfragemöglichkeit für die Fälle vorgesehen, in denen die berufliche Tätigkeit (auch) in der häuslichen Wohnung ausgeübt wurde, wenn dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Insoweit ist eine Prüfung auf die Schlüssigkeit der Gesamtzahl der Arbeitstage weiterhin möglich.

Unter der neuen Überschrift „Tagespauschale (bei beruflicher Tätigkeit im Homeoffice)“ wurden folgende Abfragen aufgenommen:

Zeile 61:

„Anzahl der Kalendertage, an denen die berufliche Tätigkeit ganz oder überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde. Diese Kalendertage dürfen nicht in Zeile 62 enthalten sein.“

Zeile 62:

„Anzahl der Kalendertage, an denen die berufliche Tätigkeit (auch) in der häuslichen Wohnung ausgeübt wurde, wenn Ihnen dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diese

Kalendertage dürfen nicht in Zeile 61 enthalten sein. “

bisherige Zeilen 91 bis 117 (Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung)

Durch die standardisierte Formularerstellung mit TUKAN benötigen die Abfragen mehr Platz. Der Umfang der Anlage N wäre mit den Abfragen zu den Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung auf über vier Seiten angestiegen, was zu Problemen in der scantechnischen Verarbeitung von papiergebundenen Erklärungen geführt hätte. Da Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung auch nicht in einer Vielzahl von Fällen auftreten, erschien es vertretbar, die Abfragen zu den Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung in eine eigene Anlage auszugliedern (siehe hierzu Anlage N-Doppelte Haushaltsführung). Die bisherigen Zeilen zur doppelten Haushaltsführung wurden daher auf der Anlage N entfernt.

Anlage N-Doppelte Haushaltsführung // neues Formular

Wie bereits zur Anlage N erläutert, wurden die Abfragen zu den Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung (bisherige Zeilen 91 bis 117 der Anlage N für 2022) auf die neue Anlage N-Doppelte Haushaltsführung ausgegliedert. Die neue Anlage N-Doppelte Haushaltsführung ist von jedem Ehegatten / Lebenspartner mit Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung abzugeben. Darauf wird durch einen Hinweis in der Zeile 3 aufmerksam gemacht. Für eine bessere visuelle Unterscheidung der einzelnen Abschnitte wurden die bislang aus Platzgründen klein gestalteten Zwischenüberschriften in größere Abschnittsüberschriften geändert. Die bislang bereits im elektronischen Modell vorhandenen Abfragen zu Verpflegungsmehraufwand bei doppelter Haushaltsführung im Ausland wurden auf die neue Anlage N-Doppelte Haushaltsführung aufgenommen. Hierzu wird in der Zeile 28 die Anzahl der An- und Abreisetage, der Pauschbetrag für den An- und Abreisetag sowie das (mathematische) Produkt der Multiplikation der Werte (Faktoren) abgefragt. In der Zeile 29 wird die Anzahl der Tage mit einer Abwesenheit von 24 Stunden, der Pauschbetrag bei Abwesenheit von 24 Stunden und das Produkt der Multiplikation der Werte abgefragt. Der Kürzungsbetrag wegen Mahlzeiten-gestellung ist unter Berücksichtigung von ggf. eigenen Zuzahlungen in der Zeile 30 einzutragen. Das Ergebnis der addierten und subtrahierten Beträge der Zeilen 28 bis 30 ist in der Zeile 31 als die Summe der Verpflegungsmehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland einzutragen.

Die neue Anlage Doppelte Haushaltsführung steht als Unterformular zur Anlage N und/oder Anlage N-GRE zur Verfügung.

Anlage N-AUS

Zeile 5

Die bisherigen Zeilen 5 und 6 wurden zur Zeile 5 zusammengefasst. Die Ankreuzfelder wurden aufgrund der Anpassung an das elektronische Modell durch ein Enumerationsfeld ersetzt.

Zeile 6 und Zeile 10 (bisherige Zeilen 7 und 11)

Die bisherigen Ankreuzfelder wurden zur Anpassung an das elektronische Modell durch Enumerationsfelder ersetzt.

Hinweis vor Zeile 48

Der Auslandstätigkeitserlasses (ATE) ist neu gefasst (BMF-Schreiben vom 10. Juni 2022, BStBl I

S. 997). Die Änderung des ATE hat auch Auswirkung auf die Vordrucke, da hier bereits darauf hinzuweisen ist, dass in der Veranlagung ein Nachweis über die Versteuerung der Einkünfte im Ausland und die Höhe der dort abgeführten Steuer für eine Freistellung erforderlich ist. Dazu wurde vor der Zeile 48 unterhalb der Abschnittsüberschrift „Ermittlung des nach ATE steuerfreien Arbeitslohns“ folgender Hinweis in Form einer Parenthese aufgenommen:

„– Der Nachweis über die Höhe der Besteuerung im Tätigkeitsstaat ist in Kopie einzureichen. –“

Anlage R

Zeile 27 und 28 (neu)

Analog zur Anlage N (Zeile 28 und 86) wurden in Anpassung an das elektronische Modell Abfragen zur Ansässigkeit in Belgien gemäß Artikel 4 des Doppelbesteuerungsabkommens mit Belgien aufgenommen. Hierzu werden unterhalb der neuen Abschnittsüberschrift „Ansässigkeit in Belgien (gemäß Artikel 4 des Doppelbesteuerungsabkommens mit Belgien)“ in der Zeile 27 die Renteneinnahmen nach DBA Belgien abgefragt, die auch in der Zeile 4 enthalten sein müssen. In der Zeile 28 können die Werbungskosten zu den in der Zeile 27 erklärten Renteneinnahmen erklärt werden; diese Werbungskosten müssen zusätzlich auch in den Zeilen 25 und 26 enthalten sein.

Anlage S

Zeile 6 bis 9, Zeile 16 und 7 sowie Zeile 18 und 19

Die Darstellung der Angaben bei Beteiligungseinkünften wurden in der Anlage G geändert. Das bisherige Feld „Bezeichnung (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)“ wurde jeweils in einzelne Felder „Gesellschaft“, „Finanzamt“ und „Steuernummer“ aufgliedert.

Zeile 36 (neu)

Die bislang nur im elektronischen Modell vorhandene Abfrage, ob sich die Betriebsaufgabe über mehr als ein Kalenderjahr erstreckt, wurde auf den Vordruck aufgenommen.

Anlage SO

Die Anlage SO wird im Veranlagungszeitraum 2023 ein 3-seitiges Formular.

Vorbemerkung zu separaten Eintragungsmöglichkeiten für Einkünfte aus virtuellen Währungen und sonstigen Token.

Allein anhand der Angaben in der Einkommensteuererklärung kann nicht erkannt werden, ob eine steuerpflichtige Person virtuelle Währungen und / oder sonstige Token besitzt und hiermit ertragsteuerlich relevante Transaktionen durchführt. Hintergrund hierfür ist, dass in der Anlage SO zur Einkommensteuer bisher lediglich allgemeine Angaben zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften anderer Wirtschaftsgüter im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG und Einkünfte aus sonstigen Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG möglich sind.

Vor diesem Hintergrund wurde eine separate und verkennzifferte Eintragungsmöglichkeit für Einkünfte aus virtuellen Währungen und sonstigen Token in der Anlage SO geprüft. Im Ergebnis ist derzeit eine Verkennzifferung von Betragseingabefeldern zu separaten Abfragen für Kryptowährungen aus verschiedenen Gründen nicht umsetzbar. Jedoch sind Eintragungen in den

bereits vorhandenen allgemeinen Kennzahlen im Sachbereich 55 möglich.

Demzufolge wurden die für die virtuellen Währungen und sonstigen Token aufzunehmenden Abfragen im Bereich der bisherigen Struktur des Vordrucks angeordnet:

- neue Zeile 11 für Einnahmen aus virtuellen Währungen und sonstigen Token
- neue Zeilen 42 bis 47 für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften von virtuellen Währungen und sonstigen Token)

Im Ergebnis können damit die Einkünfte aus den Krypto-Assets zusammen mit den übrigen Leistungen / privaten Veräußerungsgeschäften auch automationstechnisch verarbeitet werden.

Zusätzlich zu den vorstehenden Abfragen wurde in den Abschnitten „Leistungen“ und „private Veräußerungsgeschäfte“ jeweils eine Eingangsfrage zur Erzielung von Einkünften aus Krypto-Assets aufgenommen, für die auch eine Verkennzifferung bereitgestellt wird (neue Zeilen 10 und 41). Anhand von Eingaben in diesen Feldern ist dann auch automationstechnisch erkennbar, dass in den Bereichen „Leistungen“ und / oder „private Veräußerungsgeschäfte“ Einkünfte aus Krypto-Assets enthalten sind. Sofern Einkünfte aus anderen Leistungen und / oder weiteren privaten Veräußerungsgeschäften vorliegen, die nicht aus dem Bereich der Krypto-Assets kommen, lassen sich die erklärten Einkünfte jedoch nicht konkret den Krypto-Assets zuordnen.

Zeile 10:

Eingangsfrage: „Haben Sie Einkünfte aus Mining, Forging, Staking, Lending und / oder der Teilnahme an Airdrops oder ähnlichen Vorgängen erzielt?“

mit verkennziffertem „1=Ja“-Auswahlfeld - getrennt für stpfl. Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft (Kennzahl 55.162) sowie Ehefrau / Person B (Kennzahlen 55.163)

Zeile 11:

Betragseingabefelder für die Einnahmen aus virtuellen Währungen und sonstigen Token

Die Einnahmen aus den Krypto-Assets sind zusammen mit den Einnahmen aus ggf. weiteren Leistungen (Zeile 12 und 13) in der Zeile 14 einzutragen und dort verkennziffert. Werbungskosten für alle Leistungen sind in der Zeile 15 einzutragen und dort verkennziffert.

Zeile 41:

Eingangsfrage: „Haben Sie Einkünfte aus der Veräußerung von virtuellen Währungen und / oder sonstigen Token erzielt?“

mit verkennziffertem „1=Ja“-Auswahlfeld - getrennt für stpfl. Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft (Kennzahl 55.108) sowie Ehefrau / Person B (Kennzahlen 55.109)

Zeile 42 bis 46:

Datumfelder für den Zeitpunkt der Anschaffung und Veräußerung sowie Betragseingabefelder für den Veräußerungspreis, die Anschaffungskosten und die Werbungskosten

Zeile 47

Der sich aus dem Veräußerungspreis nach Abzug der Anschaffungskosten und ggf. vorhandener Werbungskosten ergebende Gewinn / Verlust aus dem privaten Veräußerungsgeschäft eines

Kryptowertes ist in der Zeile 47 einzutragen und dann zwecks Zurechnung des Betrages in die Zeile 54 zu übertragen, wo er zusammen mit dem ggf. vorliegenden Gewinn / Verlust aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter (Zeile 53) in einem Betragseingabefeld verkennziffert abgefragt wird (Kennzahlen 55.114/115). Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von virtuellen Währungen und sonstigen Token sowie anderen Wirtschaftsgütern sind in der Zeile 55 einzutragen (Kennzahlen 55.116/117) und in einer gesonderten Aufstellung zu erläutern.

Durch die jeweilige Eingangsfrage, ob Einkünfte aus Mining, Forging, Staking, Lending und / oder der Teilnahme an Airdrops oder ähnlichen Vorgängen oder der Veräußerung von virtuellen Währungen und / oder sonstigen Token erzielt wurden, muss sich die steuerpflichtige Person zu diesen Sachverhalten erklären. Werden diese Fragen mit „Ja“ beantwortet, sind auch Angaben in den Betragseingabefeldern erforderlich.

Zeile 17 (neu) - Angaben zur Gas- / Wärmepreisbremse

Der mit dem Jahressteuergesetz 2022 aufgenommene § 123 Abs. 1 EStG sieht vor, dass alle im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) benannten Entlastungen für bestimmte Einkommensgruppen der Besteuerung unterliegen. Sofern die Entlastungen nicht schon direkt einer Einkunftsart zuzuordnen sind, wird die Zugehörigkeit zu den sonstigen Leistungen gesetzlich angeordnet. Für die Entlastungen nach dem EWSG ist daher für den Veranlagungszeitraum 2023 eine Abfrage in der Steuererklärung aufzunehmen, da die konkreten Entlastungen erst dann zufließen, wenn sie vom Vermieter, von der Eigentümergemeinschaft, der Hausverwaltung oder Versorgern ausdrücklich bescheinigt worden sind. Das dürfte regelmäßig frühestens erst im Jahr 2023 stattfinden.

Die Vertragspartner, die diese Abrechnung mit den ausgewiesenen Entlastungen erhalten, müssen den Vorteil nur dann versteuern, wenn sie die Zone nach § 124 EStG erreichen (Solidaritätszuschlagspflicht). Alle anderen Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe Dezember 2022 müssen keine Angaben in der Steuererklärung machen.

Einzutragen ist der in der Rechnung ausgewiesene Bruttoentlastungsbetrag. Eine gegebenenfalls erforderliche Kürzung aufgrund der Milderungszone nach § 124 Abs. 2 EStG erfolgt aus rein praktischen Gründen erst mit der Veranlagung und nicht bereits bei Erklärungsabgabe. Eine Aufteilung nach Haushaltsangehörigen wird nicht vorgenommen.

Da die Entlastung im Privatvermögen den Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 Satz 1 EStG zugeordnet wird, wurde die Abfrage thematisch im Bereich der „Leistungen“ auf der Anlage SO aufgenommen, jeweils getrennt für die steuerpflichtige Person / den Ehemann / die Person A sowie für die Ehefrau / die Person B.

„Höhe des Bruttoentlastungsbetrags (Soforthilfe Dezember 2022)“

Für eine automationstechnische Verarbeitung stehen die Kennzahlen 55.250/251 zur Verfügung.

Zeile 27 (neu) - Werbungskosten zu Abgeordnetenbezügen

„– Eintragungen sind nur vorzunehmen, sofern zur Abgeltung der durch das Mandat verursachten Aufwendungen keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. –“

Zeile 56 bis 61

Die Darstellung der Angaben bei Beteiligungseinkünften wurden in der Anlage SO geändert. Das bisherige Feld „Bezeichnung (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)“ wurde jeweils in einzelne Felder „Gesellschaft“, „Finanzamt“ und „Steuernummer“ aufgegliedert., und zwar jeweils für die steuerpflichtige Person / Ehe-mann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft (Zeile 56 und 57 mit Abfrage des Anteils am Gewinn / Verlust in Zeile 58) sowie für die Ehefrau / Person B (Zeile 59 und 60 mit Abfrage des Anteils am Gewinn / Verlust in Zeile 61).

Anlage Sonstiges

Die Anlage Sonstiges wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 ein 2-seitiges Formular.

Zeile 4 bis 8 (Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer)

Die bereits im elektronischen Modell vorhandenen Abfragen zur Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35b EStG) wurden nunmehr auch auf dem Papier-vordruck abgebildet. Die Abfragen wurden dabei redaktionell angepasst. Durch die Abbildung der Abfragen im Vordruck kann die bisher angeforderte gesonderte Aufstellung entfallen, in der bislang die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Steuerermäßigung aufgrund der hierzu in der Anleitung zur Anlage Sonstiges aufgelisteten Angaben erklärt werden mussten.

Nach der bereits im Vordruck vorhandenen Abfrage (Zeile 4) zur Beantragung einer Steuerermäßigung nach § 35b EStG wurden folgende weitere Abfragen aufgenommen:

Zeile 5:

„Einkünfte, für die eine Steuerermäßigung nach § 35b EStG beantragt wird (ohne Einkünfte, die der Abgeltungsteuer nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen)“

Zeile 6:

„Insgesamt festgesetzte Erbschaftsteuer“

Zeile 7:

„Erbschaftsteuerpflichtiger Erwerb zuzüglich der Freibeträge nach den §§ 16, 17 ErbStG und des steuerfreien Betrags nach § 5 ErbStG“

Zeile 8:

„In Zeile 5 sind Einkünfte enthalten, die bei der Einkommensteuer ermäßigt besteuert werden.“

Zeile 10 bis 15 (neu) - Anteile an der Steuerbegünstigung nach § 10g EStG für schutz-würdige Kulturgüter laut gesonderter und einheitlicher Feststellung

In der Anlage Sonstiges wurde eine Eintragungsmöglichkeit für Anteile an der Steuerbegünstigung nach § 10g EStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung geschaffen.

Unter der Abschnittsüberschrift „Anteile an der Steuerbegünstigung nach § 10g EStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung“ wurden – getrennt für die steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A und die Ehefrau / Person B – Zeilen für den Namen der Gemeinschaft / Gesellschaft (Zeile 10 und 13), für die Angabe des Finanzamtes und der Steuernummer (Zeile 11 und 14) sowie für den gesondert und einheitlich festgestellten Betrag nach § 10g EStG (Zeile 12 und 15) aufgenommen. Für die automationstechnische Verarbeitung wurden die Kennzahlen 18.198/199 bereitgestellt.

Wegfall der Abfragen zur Energiepreispauschale bei pauschal besteuertem Arbeitslohn

Da die Festsetzung, Auszahlung und Versteuerung der Energiepreispauschale nach den §§ 112 bis 122 EStG ausschließlich den Veranlagungszeitraum 2022 betreffen, wurden die in der Anlage Sonstiges für 2022 aufgenommenen Abfragen für die Fälle von pauschal besteuertem Arbeitslohn (bisherige Zeilen 13 und 14) inklusive der Abschnittsüberschrift entfernt.

Anlage Unterhalt

Um eine Zusammenführung des elektronischen Datensatzes mit der Darstellung der Daten auf der papiergebundenen Anlage Unterhalt zu erreichen, wurden zum Teil grundlegende Umgestaltungen des Vordrucks notwendig. Das hat sowohl Einfluss auf die Struktur des Vordrucks, aber auch auf den Inhalt. Um den Umfang der Anlage Unterhalt auf vier Seiten zu halten, mussten die Abfragen zur dritten unterstützten Person entfallen.

Anlage V

Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 wird die Anlage V ein 4-seitiges Formular.

Die Abfragen zu Beteiligungseinkünften und andere Einkünfte wurden auf eine neue Anlage „V-Sonstige“ ausgelagert.

Für die weitergehenden Abfragen zu Ferienwohnungen und kurzfristigen Vermietungen wurde die neue Anlage „V-FeWo“ aufgelegt.

Die bisherige Anlage V ist daher nur noch für die Erklärung der Einnahmen und Werbungskosten für bebaute Grundstücke vorgesehen und weiterhin mehrfach abgebbar.

Neben redaktionellen oder technisch bedingten Änderungen in der Anordnung der Abfragen erfolgten folgende Änderungen in der Anlage V:

Änderungen bei den Einnahmen:

Die bisher in tabellarischer Form vorgenommene Abfrage der Mieteinnahmen in den bisherigen Zeilen 9 bis 12 wurden aufgrund der TUKAN-Umstellung neu strukturiert (neue Zeilen 12 bis 19). Die Abfragen zu den Geschossen werden nunmehr als Freitextzeilen dargestellt. Die Umlagen wurden untergliedert in laufende Neben- / Betriebskosten und Nachzahlungen / Erstattungen (Zeile 20 bis 23). Zusätzlich wurde eine neue Abfrage in Zeile 24 für Fälle aufgenommen, in denen die Zahlung von Neben- / Betriebskosten nicht gesondert vereinbart wurde (sog. Bruttomieten).

Änderungen bei den Werbungskosten:

Aus technischen Gründen musste die bisherige Tabellenstruktur der zweiten Seite der Anlage V aufgelöst werden. Die einzelnen Arten der Werbungskosten wurden daher nunmehr separiert dargestellt. Ferner wird jeweils die direkte und verhältnismäßige Zuordnung in separaten Zeilen dargestellt. Zudem wurde eine fachliche Anforderung in Bezug auf die verausgabten Umlagen umgesetzt. So erfolgt in den Zeilen 72 bis 77 eine Untergliederung in umgelegte und nicht umgelegte Kosten. Ferner wurde die beispielhafte Aufzählung der Umlagen ergänzt.

Der Überschuss wurde bisher in der Zeile 23 ermittelt. Durch die nunmehr chronologische Abbildung der Einnahmen und Werbungskosten wird diese Abfrage in Zeile 84 dargestellt; die

Zurechnung auf die Personen erfolgt in der Zeile 85.

Die bereits bestehenden Kennzahlen zur verbilligten Vermietung wurden auf den Vordruck aufgenommen und werden in den Zeilen 86 und 87 abgebildet.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme der Abfragen zu einer verbilligten Vermietung zu Wohnzwecken (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EStG) in den Zeilen 86 und 87 ändert sich die Vorgehensweise bei der Kürzung der Werbungskosten. Während bislang (bis VZ 2022) eine Kürzung in den jeweiligen Werbungskostenpositionen (bisherige Zeilen 33 bis 50) vorzunehmen war, sind die Werbungskosten ab dem VZ 2023 bei einer verbilligten Vermietung zu Wohnzwecken zunächst voll in den einzelnen Werbungskostenpositionen zu erklären (Zeilen 33 bis 81). Die Kürzungsbeträge sind erst im Anschluss in dem neuen Abschnitt (Zeilen 86 und 87) einzutragen, je nachdem ob eine prozentuale Kürzung (bei verbilligter Vermietung des gesamten Objekts: Zeile 86) oder eine betragsmäßige Kürzung (bei verbilligter Vermietung eines Teils des Objekts: Zeile 87) vorzunehmen ist.

Anlage V-FeWo (neues einseitiges Formular zur Anlage V)

Die Anlage V-FeWo stellt eine ergänzende Anlage zur Anlage V dar, die zusätzlich zur Anlage V abzugeben ist, wenn in der Zeile 8 der Anlage V mindestens eine der Abfragen zur Nutzung als Ferienwohnung oder kurzfristige Vermietung mit „Ja“ ausgefüllt wird. Hierzu ist in der Zeile 8 der Anlage V auch ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden.

Um die Besonderheiten des BMF-Schreibens vom 8. Oktober 2004 (BStBl I S. 933) bereits in der Steuererklärung abzufragen, wurden für die Vermietung von Ferienwohnungen zusätzliche Abfragen in der neuen Anlage V-FeWo aufgenommen. Da viele kurzfristige Vermietungen mit der Vermietung von Ferienwohnungen vergleichbar sind, wurden die neuen Abfragen auch für diesen Bereich dargestellt.

Die Auflage einer separaten Anlage für diese Abfragen war aus mehreren Gründen angezeigt. Zum einen betreffen die Angaben nicht jeden Vermietungsfall und sind daher nur für die einschlägigen Fälle notwendig. Die modulare Gestaltung der Vordrucke hat zum Ziel, dass Sachverhalte, die üblicherweise nicht jedem Fall betreffen, in gesonderten Vordrucken untergebracht werden. Damit müssen sich nicht alle Personen mit steuerlichen Fragen auseinandersetzen, die für sie nicht relevant sind. Zum anderen wäre eine Aufnahme der ergänzenden Abfragen zur Nutzung einer Ferienwohnung oder bei kurzfristiger Vermietung auch durch den bereits erreichten Umfang der Anlage V erschwert worden.

Das neue Formular V-FeWo wird nicht direkt zur Bearbeitung angezeigt. Vielmehr wird in der Anlage V, in der Zeile 8 ein neuer Bearbeitungsdialog eingefügt, über den alle Angaben zum vermieteten Objekt eingetragen werden können.

Ein Ausdruck des amtlichen Formulars ist nicht vorgesehen. Alle Angaben werden automatisch in einem neuen Anlageblatt dargestellt.

Anlage V-Sonstiges (neues 2-seitiges Formular für die Anteile an Einkünften)

Die unter „Allgemeines“ beschriebenen, nicht vordruckspezifische Änderungen zur geänderten Darstellung der Angaben bei Beteiligungseinkünften wurden auch in der neuen Anlage V-Sonstiges umgesetzt. So sind jeweils eigene Eintragungsfelder für die Bezeichnung der Gesellschaft,

zum Finanzamt und zur Steuernummer vorhanden, getrennt für die steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft und für die Ehefrau / Person B.

Die Abfragen zu den Beteiligungseinkünften (bisherige Zeilen 25 bis 28 der Anlage V) werden nunmehr in den Zeilen 4 bis 10 (steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft) sowie in den Zeilen 15 bis 19 (für Ehefrau / Person B) der neuen Anlage V-Sonstige dargestellt. Zusätzlich wurden die bereits im elektronischen Modell vorhandenen Abfragen für Bauherren- / Erwerbsgemeinschaften, für die bereits Kennzahlen vorhanden sind, im Vordruck aufgenommen (Zeile 11 und 12: steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft; Zeile 20 und 21: Ehefrau / Person B).

Die bisherige zusammengefasste Abfrage zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke, von anderem unbeweglichen Vermögen, von Sachinbegriffen sowie aus der Überlassung von Rechten (bisherige Zeile 32) wurde in den Zeilen 23 bis 26 aufgliedert.

Die Eingabe in die Anlage V-Sonstiges erfolgt über den Beteiligungsverwalter.

Anlage 34b

Die Anlage 34b wird im Veranlagungszeitraum 2023 ein 3-seitiges Formular

Aufgrund der technischen Standards des Tools TUKAN wird die Anlage 34b nicht mehr im bisherigen Hochformat, sondern im Querformat aufgelegt, um die notwendigen Abfragen weiterhin in einer verständlichen Form darzustellen. Mit Ausnahme jahresbedingter Anpassungen wurden nur redaktionelle Änderungen im Vergleich zum Vorjahr vorgenommen.

Anlage VOR

Die Anlage VOR wird im Veranlagungszeitraum 2023 ein 3-seitiges Formular

Sonstige Erweiterungen

Neue Vergleichsberechnung bei der Ehegatteneinzelveranlagung

Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 wird bei einer Ehegatteneinzelveranlagung immer berechnet, ob die hälftige Aufteilung der Sonderausgaben, der Außergewöhnlichen Belastungen, der Haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen, Handwerkerleistungen und der Energetische Maßnahmen zu einer günstigeren Steuer führt. Das Ergebnis der Berechnung wird in der Vergleichsberechnung der Ehegattenveranlagung / Zusammenveranlagung und in der Beratungsliste "Beratungseckdaten" dargestellt. Entsprechend kann dann der Antrag in der Zeile 11 der Anlage Sonstiges gestellt werden.

Formulare, die nicht mit der DVD 1 und diesem Service Release umgesetzt werden konnten

Wegen der Menge an Formularänderungen konnten leider nicht alle Formulare für 2023 umgesetzt werden. Diese Formulare werden wir mit einem Service Release im Januar 2024 nachliefern:

- Anlage Fewo zur Anlage V
- Anlage 34b

- Anlage 13a
- Anlage AV13a
- Mantelbogen ESt 1C für beschränkt steuerpflichtige Personen.

Weitere Änderungen/Erweiterungen

Anlage V

Beim Mehrjahresvergleich der Anlage V wurde in der Berechnungsliste immer der Name des ersten Vermietungsobjektes angezeigt.

VASSt / Abrufen der E-Belege für den Veranlagungszeitraum 2023

Für die Vorausgefüllte Steuererklärung können die E-Belege für den Veranlagungszeitraum 2023 abgerufen und am Bildschirm angezeigt werden. Das Einlesen der E-Belege in das Einkommensteuerprogramm wird zeitnah mit einem kommenden Service Release möglich sein. Bitte beachten Sie aber, dass die Institutionen verpflichtet sind, die Daten bis zum 28. Januar 2024 an die Finanzverwaltung zu melden. Ein vorheriger Datenabruf könnte zu fehlenden E-Belegen führen.

5.7.2. Körperschaftsteuer

Jahreswechsel 2023

Mit diesem Programmstand werden die endgültigen Formulare für KSt 2023 ausgeliefert. Bitte beachten Sie, dass die Finanzverwaltung die ELSTER-Übermittlung noch nicht freigegeben hat. Im Vergleich zu den bereits ausgelieferten formularentwürfen haben sich keine umfangreichen Änderungen mehr ergeben. Die neuen Anlagen SPIF und SPIFA für Spezial-Investmentfonds wurden nochmal überarbeitet, die Angaben zur GewSt entfernt.

Nachfolgend sind die Änderungen in den Formularen beschrieben.

Anlage GK

Zeile 97a

Entsprechend den Ausführungen des BMF-Schreibens vom 17.07.2023 zur Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen (§ 3 Nummer 72 EStG) RdNr. 21 und 24 bleibt der Betriebsausgabenabzug im Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage unberührt, soweit dieser auf die eigenbetriebliche Nutzung des Stroms aus der Photovoltaikanlage entfällt. Bis zur Höhe der Einnahmen und der Entnahmen i. S. v. § 3 Nummer 72 Satz 1 EStG gilt das Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 3c Absatz 1 EStG. Eingaben sind daher nur ohne negatives Vorzeichen möglich.

Zeile 156

ELSTER Art der Beteiligung im Dialog

Neu in der Auswahl ist 6 = In ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen aus einem Spezial-Investmentfonds enthaltene Bezüge, die nach § 42 Absatz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b KStG steuerfrei sind).

Zeilen 237a – 237c

Im Zusammenhang mit weiteren Änderungen in den Anlagen SPIF und SPIFA wurden hier entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Zeile 237a

Davon ab: Im Betrag laut Zeile 11 enthaltene laufende Erträge als Anleger an einem Spezial-Investmentfonds (Nicht bei Organgesellschaften: Übertrag in die Hauptspalte)

Geändert ist, dass der Wert nur noch abgezogen wird.

Zeile 237b

Nicht bei Organgesellschaften: Dazu / Davon ab: Steuerpflichtige laufende Spezial-Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG (Summe der Beträge laut Zeile 64 aller Anlagen SPIF)

Hier gibt es einen neuer Zeilenbezug: Der Wert kommt aus Zeilen 64 der Anlagen SPIF (zuvor Zeile 62a).

Zeile 237c

Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab / Dazu: Außerbilanzieller Korrekturbetrag bei Veräußerung von Anteilen an Spezial-Investmentfonds (Summe der Beträge laut Zeile 104 aller Anlagen SPIF).

Das war in der Entwurfsversion die Zeile 237d.

Gelöschte Zeile 237d.

Gelöscht wurde die Zeile 237c der Entwurfsversion.

Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Nach § 47 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 34c Absatz 2 EStG abzuziehende ausländische Steuer (Summe der Beträge laut Zeile 70a aller Anlagen SPIF zuzüglich Summe der Beträge laut Zeile 23 aller Anlagen SPIFA).

Anlage ZVE

Zeile 20

Neu ist, dass die abzuziehende ausländische Steuer aus SPIF und SPIFA hier mit aufgenommen worden ist.

Neue Zusammensetzung der Zeile

Zeile 42 aller Anlagen AEST

+ Zeile 69 aller Anlagen SPIF

+ Zeile 21 aller Anlagen SPIFA

Anlage Zinsschranke

Zeile 26a wurde nach Zeile 25a verschoben.

Anlage AEV

Neue Zeile 10b

Davon ab: Minderung der negativen Einkünfte / Gewinnminderungen des laufenden Veranlagungszeitraums im Sinne der Zeilen 9 und 10 nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 Buchstabe d EStG (gegebenenfalls anteiliger Betrag laut Zeile 29 der Anlage SAN).

Anlage ÖHK

In der Anlage ÖHK wurden entsprechend alle Änderungen der Anlage GK nachgezogen.

Das betrifft die Investitionsabzugsbeträge Zeile 52a, Ausschüttungen auf genussrechte Zeile 56a, Spezial-Investmentfonds Zeile 102 - 104 und Kürzungsbeträge nach § 11 Abs. 2 AStG in Zeile 142b.

Anlage SPIF

Alle Angaben zu den gewerbesteuerlichen Korrekturbeträgen des § 45 InvStG wurden wieder entfernt (Zeilen 14 - 16, 24 - 26, 34 - 36, 67 - 69 alt).

Neue Zeile 63

Dazu: Als Spezial-Investmenterträge geltende Substanzbeträge nach § 56 Absatz 9 InvStG

Das Formular hat jetzt nur noch drei Seiten.

Anlage SPIFA

Der Abschnitt „Feststellungen, wenn der Anleger der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegt und ein Anleger im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG ist“ Zeilen 13 - 15 alt wurde gelöscht. Das Formular hat jetzt nur noch eine Seite.

5.7.3. Gewerbesteuer

Jahreswechsel 2023

Mit diesem Programmstand werden die endgültigen Formulare für GewSt 2023 ausgeliefert. Bitte beachten Sie, dass die Finanzverwaltung die ELSTER-Übermittlung noch nicht freigegeben hat. Im Vergleich zu den bereits ausgelieferten formularentwürfen haben sich keine umfangreichen Änderungen mehr ergeben. Die neuen Anlagen SPIF und SPIFA für Spezial-Investmentfonds wurden nochmal überarbeitet, die Angaben zur GewSt entfernt.

Nachfolgend sind die Änderungen in den Formularen beschrieben.

Mantelbogen

Neue Zeile 94a

Die Verringerung des verbleibenden Zuwendungsvortrags des laufenden Erhebungszeitraums durch Abspaltung oder Teilübertragung zum Ende des Erhebungszeitraums (§ 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 1, § 16, § 18 UmwStG) wird in der GewSt ausgewiesen. Der Wert wird aus der Anlage Z übernommen. Die Auswertung Höchstbetragsberechnung ist

entsprechend angepasst worden.

Anlage ÖHG

Neue Zeile 25a

Analog zu Zeile 48a des Mantelbogens wurde der Korrekturbetrag nach § 45 Abs. 2 InvStG auch in der ÖHG eingefügt.

Weitere Änderungen/Korrekturen Gewerbesteuer ab 2021

Gewerbesteuer-Zerlegungen mit Zerlegungsmaßstab Kalendermonate werden wieder korrekt berechnet.

5.7.4. Kapitalertragsteueranmeldung 2024

Jahreswechsel auf den Anmeldezeitraum 2024

Das Formular wurde von der Finanzverwaltung nun auch geändert und präsentiert sich in ähnlichem Layout wie schon die KSt und GewSt. Dadurch haben sich neue Zeilennummerierungen ergeben. Die bisherige Formularreihenfolge wurde beibehalten.

Sie finden Gewinnausschüttungen etc. nun in Zeile 22, die Sie wie gewohnt über den Themendialog erfassen können.

Neu ist, dass Sie in Zeile 2 die Wirtschaftsidentifikationsnummer eintragen können. Diese wird auch aus dem Mandantenstamm übernommen.

ELSTER

Die Übermittlung mit ELSTER ist ab dem 01.01.2024 möglich.

Dauerüberzahlerbescheinigung

Der Themendialog zur Erfassung der Kapitalerträge wurde um eine weitere Einstellung ergänzt.

Wenn Sie das Häkchen Dauerüberzahlerbescheinigung liegt vor setzen, wird der entsprechende Kapitalertrag des jeweiligen Empfängers aus Zeile 22 und somit der Berechnung der Kapitalertragsteuer herausgenommen (Abstandnahme vom Steuerabzug).

5.7.5. Einnahmeüberschussrechnung VZ 2023 Steuern

Die Formulare für die Erstellung der Einnahmenüberschussrechnung, Anlage EÜR mit AVEÜR, SZ und LuF wurden in die entsprechenden Steuererklärungen mit eingebunden. Die Anlagen SE, AVSE und ER werden im Rahmen der Freigabe der EGF mit freigegeben.

Änderungen im Vergleich zu 2022 haben sich nicht ergeben.

Der Elsterversand ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung VZ 2023 freigegeben.

Amtliche Anleitungen VZ 2023

Für die Einnahmeüberschussrechnung und deren Anlagen für den VZ 2023 stellen wir die amtlichen Erläuterungen unter dem Menüpunkt „Extras“ zur Verfügung.

5.7.6. Umsatzsteuer VZ 2024

Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2024

Die Umsatzsteuer-Jahreserklärung für den VZ 2024 ist eingebunden und kann angelegt und ausgefüllt werden.

Die Funktion des Einlesens der USTVA 2024 in die USTJE 2024 ist ebenfalls umgesetzt.

Änderungen im Vergleich zum Vorjahr haben sich nicht ergeben.

Der ELSTER-Versand ist ebenfalls freigegeben.

Amtliche Anleitungen VZ 2024

Für die Umsatzsteuer-Voranmeldung, Dauerfristverlängerung und Jahreserklärung stellen wir die amtlichen Erläuterungen unter dem Menüpunkt "Extras" zur Verfügung.

Weitere Korrekturen/Änderungen ab 2021

Für den ELSTER-Versand wird die Zeile 48 Kz. 777 wieder bereitgestellt und mit versendet.

5.7.7. Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsrecht

Jahreswechsel

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments sowie der Fertigstellung und Auslieferung der DVD 1/2024, 23. November 2023, lagen die BMF-Schreiben sowohl für die Baupreisindizes zur Ermittlung der Gebäudesachwerte nach § 190 BewG im Kalenderjahr 2024 als auch für die Vielfältiger zur Berechnung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung für Stichtage ab 01.01.2024 noch nicht vor.

Sobald diese bekannt gegeben werden, werden diese wie gewohnt nachgeliefert.

ELSTER

Für Erbschaftsteuer- sowie Schenkungsteuererklärungen hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit der elektronischen Datenübermittlung Anfang 2023 eingeführt.

Seitens Wolters Kluwer wurde dieser Übertragungsweg im Laufe des Jahres 2023 umgesetzt und mit der DVD 1/2024 freigegeben.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bereits im Laufe des Jahres 2023 noch Anpassungen durchgeführt hat und noch voraussichtlich weitere durchführen muss.

Wir erwarten von Seiten der Finanzverwaltung noch weitere Nachbesserungen, so dass die Fälle in Gänze (Umfang und Komplexität) übermittelt werden können.

Für Sie als Anwender bedeutet dies, dass wir von Softwareherstellerseite damit alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben, die das ELSTER Verfahren bietet. Somit haben wir die verfügbaren technischen Möglichkeiten bislang voll genutzt. Um einzelne Beispiele zu nennen, die zum aktuellen Zeitpunkt ungelöst sind, anbei eine sehr kurze, nicht abschließende, stichpunktartige, ausgewählte Aufzählung

- ELSTER will zwingend ein Geburtsdatum des Erwerbers. Dies ist z.B. bei Kirchen, Vereinen etc. nicht möglich.
- ELSTER akzeptiert keine Erfassung von 0 (Zähler) / 0 (Nenner) - hier muss 0 / 1 erfasst werden.
- Wird z.B. ein Betriebsvermögen nicht nur durch quotalen Erwerb, sondern auch durch Vermächtnis, erworben, so kann bei "Erwerb durch" der Erwerb via ELSTER nur auf einem Wege deklariert werden.
- Rentenforderungen können derzeit generelle nicht übermittelt werden. ELSTER verlangt ein Fälligkeitsdatum, was jedoch aufgrund der Sterbetafeln zur Lebenserwartung und dem Alter des Erwerbers so grundsätzlich nicht möglich ist.

Beachten Sie bitte, dass derzeit noch keine Pflicht zur elektronischen Abgabe besteht. Sie können in Fällen, in denen der Fall nicht plausibel ist, bzw. auch generell, weiterhin in Papierform abgeben.

5.7.8. Bescheinigungs- und Formularwesen Steuern (BFWS)

Das BFWS-Projekt wird für das Jahr 2024 freigegeben.

Die Eröffnungsfragebögen sowie das BZSt2 "Auslandsbeteiligungen nach § 138 Abs. 2 AO" können mit ELSTER versendet werden.

Änderungen im Vergleich zum Vorjahr

Bei der Neuanlage eines Fragebogens steht ihnen nun eine Jahresübernahme zur Verfügung.

Bei der ersten Neuanlage eines Fragebogens öffnet sich der Dialog für die Jahresübernahme. Hier können sie den entsprechenden Fragebogen auswählen und die Daten aus dem BFWS-Projekt 2023 übernehmen.

Diese Funktion steht ihnen auch für BZSt2 "Auslandsbeteiligungen nach § 138 Abs. 2 AO" zur Verfügung.

Weitere Änderungen/Korrekturen

Fragebogen EU

Bei der Begründung für die IST-Versteuerung kam es in der Zeile 152 zu einem ELSTER-Fehler, wenn dort das Kreuz gesetzt wurde. Dieses Problem haben wir behoben.

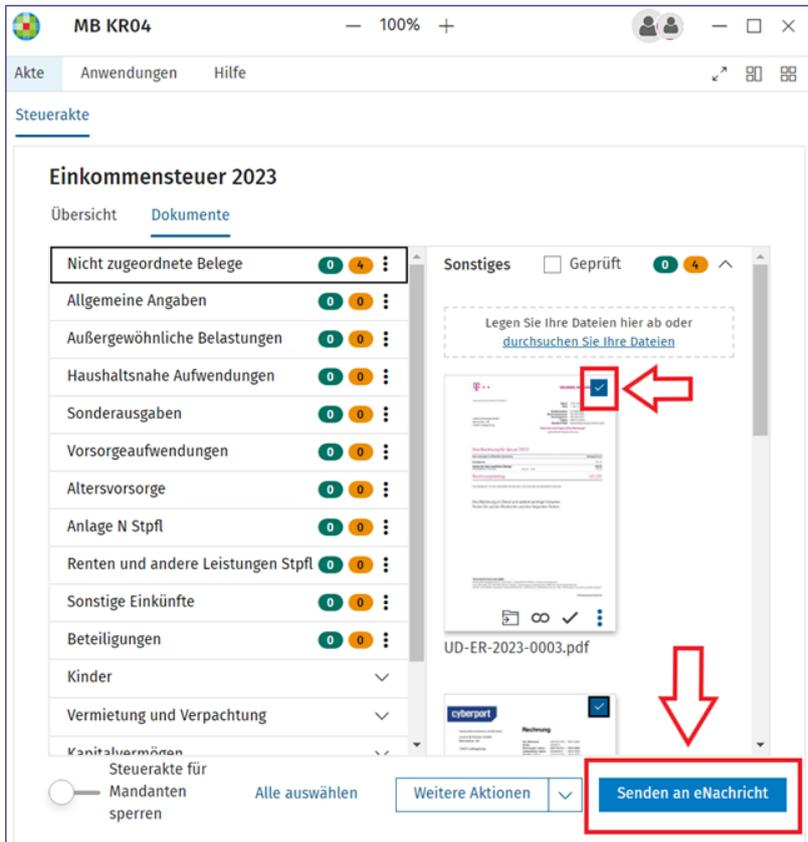
5.7.9. Gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung

Korrekturen zur Berechnungsausgabe § 15a EStG

- Bei den Entnahmen in der Kapitalkontenentwicklung wurden diese mit einem doppelten Minuszeichen ausgewiesen. Dieses haben wir korrigiert.
- Wenn das Kapital zum Ausgleich des Verlustes zur Verfügung steht, wird dieses jetzt wieder mit in die Berechnung einbezogen.
- Einkommen aus Organgesellschaften wurden bei der Ermittlung des Kapitalkontos nicht mehr berücksichtigt. Dies wurde korrigiert.

5.7.10. Dokumente Digitale Steuerakte / eNachrichten

In Ergänzung zur der mit der DVD 1/2024 vorgenommenen Erweiterung, ist es nun auch möglich direkt aus der Steuerakte (Einkommensteuer) Dokumente/Belege an eNachrichten anzufügen, ohne dass das Dokument eNachrichten zuvor geöffnet werden muss.



Wenn Sie in der Steuerakte nach der Auswahl der entsprechenden Dokumente die Funktion **Senden an eNachricht** ausführen, wird automatisch das Dokument **eNachrichten** in der entsprechenden Mandantenakte geöffnet. Im geöffneten Dokument erhalten Sie einen Hinweis, dass sich Belege aus der digitalen Steuerakte in der Zwischenablage befinden.



Die in der Zwischenablage befindlichen Dokumente/Belege werden automatisch an die in der Folge neu angelegte oder bearbeitete eNachricht angefügt und sind im Bereich **Elster Anhänge** ersichtlich.

eBelegnachreichung - Neuanlage

Beteiligte

Kanzlei: WAC eNachricht angelegt am: 14.12.2023

Partner: ... Zuständiger Mitarbeiter: 29 blasSteuern ...

Mandant: 5012 MB KR04 ... Hauptzust. Mitarbeiter: 21 blas ...

Beteiligt(e): Steuerpflichtiger (Anrede: Firma) Zu erledigen bis: ... Erinnerung am: ...

Steuernummer: ...

Belege

Belege zu Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum: ...

Steuerart

Text

Zeichen: 0 / 1.000

Notizen (werden nicht versendet)

ELSTER-Auftragsstatus / Bearbeitungsstatus

Elster Anhänge

Name	Original Name	Herkunft
UD-ER-2023-0003	UD-ER-2023-0003.pdf	Digitale Steuerakte
UD-ER-2023-0005	UD-ER-2023-0005.pdf	Digitale Steuerakte

Anschließend können Sie die Bearbeitung und das Versenden der eNachricht - wie gewohnt - vornehmen.

Diese Funktion steht bei den Nachrichtentypen bereit, die Anhänge unterstützen. Dies sind e-Antrag Vorauszahlungsanpassung, eBelegnachreichung, eAntrag Fristverlängerung, eSonstige Nachricht und eEinspruch.

6. ADDISON OneClick/ADDISON Online

6.1. Update 12.2024

6.1.1. Nicht verarbeitete Portal-Nachrichten aus SMART Connect

Wenn neben einer PDF auch noch eine csv-Datei beim Beleg- und Dateiupload hochgeladen, nach SMART Connect weitergeleitet und von dort aus an Scannen Buchen Archivieren (SBA) gesendet wurde, konnte diese Nachricht lokal nicht verarbeitet werden. Das Verhalten wurde korrigiert. Nicht verarbeitete Nachrichten können im Dokument Portal Servicefunktionen im Bereich Warteschlange zur Verarbeitung freigegeben werden.

6.1.2. ADDISON Benutzerkonto / Erstellung von Mandanten-Login

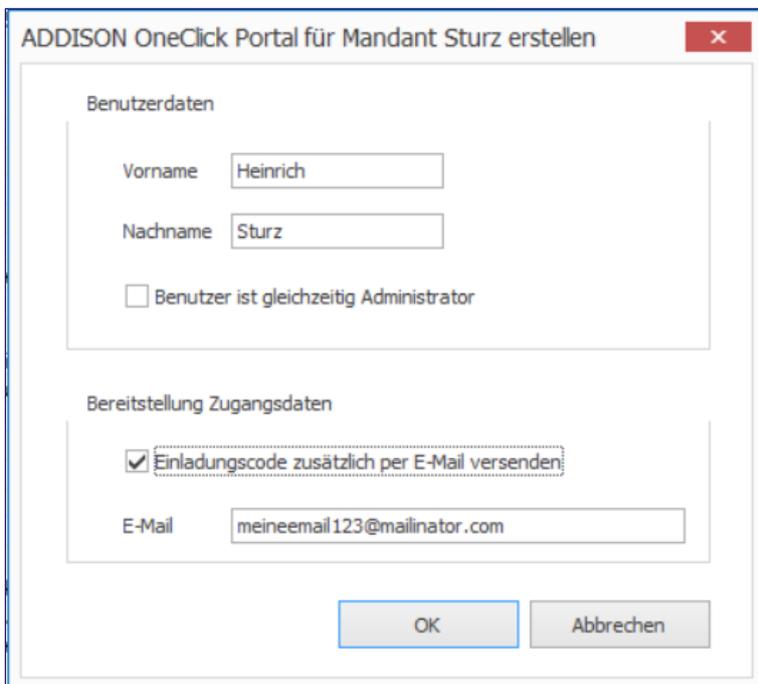
Seit dem 25.01.2024 steht Ihnen und Ihren Mandantinnen und Mandanten das neue ADDISON Benutzerkonto zur Verfügung. Das ADDISON Benutzerkonto ist der zentrale personalisierte Login, mit dem sich Mandantinnen und Mandanten sowie weitere Nutzerinnen und Nutzer direkt mittels persönlicher E-Mail-Adresse an ADDISON OneClick anmelden können.

Nehmen die Nutzer/-innen verschiedene Rollen im Unternehmen ein bzw. hat Ihre Mandantin bzw. Mandant mehrere Unternehmen, die von Ihnen betreut werden? Dann können diese verschiedenen Benutzerprofile im Benutzerkonto gebündelt werden.

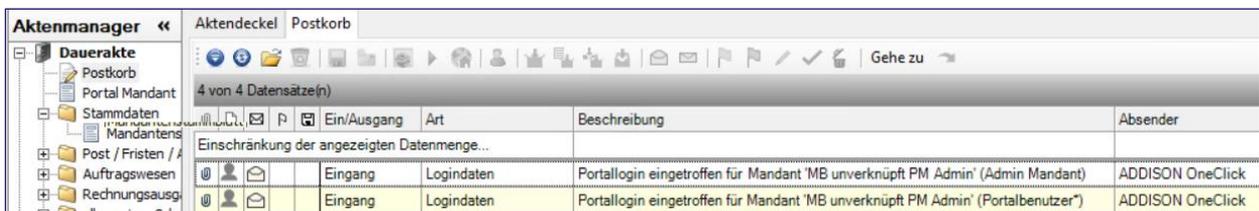
In diesem Zusammenhang wurden mit diesem Update zusätzliche Erweiterungen in der AKTE Software durchgeführt, die die Neuanlage des Portal-Logins von Mandanten und Kanzleimandanten betreffen.

Bei der Neuanlage des Portal-Logins für Mandanten oder Kanzlei-Mandanten, die Sie z.B. in Zentralakte in den Dokumenten **Mandatsverzeichnis** oder **Portal Verwaltung** durchführen, können Sie ab dieser Version mit dem Kontrollkästchen **Benutzer ist gleichzeitig Administrator** die Entscheidung treffen, ob bei der Anlage des Mandantenprofils in ADDISON OneClick gleich das Profil des **Mandant Admin** zugewiesen wird oder nicht.

Zusätzlich ist es möglich, eine E-Mail Adresse einzugeben, an die das neue Zugangsdaten-Dokument direkt per E-Mail gesendet wird.

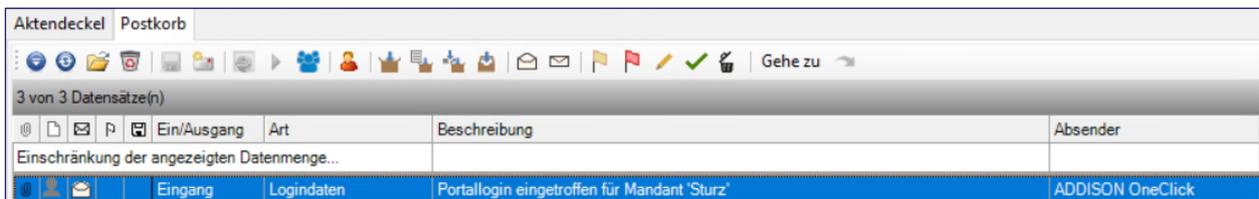


Wenn Sie die deaktivierte Einstellung **Benutzer ist gleichzeitig Administrator** beibehalten, werden für den Mandanten Administrator und den Standard-Mandanten Benutzer (Postmaster) separate Login-Daten Dokumente erstellt und an die lokale Steuerberater-Software zugestellt, sodass diese z.B. im Postkorb eintreffen. Das ermöglicht es Ihnen als Kanzlei, bei der Neuanlage der Mandanten-Logins, die Hoheit über das Mandant-Admin Profil zu behalten, sofern Sie dies wünschen.



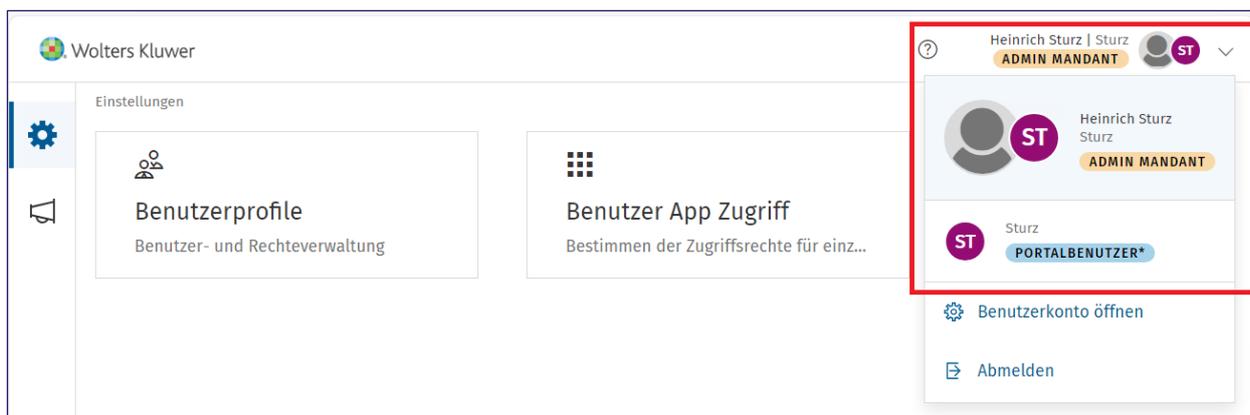
Ein/Ausgang	Art	Beschreibung	Absender
Eingang	Logindaten	Portallogin eingetroffen für Mandant 'MB unverknüpft PM Admin' (Admin Mandant)	ADDISON OneClick
Eingang	Logindaten	Portallogin eingetroffen für Mandant 'MB unverknüpft PM Admin' (Portalbenutzer*)	ADDISON OneClick

Aktivieren Sie das Kontrollkästchen **Benutzer ist gleichzeitig Administrator**, so wird dem neu angelegten Standard-Mandanten-Profil in ADDISON OneClick auch gleich die Rolle des Mandant Admin zugewiesen. In diesem Fall trifft in der lokalen Steuerberater-Software im Postkorb nur ein Login-Daten Dokument ein.



Ein/Ausgang	Art	Beschreibung	Absender
Eingang	Logindaten	Portallogin eingetroffen für Mandant 'Sturz'	ADDISON OneClick

Mit diesem einen Zugangsdaten-Dokument kann der entsprechende Benutzer dann sowohl die mandanten-spezifischen als auch die administrativen Apps und Einstellungen bedienen und vornehmen. Der Wechsel zwischen dem Mandanten-Profil und dem Mandant Admin Profil führen Sie im Mandanten-Portal rechts oben mit dem Profil-Switcher durch.



Neu ist, dass in beiden Fällen, d.h. sowohl bei aktivem als auch deaktiviertem Kontrollkästchen **Benutzer ist gleichzeitig Administrator** bei der Neuerstellung der Logins von neuen Mandanten Portalen nun fortan ein Einladungs-Code versendet wird und somit die neuen Möglichkeiten des ADDISON Benutzerkontos gleich für die neuen Mandanten-Portale genutzt werden können.

Weitere Ausführungen und Hinweise zum ADDISON Benutzerkonto finden Sie auch im ADDISON OneClick Helpcenter unter [ADDISON Benutzerkonto und Benutzerprofile – ADDISON OneClick Helpcenter](#).

6.1.3. Online Banking PSD2-Status-Übersicht / OneClick Release am 27.03.2024 abends

Bitte beachten Sie, dass mit Online-Update vom 27.03.2024 die Excel-Auswertung PSD2-Status-Übersicht nicht mehr an Ihre lokalen Kanzlei-Softwarelösungen übermittelt wird, wenn bei Ihnen bereits ADDISON Online aktiv ist. Eine aktuelle Übersicht über den Status ihrer Online-Banking Mandanten finden Sie ab sofort im Bereich der Online-Banking Übersicht in ADDISON Online. Seitdem Online-Update vom 13.03.2024 steht Ihnen in der Online-Banking Übersicht zusätzlich die Möglichkeit zur Verfügung für deaktivierte Online-Banking Mandanten das externe Benutzerkonto bei unserem Banking Service Provider zu löschen.

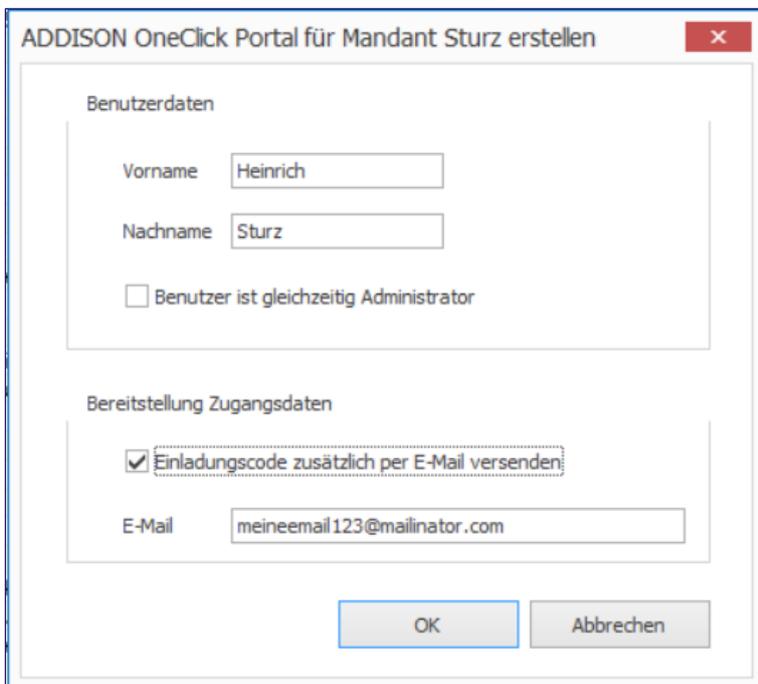
6.2. Update 11.2024

6.2.1. ADDISON Benutzerkonto / Erstellung von Mandanten-Login

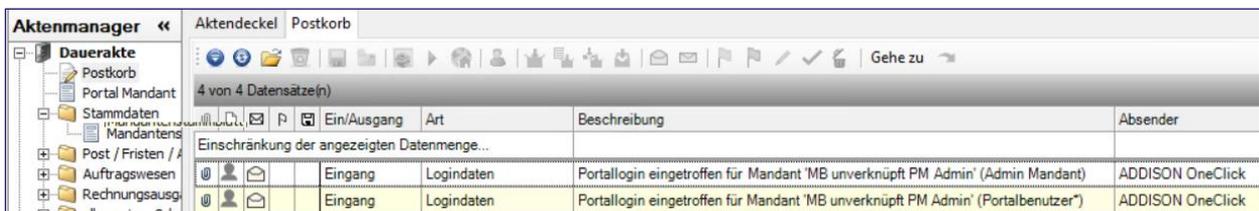
Es wurden Erweiterungen durchgeführt, die die Neuanlage des Portal-Logins von Mandanten und Kanzleimandanten betreffen.

Bei der Neuanlage des Portal-Logins für Mandanten oder Kanzlei-Mandanten, die Sie z.B. in Zentralakte in den Dokumenten **Mandatsverzeichnis** oder **Portal Verwaltung** durchführen, können Sie ab dieser Version mit dem Kontrollkästchen **Benutzer ist gleichzeitig Administrator** die Entscheidung treffen, ob bei der Anlage des Mandantenprofils in ADDISON OneClick gleich das Profil des **Mandant Admin** zugewiesen wird oder nicht.

Zusätzlich ist es möglich, eine E-Mail Adresse einzugeben, an die das neue Zugangsdaten-Dokument direkt per E-Mail gesendet wird.

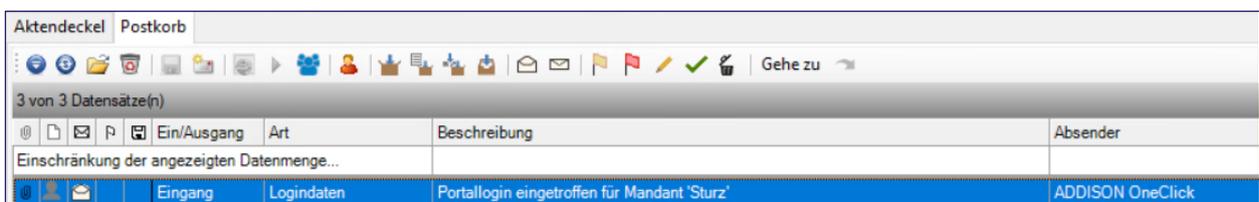


Wenn Sie die deaktivierte Einstellung **Benutzer ist gleichzeitig Administrator** beibehalten, werden für den Mandanten Administrator und den Standard-Mandanten Benutzer (Postmaster) separate Login-Daten Dokumente erstellt, und an die lokale Steuerberater-Software zugestellt, sodass diese z.B. im Postkorb eintreffen. Das ermöglicht es Ihnen als Kanzlei, bei der Neuanlage der Mandanten-Logins, die Hoheit über das Mandant-Admin Profil zu behalten, sofern Sie dies wünschen.



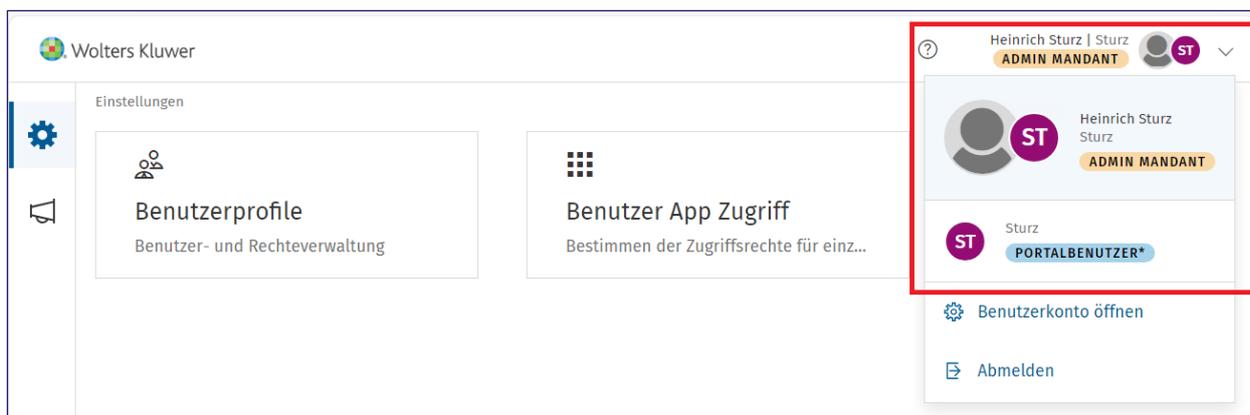
Ein/Ausgang	Art	Beschreibung	Absender
		Einschränkung der angezeigten Datenmenge...	
Eingang	Logindaten	Portallogin eingetroffen für Mandant 'MB unverknüpft PM Admin' (Admin Mandant)	ADDISON OneClick
Eingang	Logindaten	Portallogin eingetroffen für Mandant 'MB unverknüpft PM Admin' (Portalbenutzer*)	ADDISON OneClick

Aktivieren Sie das Kontrollkästchen **Benutzer ist gleichzeitig Administrator**, so wird dem neu angelegten Standard-Mandanten-Profil in ADDISON OneClick auch gleich die Rolle des Mandant Admin zugewiesen. In diesem Fall trifft in der lokalen Steuerberater-Software im Postkorb nur ein Login-Daten Dokument ein.



Ein/Ausgang	Art	Beschreibung	Absender
		Einschränkung der angezeigten Datenmenge...	
Eingang	Logindaten	Portallogin eingetroffen für Mandant 'Sturz'	ADDISON OneClick

Mit diesem einen Zugangsdaten-Dokument kann der entsprechende Benutzer dann sowohl die mandantenspezifischen als auch die administrativen Apps und Einstellungen bedienen und vornehmen. Der Wechsel zwischen dem Mandanten-Profil und dem Mandant Admin Profil führen Sie im Mandanten-Portal rechts oben mit dem Profil-Switcher durch.



Neu ist, dass in beiden Fällen, d.h. sowohl bei aktivem als auch deaktiviertem Kontrollkästchen **Benutzer ist gleichzeitig Administrator** bei der Neuerstellung der Logins von Mandanten Portalen nun fortan immer ein Einladungs-Code versendet wird und somit die neuen Möglichkeiten des ADDISON Benutzerkontos gleich für die neuen Mandanten-Portale genutzt werden können.

Weitere Ausführungen und Hinweise zum ADDISON Benutzerkonto finden Sie auch im ADDISON OneClick Hilfecenter unter [ADDISON Benutzerkonto und Benutzerprofile – ADDISON OneClick Hilfecenter](#).

6.3. Update 09.2024

6.3.1. Benutzerprofil synchronisation Mandantenportal

Im Dokument **Portal Mandant Verwaltung und Abgleich** in der Mandantenakte sowie im Dokument **Portal Verwaltung** in der Zentral- und Kanzleiakte wurden Optimierungen durchgeführt, die die Synchronisation der Benutzerprofile der Mandanten Portale betreffen. Die Informationen der vorhandenen Mandanten-Profile werden nun sofort aus ADDISON OneClick gelesen/abgerufen. D.h. neu angelegte Mandanten-Profile oder die Änderungen vorhandener Profile werden somit unmittelbar nach der Änderung auch in AKTE angezeigt.

6.4. Update 07.2024

Es wurden einige Anpassungen durchgeführt, die das Zusammenspiel der AKTE-Software mit ADDISON OneClick/ADDISON Online im Kontext des ADDISON Benutzerkonto verbessern bzw. optimieren, die wir nachfolgend kurz erläutern. Beachten Sie hierzu auch die Hinweise und Anleitungen zum ADDISON Benutzerkonto im [ADDISON OneClick Hilfecenter](#).

6.4.1. Benutzerverwaltung

Es ist nun möglich, die Verwaltung der Mandanten-Benutzerprofile direkter und einfacher aus der AKTE-Software zu erreichen. Der Aufruf erfolgt in den Dokumenten **Portal Mandant Verwaltung und Abgleich** in der Mandantenakte sowie **Portal Verwaltung** in der Zentral- und Kanzleiakte über die neue Schaltfläche **Benutzerverwaltung**.

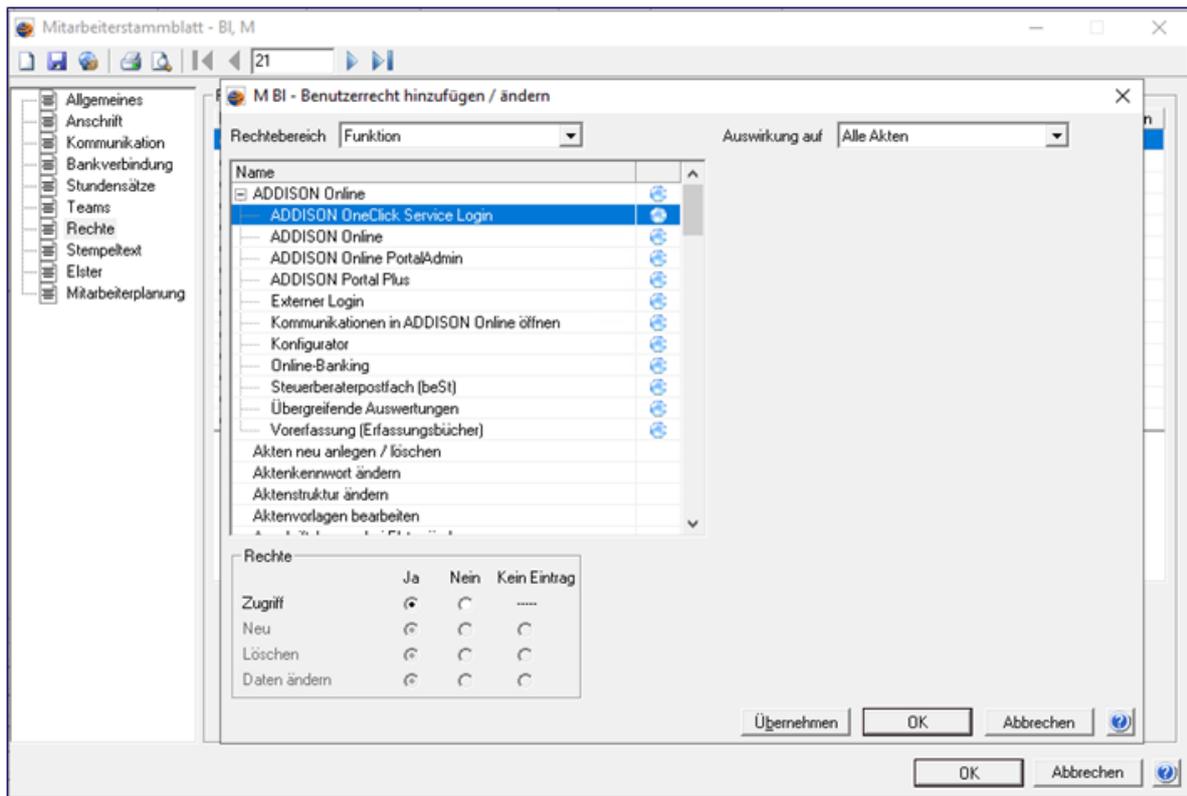
The screenshot shows the 'Aktendeckel' window with the 'Portal Mandant Verwaltung+Abgleich' tab selected. The 'Benutzerverwaltung' button is highlighted with a red box. Below it, there are sections for 'Synchronisieren' and 'Sonstiges' with various icons and settings.

The screenshot shows the 'Aktendeckel' window with the 'Portal Verwaltung' tab selected. The 'Benutzerverwaltung' button is highlighted with a red box. Below it, there is a table listing users with columns for Nr, Typ, Login, and Name.

Nr	Typ	Login	Name
450	Mandant	beantragt	450-498 MdtW reserviert RS Portal-Apps
524	Mandant	deaktiviert	524LoginAktDeaktA0629
1	Kanzlei	erstellt	WAC
10	Mandant	erstellt	Peter Schaal
18	Mandant	erstellt	Kührau 18
44	Mandant	erstellt	AK-Teilmandant
127	Mandant	erstellt	AO Dienstleistung GmbH
310	Mandant	erstellt	DSA - NET Portal-Ledig
401	Mandant	erstellt	Mit. Unternehmen KD
501	Mandant	erstellt	Catania-501
502	Mandant	erstellt	Cata-Bank mit Kundennummer
505	Mandant	erstellt	Cata-Mandant-505
507	Mandant	erstellt	Cata OP Bemerkung
509	Mandant	erstellt	509 Mdt-Fibu-Rür-S-4255vsvmb010
510	Mandant	erstellt	510portal mit ADDLOhn
511	Mandant	erstellt	511rs-EinzelUnt-mit-Portal
520	Mandant	erstellt	520-599 Sondermandanten AOC-Tests

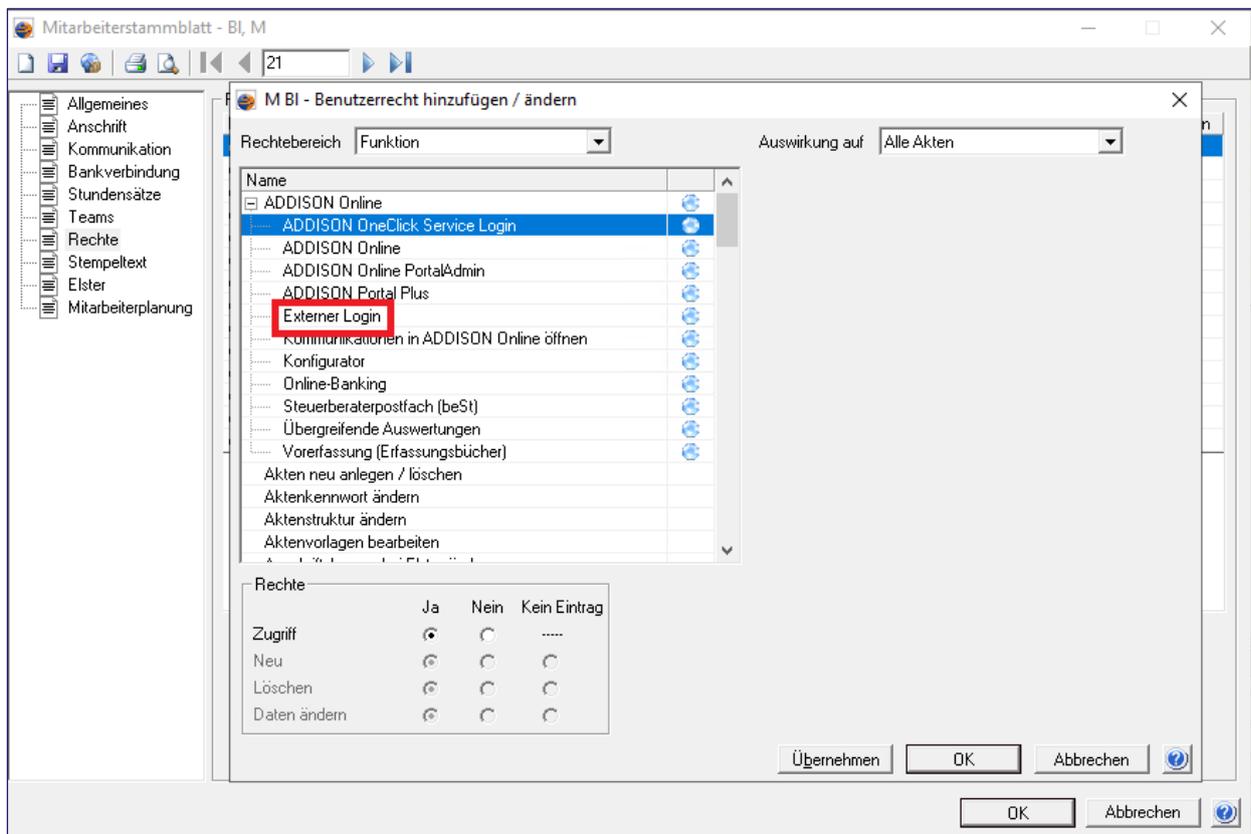
Voraussetzung für das Öffnen der **Benutzerverwaltung** ist, dass für den angemeldeten Mitarbeiter das Funktionsrecht **ADDISON Online | ADDISON OneClick Service Login** bejaht wurde. Für Anzeige der Benutzerprofile im geöffneten Online-Viewer (electron) wird weiterhin das Zugriffsrecht **ADDISON Online PortalAdmin** benötigt.





6.4.2. Synchronisation Recht Externer Login nach ADDISON Online

Da das Funktionsrecht nun auch nach ADDISON Online/ADDISON OneClick synchronisiert wird, wurde dieses zum besseren Verständnis von Zugangsdaten für externen Login erhalten/herunterladen in **Externer Login** umbenannt. Vorher bezog sich die mit diesem Recht ermöglichte Absicherung lediglich auf die Zugriffsmöglichkeiten in der AKTE Software. Durch die nun zusätzlich durchgeführte Synchronisation dieses Rechts mit ADDISON Online/ADDISON OneClick wird sichergestellt, dass sich nur die Kanzlei-Mitarbeiter in ADDISON OneClick/ADDISON Online einloggen können, für das Recht erlaubt ist.



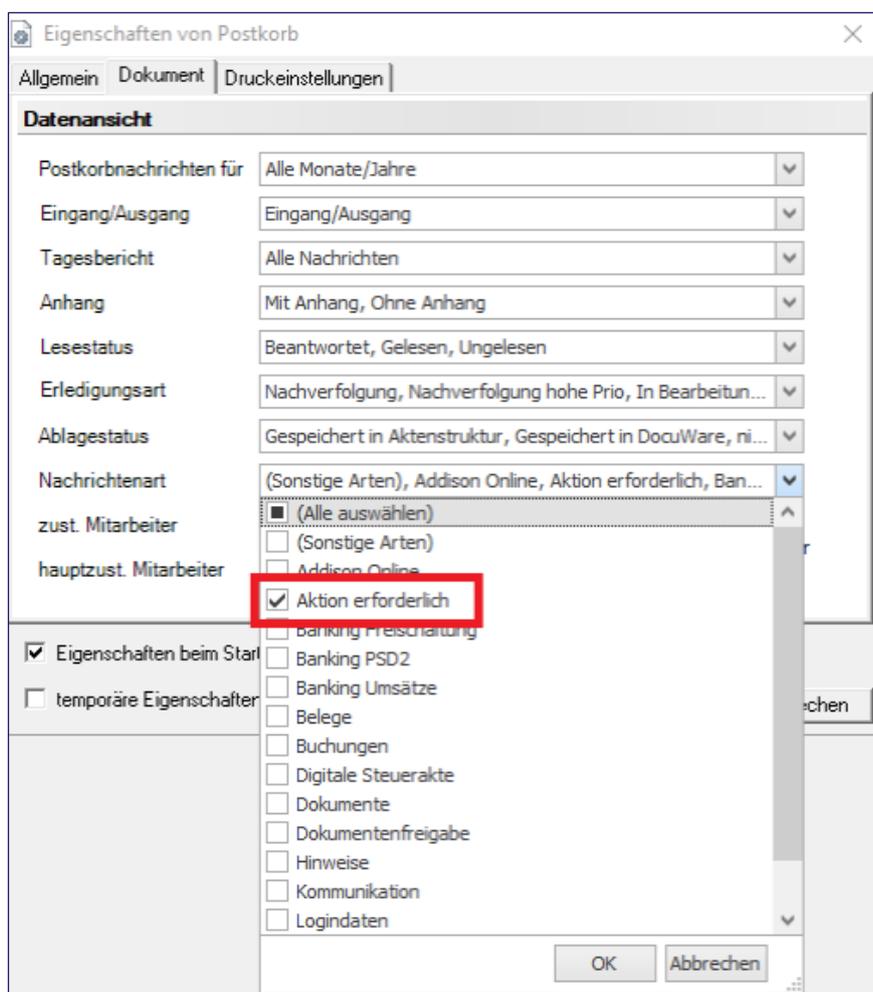
6.5. Update 51.2023

6.5.1. Nachrichtenart Aktion erforderlich (APP Online-Banking)

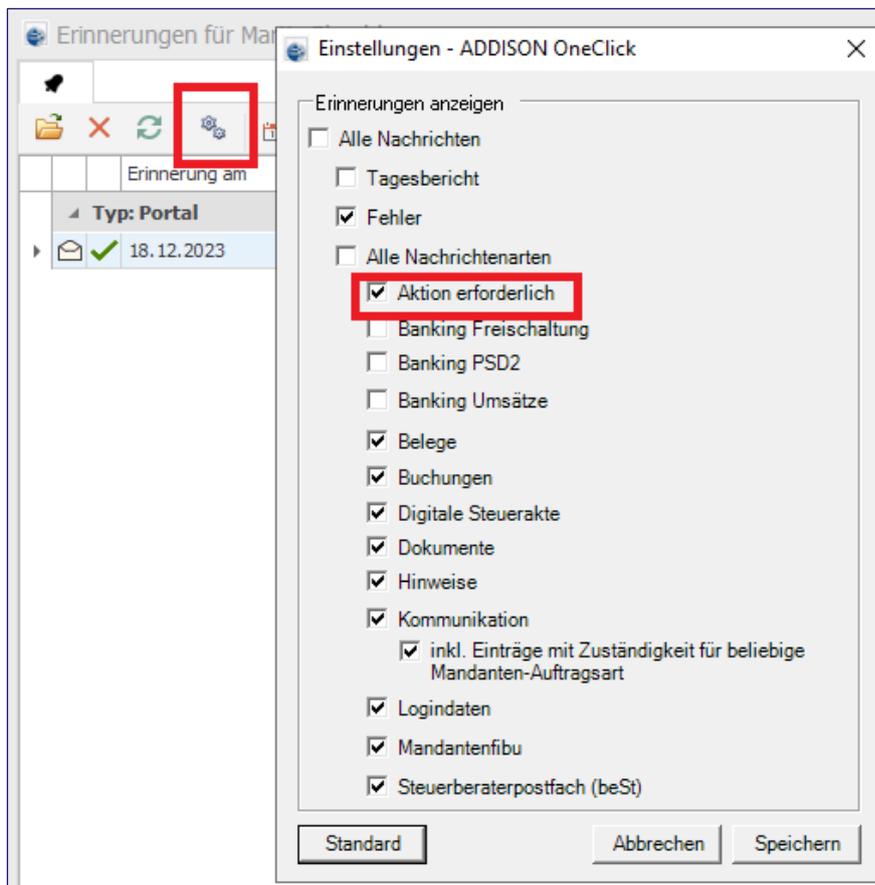
Um den Arbeitsfluss z.B. in Verbindung mit dem ADDISON OneClick Online-Banking transparenter zu machen, wurde die neue Nachrichtenart **Aktion erforderlich** eingeführt. Die Nachrichten dieser Art informieren Sie in cs:Plus bzw. tse:nit darüber, dass in der APP Online-Banking eine Nutzeraktion, wie z.B. die TAN-Eingabe erforderlich ist.

Die Nachrichten werden im Postkorb und Erinnerungsfenster angezeigt.

Hierzu ist es notwendig, dass in den Eigenschaften des Postkorbes die Nachrichtenart **Aktion erforderlich** eingestellt wird:

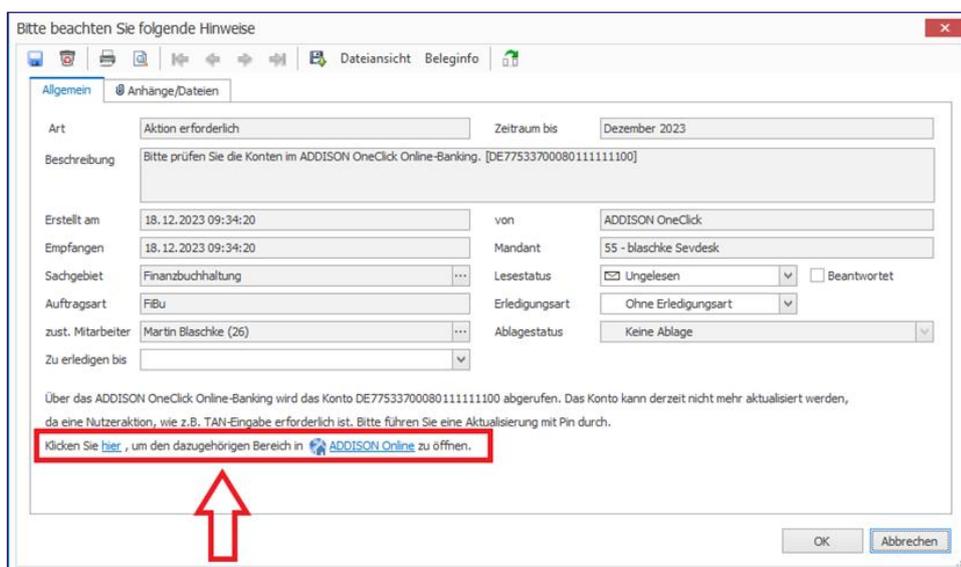


Auch im Erinnerungsfenster ist es notwendig, die Anzeige dieser Nachrichtenart in den **Einstellungen ADDISON OneClick** zu aktivieren.



Die entsprechenden Nachrichten können Sie - wie gewohnt - in Postkorb oder Erinnerungsfenster z.B. per Doppelklick öffnen. Im unteren Bereich befindet sich eine kurze Erläuterung, die Auskunft über die Nutzeraktion gibt, die ggf. im Online-Banking durchzuführen ist.

Nach dem Klick auf den Link **hier** oder **ADDISON Online** in diesem Bereich, wird das dazugehörige Bankkonto direkt in ADDISON Online geöffnet.



Sofern die Freischaltung vorgenommen wurde, trifft ebenso eine Nachricht in cs:Plus/tse:nit ein, die die vorhandene Nachricht aktualisiert und für diese automatisch die Erledigungsart **Abgeschlossen/Erledigt** setzt, wodurch die Nachricht im Standardfall nicht mehr im Erinnerungsfenster angezeigt wird.

Allgemein		Anhänge/Dateien	
Art	Aktion erforderlich	Zeitraum bis	Dezember 2023
Beschreibung	Das Konto [DE77533700080111111100] wurde aktualisiert und ist wieder online.		
Erstellt am	18.12.2023 10:58:44	von	ADDISON OneClick
Empfangen	18.12.2023 10:58:44	Mandant	55 - blaschke Sevdesk
Sachgebiet	Finanzbuchhaltung	Lesestatus	Gelesen <input type="checkbox"/> Beantwortet
Auftragsart	FIBu	Erledigungsart	Abgeschlossen/Erledigt
zust. Mitarbeiter	Martin Blaschke (26)	Ablagestatus	Keine Ablage
Zu erledigen bis			

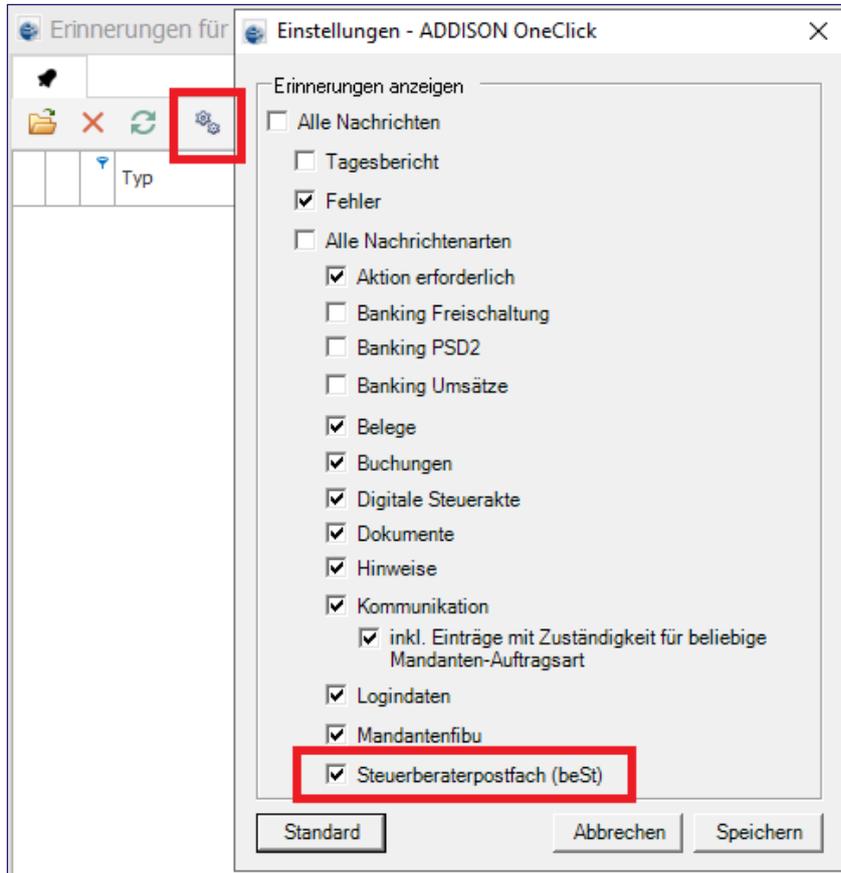
Über das ADDISON OneClick Online-Banking wird das Konto DE77533700080111111100 abgerufen. Das Konto wurde durch den Anwender aktualisiert und wird wieder automatisch abgerufen.
Klicken Sie [hier](#), um den dazugehörigen Bereich in [ADDISON Online](#) zu öffnen.

Auch bei Löschungen von Bankkonten, die im Online-Banking den Status offline haben, wird zur Information eine Nachricht an tse:nit/cs:Plus gesendet. Da im Standardfall nach der Löschung eines Bankkontos keine Nutzeraktion erforderlich ist, wird der dazugehörige Nachrichten-Eintrag ebenso als Abgeschlossen/erledigt gekennzeichnet.

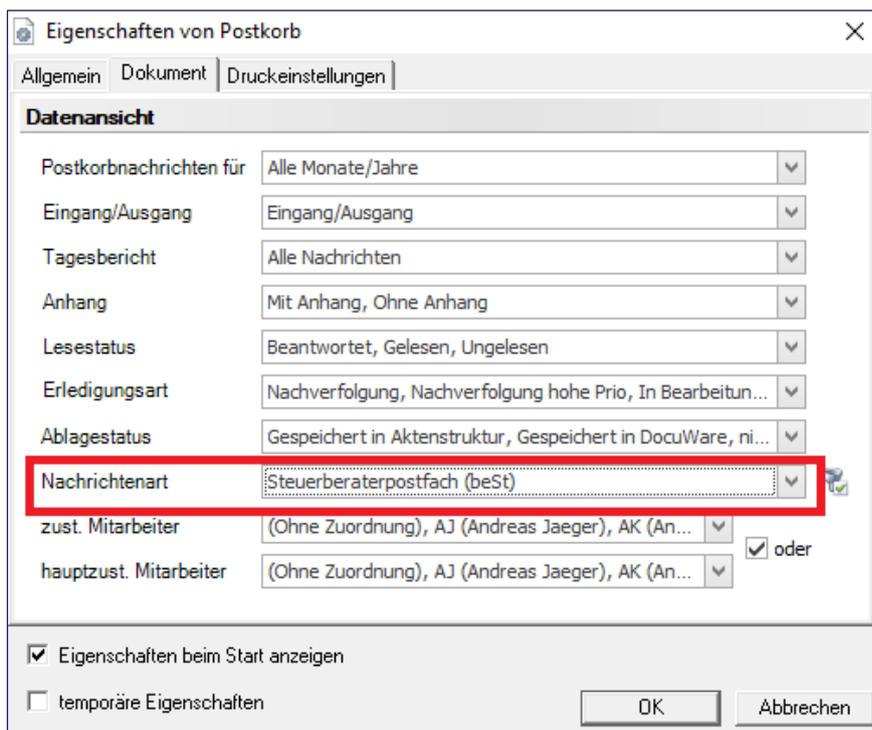
6.5.2. Nachrichtenart Steuerberaterpostfach

Vorbereitend auf die allgemeine Auslieferung der ADDISON Online APP beSt Nachrichten, wurde im Erinnerungsfenster und Postkorb die neue Nachrichtenart **Steuerberaterpostfach (beSt)** hinzugefügt. Über diese Nachrichtenart werden die Kanzleimitarbeiter (i.d.R. die Postfacheigentümer) zukünftig in tse:nit/cs:Plus darüber informiert, dass neue Nachrichten in ihrem im ADDISON Online Steuerberater-Postfach eingetroffen sind.

Erinnerungsfenster



Postkorb



Kontakt:

Wolters Kluwer
Tax & Accounting Deutschland GmbH
Kammererstraße 39
71636 Ludwigsburg
+49 (0)7141 914-0 tel
+49 (0)7141 914-92 fax
addison@wolterskluwer.com